Am 20. Oktober 2005 verabschiedete die 33. UNESCO-Generalkonferenz nach intensiver Debatte mit überwältigender Mehrheit einen wichtigen Völkerrechtsvertrag zur Internationalen Kulturpolitik. Der vorliegende Band enthält die zwischen Deutschland, Österreich und der Schweiz abgestimmte deutschsprachige Fassung des „Übereinkommens über den Schutz und die Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen".
Beiträge von Prof. Kader Asmal (Südafrika), Prof. Dr. Dr. Sabine von Schorlemer (Deutschland) und Prof. Ivan Bernier (Kanada) erläutern Bedeutung, Hintergründe, Verhandlungsdynamik und Perspektiven zur Umsetzung der Konvention.
Als Referenzdokument enthält dieser Band auch die englischsprachige Originalfassung des Übereinkommens sowie den Wortlaut der 2001 verabschiedeten „Allgemeinen Erklärung zur Kulturellen Vielfalt" der UNESCO.

ISBN-Nummer: 3-927907-89-8

Übereinkommen über Schutz und Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen

Deutsche UNESCO-Kommission e.V.
German Commission for UNESCO
Commission allemande pour l'UNESCO

Übereinkommen über Schutz und Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen

Magna Charta der Internationalen Kulturpolitik

Deutsche UNESCO-Kommission

Übereinkommen über Schutz und Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen

Magna Charta der Internationalen Kulturpolitik

Deutsche UNESCO-Kommission

Übereinkommen über den Schutz und die Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen

Magna Charta der Internationalen Kulturpolitik

Herausgegeben von:	Deutsche UNESCO-Kommission e.V. (DUK) Colmantstr. 15, 53115 Bonn Fon: + 49 (228) 60497-0 Fax: + 49 (228) 60497-30 Mail: sekretariat@unesco.de www.unesco.de
	Verantwortlich: Dieter Offenhäußer (DUK)
Redaktion:	Christine M. Merkel (DUK)
Mitarbeit:	Agnes Charlotte Frey, Katharina Raasch
mit Unterstützung:	des Auswärtigen Amtes der UNESCO der Nomos-Verlagsgesellschaft Baden-Baden der Deutschen Gesellschaft für die Vereinten Nationen der Regierung von Québec
Satz und Druck:	Köllen Druck+Verlag GmbH, Bonn
Auflage:	2.500

Alle Rechte vorbehalten
© Deutsche UNESCO-Kommission e.V.

Titelfoto „Back for More Umbrellas“ von Thomas Hawk (http://thomashawk.com) mit freundlicher Genehmigung nach Creative Commons Licence am 6.6.2006 heruntergeladen von www.flickr.com

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie, detaillierte bibliografische Daten sind im Internet unter http://dnb.ddb.de abrufbar

Diese Publikation wurde vom Auswärtigen Amt der Bundesrepublik Deutschland finanziert

Inhaltsverzeichnis

Vorwort des Präsidenten der Deutschen UNESCO-Kommission
Walter Hirche 5

Vorwort des Staatsministers für Europa des Auswärtigen Amtes
Günter Gloser 7

What the Convention means to me
Kader Asmal 9

Das Übereinkommen über den Schutz und die Förderung
der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen (2005, Konventionstext) 15

Kulturpolitik im Völkerrecht verankert
Sabine von Schorlemer 40

Die Umsetzung der UNESCO-Konvention über den Schutz und die
Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen: Nächste Schritte
Ivan Bernier 62

Convention on the protection and promotion of the diversity
of cultural expressions (2005) 81

Die Allgemeine Erklärung zur Kulturellen Vielfalt der UNESCO (2001) . . . 103

Vorwort des Präsidenten der Deutschen UNESCO-Kommission

Das Thema der kulturellen Vielfalt prägt derzeit die politische Agenda der UNESCO. Am 20. Oktober 2005 verabschiedete die 33. UNESCO-Generalkonferenz nach intensiver Debatte mit überwältigender Mehrheit einen wichtigen Völkerrechtsvertrag zur Internationalen Kulturpolitik. Wir begrüßen die zügige Ratifikation des UNESCO-Übereinkommens zur kulturellen Vielfalt durch Deutschland.

Dieses Übereinkommen soll die öffentliche Verantwortung zur Erhaltung und Förderung von Vielfalt langfristig stärken und sicherstellen, dass auch bei sich öffnenden Märkten und fortschreitender Deregulierung im Rahmen der WTO Kulturpolitik möglich bleibt. Kulturelle Produkte unterliegen auch dem Marktprozess, Kultur kann aber nicht auf das Marktgeschehen reduziert werden. Kunst und Kultur sind wesentlich das Gespräch einer Gesellschaft mit sich selbst, ihre spielerische Reflexion auf die eigene Geschichte, Gegenwart und Zukunft, wie auch über Erfahrungen und Impulse anderer Kulturen. Dabei geht es nicht um einen Bestandschutz für hergebrachte Förderungen und gewachsene Strukturen. Es geht um das Prinzip der öffentlichen Verantwortung, die nur in einem ausgewogenen Zusammenwirken von Staat, Wirtschaft und Zivilgesellschaft zur Geltung gebracht werden kann.

Wenn wir uns den Reichtum der kulturellen Angebote in Deutschland vor Augen führen, wird uns deutlich, dass wir an einer erfolgreichen Umsetzung der neuen UNESCO-Konvention besonderes Interesse haben. Diese Vielfalt ist unverzichtbare Ressource für Freiheit, Grundlage unserer pluralistischen Gesellschaft und Voraussetzung für die Ermöglichung individueller Lebensoptionen.

Der vorliegende Band enthält die zwischen Deutschland, Österreich und der Schweiz abgestimmte deutschsprachige Fassung des „Übereinkommens über den Schutz und die Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen“.

Beiträge von Prof. Kader Asmal (Südafrika), Prof. Dr. Dr. Sabine von Schorlemer (Deutschland) und Prof. Ivan Bernier (Kanada) erläutern Bedeutung, Hintergründe, Verhandlungsdynamik und Perspektiven zur Umsetzung der Konvention.

Als Referenzdokument finden Sie ferner auch die englischsprachige Originalfassung des Übereinkommens sowie den Wortlaut der 2001 verabschiedeten „Allgemeinen Erklärung zur Kulturellen Vielfalt“ der UNESCO, ein wichtiger konzeptioneller Vorläufertext für dieses Übereinkommen.

Fragen der kulturellen Vielfalt im Kontext von Dialog und Globalisierung bleiben auf der Basis des nun beschlossenen UNESCO-Übereinkommens Schlüsselthemen für die kommenden Jahre. Das Übereinkommen bietet nicht zuletzt die Möglichkeit für eine neue Qualität internationaler Kulturkooperation. Der in dem Völkerrechtsvertrag definierte programmatische Rahmen sollte genutzt werden, um einen Diskussionsprozess zu den Zielen und Instrumenten nationaler, europäischer und multilateraler Kulturpolitik anzustoßen.

Die intensive Konsultation der Zivilgesellschaft im Rahmen der Bundesweiten Koalition für kulturelle Vielfalt soll auch bei der Umsetzung des Übereinkommens fortgesetzt werden.

Dieser Diskussionsprozess sollte vor dem Hintergrund der außerordentlich erfolgreichen europäischen Kooperation und engen innereuropäischen Abstimmung während des zweijährigen Verhandlungsprozesses in Paris auch innereuropäisch geführt werden. EU-Instrumente der Nord-Süd-Kooperation sind dabei ebenso relevant wie kulturpolitische Instrumente des Europarats. Dazu bietet sich u.a. das Forum der europäischen Allianz der nationalen Koalitionen für kulturelle Vielfalt an.

Ich lade Sie herzlich ein, aktiv an dieser Arbeit mitzuwirken.

Walter Hirche

Vorwort des Staatsministers für Europa Günter Gloser, Auswärtiges Amt

Im Oktober 2005 hat die UNESCO-Generalkonferenz das UNESCO-Übereinkommen zum Schutz und zur Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen mit überwältigender Mehrheit angenommen.

Dass Handlungsbedarf bestand, war offensichtlich: Die Liberalisierung des Dienstleistungshandels im Rahmen der Welthandelsorganisation wird Auswirkungen auch auf den Kultur- und Bildungsbereich haben. Ziel des neuen UNESCO-Übereinkommens ist, unseren politischen Handlungsspielraum zu erhalten. Erfolgreiche kulturpolitische Steuerungsinstrumente, wie z.B. unsere Filmförderung oder das System des öffentlich-rechtlichen Rundfunks, sollten auch in Zukunft genutzt werden können. Wenn das Übereinkommen in Kraft tritt, wird es das Recht der Vertragsstaaten auf eine eigenständige Kulturpolitik völkerrechtlich verankern.

Hierzu ist die Ratifizierung durch mindestens 30 Staaten notwendig. Ich bin zuversichtlich, dass die 25 EU-Mitgliedstaaten ihren Beitrag dazu leisten werden, damit diese Zahl bald erreicht werden kann. Das Inkrafttreten des neuen UNESCO-Übereinkommens ist absehbar. Dies freut mich umso mehr, als Deutschland intensiv an seiner Ausarbeitung beteiligt war.

Die europäischen Staaten haben sich nachdrücklich für das UNESCO-Übereinkommen eingesetzt und bei den Verhandlungen in Paris gut und effektiv zusammengearbeitet. Sie haben ihre Positionen gemeinsam und dadurch mit erheblich mehr Gewicht in die Verhandlungen eingebracht. Um dem UNESCO-Übereinkommen volle Wirksamkeit zu verleihen, hat der EU-Kulturministerrat beschlossen, dass neben den Mitgliedstaaten auch die Europäische Gemeinschaft dem Übereinkommen beitreten wird. So ist die EU auch in den Bereichen alleiniger Gemeinschaftszuständigkeit, z. B. in Handelsfragen, voll handlungsfähig.

Es ist bemerkenswert, dass sich die EU in so großer Einmütigkeit für die kulturelle Vielfalt engagiert. Die europäische Integration hat uns gelehrt, Vielfalt als ein hohes Gut zu betrachten. Neben gemeinsamen Werten macht gerade die Vielfalt der Ideen und Lebensweisen Europas Reichtum aus. Kulturelle Vielfalt ist auch ein Schlüssel zur Europäischen Identität. Aber nicht nur das. Ich denke an den LissabonProzess,

mit dem wir unsere Leistungsfähigkeit in den Schlüsselbereichen Wissenschaft und Technologie steigern wollen. Kulturelle und sprachliche Vielfalt ist eben auch eine wirtschaftliche Stärke. Denn Vielfalt bedeutet auch Kreativität und Wettbewerb.

Wir stehen vor der großen Herausforderung, das UNESCO-Übereinkommen mit Leben zu füllen und nach innen und außen wirksam werden zu lassen.

Formell geht es zunächst um die Ratifizierung des Übereinkommens, die die Regierungsparteien im Koalitionsvertrag vereinbart haben. Es wird aber auch einer ganz intensiven fachlichen und inhaltlichen Debatte bedürfen, um die Annahme des Übereinkommens in Deutschland zu begleiten. Hier sind die Erfahrungen und die Impulse aus der Zivilgesellschaft gefragt.

Die Deutsche UNESCO-Kommission hat als wichtige Mittlerorganisation des Auswärtigen Amts im Vorfeld der Vertragsverhandlungen ein Netzwerk der Zivilgesellschaft ins Leben gerufen. Das Ergebnis der Arbeit dieser „Bundesweiten Koalition zur kulturellen Vielfalt“ kann sich sehen lassen: Sie hat geholfen, Begriffe wie Medienvielfalt und Technologieneutralität im Vertragstext zu verankern und die Rolle der Zivilgesellschaft zu betonen.

Die enge Kooperation mit der Zivilgesellschaft, die durch diesen Konsultationsprozess möglich wurde, ist Teil der bisherigen Erfolgsgeschichte der UNESCO-Konvention zur kulturellen Vielfalt. Ich bin der Deutschen UNESCO-Kommission dankbar, dass sie diese Abstimmung auch bei den weiteren Schritten koordinieren und das Netzwerk intensiv fortsetzen will.

Wichtige Etappe auf dem Weg zur Ratifizierung war die Erarbeitung einer deutschen Sprachfassung in enger Abstimmung mit Österreich und der Schweiz. Sie ist Kernstück dieser Publikation. Mit den begleitenden Texten soll sie die Rezeption des UNESCO-Übereinkommens zum Schutz und zur Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen in Deutschland erleichtern.

Das Auswärtige Amt hat diese Publikation gern gefördert.

What the Convention means to me

Kader Asmal

My contact with the United Nations International, Scientific and Cultural Organization goes back to over 40 years. In the sixties as an anti-apartheid activist, I found the work of UNESCO in the area of racism to be an electrifying experience. In the seventies, the UNESCO agenda for human rights was expanded to cover areas of development, information and self-determination. Human rights issues were no longer the domain of lawyers only and encompassed – much to the disgust of Anglo-Saxon thinking – the wider area of social science.

On my return to South Africa from an exile of over thirty years, the issue of the recognition of cultural diversity loomed very large in our discussions on the nature of a past-apartheid constitution for a free South Africa as apartheid had demonized and therefore marginalized the cultures of the vast majority of the people of South Africa.

Subsequently, as Minister of Education, we had to address the issue of diversity in the context of creating a cohesive national educational system. Diversity would only flourish, in our view, in conditions of freedom and the creation of public space where the dignity of all peoples was recognized.

It was because of our experience in drafting our Constitution that I accepted the invitation from member States of UNESCO to allow my name to go forward, in September 2004, as the president of the inter-governmental committee of experts to draft the proposed Convention on the Protection and Promotion of the Diversity of Cultural Expressions.

In reality, the forum, which discussed the draft Convention, was a negotiating body representing members States of UNESCO, together with observers from international organizations and international non-governmental bodies.

At a personal level, the year-long negotiating process was both illuminating and stimulating. There were three categories of States involved in the process: States who were broadly in support of the preliminary draft submitted by the Director General to the plenary, member States who were uncertain about the implications of some of the provisions but who were broadly in support and a small minority who were totally opposed to the very idea of a Convention but who used stalling

tactics, intervening virtually line-by-line or phrase-by-phrase to impede any progress in the negotiations.

An unusual, if not unique, feature of the process was the way in which the negotiating forum came to a finality. First, in the usual manner for negotiating a treaty, there was a broad political discussion in September 2004 when the overwhelming majority of States expressed support for the preliminary draft. A drafting committee comprising of the usual regional representation was set up. Little progress was made as the drafting committee was unable to reach any consensus, even in relation to the first five articles. Early in 2005, the plenary meeting received a report from the drafting committee. It was quite clear that leaving the issues to the drafting committee would result in consigning the treaty to oblivion. Subsequently, it was decided that I would together with the rapporteurs, the chairman of the drafting committee and officials of UNESCO prepare a presidential draft to the plenary. This was done at a Cape Town meeting.

The remarkable aspect of this process was that the member States were able to conclude their deliberations after an exhausting session in June 2005. Less than nine months after the General Conference of UNESCO provided the mandate for the conclusion of negotiations, the plenary was able to submit a comprehensive draft convention to the executive board of UNESCO for transmission to the General Conference of UNESCO to be held in October 2005. The active participation of the European Union in the negotiations on behalf of 25 states contributed greatly to the timely conclusion of the discussion.

The adoption of the Convention by the General Conference in October 2005 was an enormous victory for cultural diversity.

I asked myself why I should have been involved in this tortuous process when I faced various parliamentary challenges at home. There were four reasons which impelled me towards Paris.

First, the preliminary draft covered an area previously untouched by any international organization.

Second, there has been a general feeling that the special nature of cultural goods has not been generally recognized, especially in bilateral and regional trade agreements. The lapsing of the ‘cultural exemption rule’ approved by the World Trade Organization and which applied until 2004 and was then extended to 2006, would leave gov-

ernment-sponsored measures vulnerable to complaints, and without any legal grounds for their defence. This becomes even more significant as some powerful states are inducing more vulnerable states to enter into bilateral agreements because of the perceived difficulties concerning the completion of the Doha Round.

The response for this development was an attempt to ensure that cultural goods and services should be fully covered under WTO and regional and bilateral agreements.

The third anxiety concerned the uneven aspect of benefits under globalization. The quantum leap in information technology has made it possible for multi-national broadcasting and electronic companies to invest in and control news, cinema and other programmes and, in a market economy, to gobble up native companies leading to virtual monopolies in some countries. The effect of such concentration of ownership and distribution of television, radio and film products threatens cultural diversity by inhibiting pluralism.

Fourth, free-trade in services and in cultural goods leads to greater homogeneity in the world and the imposition of values, life-styles and attitudes generated by the powerful, squeezing out and marginalizing the cultural expressions of a large part of humanity who do not have access to production and distribution facilities. In such a world, there is no parity of esteem, as the 'invisible hand' of the market does not subscribe to cultural values, except to transmit the implicit value system of the producer.

States were no longer prepared to be bystanders but were pushing for an initiative which would open up a serious international debate and which would reconcile the UNESCO slogan concerning the 'promotion of free flow of ideas by word and image', with the 'protection and promotion of the fruitful diversity of cultures'. The South, in particular, felt strongly about the reminder in the Universal Declaration on Cultural Diversity that 'culture is at the heart of contemporary debates about identity, social cohesion and sustainable development'. An enabling environment had to be built and sustained. Exchanges between states and communities could not flourish on the basis of unequal relations or by a free trade in markets. A number of countries in the North, especially France and Canada, had similar views and needs.

I was also allowed to speak to the General Conference – itself a unique recognition of the role of the president of the negotiating forum – following the adoption of the Convention on 20 October 2005. My thoughts at that closing ceremony are reflected in what follows.

We are the participants in and witnesses to a truly historic event – the international community has now adopted a truly "cultural treaty" reaffirming the bonds linking development, dialogue, international co-operation, social cohesion and the cultures of all the peoples of the world, including – I am most happy to say – women, persons belonging to minorities and indigenous peoples, who as we know, are very vulnerable to pressures from different sources.

Moreover, the Convention guarantees that any measure undertaken to protect and promote the diversity of cultural expressions shall in no way infringe human rights and fundamental freedoms. I think it is absolutely vital to say that far from diminishing any aspects of fundamental freedoms for which many people have made great sacrifices, this Convention gives real content to and expands fundamental rights.

By adopting UNESCO's newest standard-setting instrument, we have established the most innovative platform for international cultural co-operation that the world has ever known.

You see it belongs to all of us. As the President of the Executive Board has said, it has been a long road. Even though we had the draft text of the independent experts, the signposts were not always before us.

Let me say this very clearly: this Convention belongs to all of us. It is neither a French nor a European Union nor a Canadian Convention. It is a valuable contribution by the entire international community, and I only became President of the negotiation forum because I felt the South could contribute to this Convention. But it is not a Convention for the South or of the South either. It belongs to humanity.

We also should recognize that adopting the Convention is not part of the power play between different nations, regions or social groups. Neither is only about controlling access to radio and television. It is much wider than that.

So, for me personally, and for most of the South, it has been an enormously moving experience. The weeks I spent with your representatives struggling for consensus have been inspiring, frustrating, infuriating and exciting. Together we have managed to bring our work to a successful conclusion.
Our Convention – and I need to reiterate this – is based on respect; respect for the diversity of all cultures, respect for the dignity of each of us and acknowledgment of our common humanity. These are the values of my own South African Constitu-

tion. These are the values of what we call ubuntu, the profound tenet of African philosophy, which holds that one is only fully human when recognizing the humanity of others.

I thank you for your recognition of these values. I thank someone who has not been thanked until now – that is the Director-General of UNESCO, who has been through tumultuous times and been under enormous pressures. And he has come out steadfast. We have carried out the mandate that the General Conference gave us two years ago.

And please remember, this Convention was not adopted light-heartedly or frivolously, in such a speedy way that not everybody could in fact participate in it. It underwent the most thorough analysis and review.

Let me refer to Article 20, which is considered by so many to be the heart of the Convention. This article deals with the Convention's relationship with other international instruments. As an international lawyer, I can say that this Convention respects the basis of international law, and it does not supersede other conventions, but is complementary to other obligations but does not subordinate it to other instruments.

I find it most appropriate that this milestone coincides with the celebration of UNESCO's 60 years of existence. My own relationship with the Organization goes back decades. I believe that this new legal instrument will represent the most effective contribution towards 'preserving the independence, integrity and fruitful diversity of cultures' as well as promoting 'the free flow of ideas by word and image', which, we all know, constitute two fundamental pillars of the Organization's mission as specified in its Constitution.

This Convention is no frontal assault on the diversity of cultures or the free flow of ideas by word and image as has been suggested. This Convention enables all of us to participate in the genuine free flow of ideas.

But finalizing the article of the Convention does not mean that our work is ended. In the words of one of Africa's most famous playwright and writers, Ben Okri from Nigeria:
They are only the exhausted
Who think that they have arrived
At their final destination

The end of the road
With all their dreams achieved
And no new dreams to hold.

But we continue to have many new dreams. We want you to fulfil our dreams, to maintain and develop them. Ratify this Convention; accede to the Convention; set up the structures envisaged in the Convention so that we can have the kind of interplay between countries and nations and cultures that would make us truly universal.

Cape Town, 30. May 2006

Kader Asmal. M.P., is Professor at the University of Western Cape, Member of the National Assembly and former Minister of Education in South Africa

Kader Asmal, M.P., ist Professor an der Universität des Western Cape, Mitglied der südafrikanischen Nationalversammlung und ehemaliger Bildungsminister Südafrikas.

Von September 2004 bis Oktober 2005 war er Präsident der zwischenstaatlichen Expertenkonferenz, die den Auftrag hatte, den Entwurf eines Übereinkommens über den Schutz und die Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen auszuhandeln.

Zwischen Deutschland, Österreich und der Schweiz abgestimmte Übersetzung

Übereinkommen über den Schutz und die Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen

Die Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, die vom 3. bis zum 21. Oktober 2005 in Paris zu ihrer 33. Tagung zusammengetreten ist, –

in Bekräftigung dessen, dass die kulturelle Vielfalt ein bestimmendes Merkmal der Menschheit ist;

in der Erkenntnis, dass die kulturelle Vielfalt ein gemeinsames Erbe der Menschheit darstellt und zum Nutzen aller geachtet und erhalten werden soll;

in dem Bewusstsein, dass die kulturelle Vielfalt eine reiche und vielfältige Welt schafft, wodurch die Wahlmöglichkeiten erhöht und die menschlichen Fähigkeiten und Werte bereichert werden, und dass sie daher eine Hauptantriebskraft für die nachhaltige Entwicklung von Gemeinschaften, Völkern und Nationen ist;

eingedenk dessen, dass die kulturelle Vielfalt, die sich in einem Rahmen von Demokratie, Toleranz, sozialer Gerechtigkeit und gegenseitiger Achtung der Völker und Kulturen entfaltet, für Frieden und Sicherheit auf lokaler, nationaler und internationaler Ebene unabdingbar ist;

in Würdigung der Bedeutung der kulturellen Vielfalt für die volle Verwirklichung der in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und in anderen allgemein anerkannten Übereinkünften verkündeten Menschenrechte und Grundfreiheiten;

unter Betonung der Notwendigkeit, die Kultur als strategisches Element in die nationale und internationale Entwicklungspolitik sowie in die internationale Entwicklungszusammenarbeit aufzunehmen, auch unter Berücksichtigung der Millenniumserklärung der Vereinten Nationen (2000), in der besonderer Nachdruck auf die Beseitigung der Armut gelegt wird;

in Anbetracht dessen, dass die Kultur in Zeit und Raum vielfältige Formen annimmt und dass diese Vielfalt durch die Einzigartigkeit und Pluralität der Identitäten und

kulturellen Ausdrucksformen der Völker und Gesellschaften verkörpert wird, aus denen die Menschheit besteht;

in Anerkennung der Bedeutung des traditionellen Wissens als Quelle immateriellen und materiellen Reichtums, insbesondere der Wissenssysteme indigener Völker, und seines positiven Beitrags zur nachhaltigen Entwicklung sowie der Notwendigkeit, es angemessen zu schützen und zu fördern;

in Anerkennung der Notwendigkeit, Maßnahmen zum Schutz der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen, einschließlich ihrer Inhalte, zu ergreifen, insbesondere in Situationen, in denen kulturellen Ausdrucksformen möglicherweise die Auslöschung oder schwerer Schaden droht;

unter Betonung der Bedeutung der Kultur für den sozialen Zusammenhalt im Allgemeinen und insbesondere ihres Potenzials für die Verbesserung der Stellung und der Rolle der Frau in der Gesellschaft;

in dem Bewusstsein, dass die kulturelle Vielfalt durch den freien Austausch von Ideen gestärkt wird und dass sie durch den ständigen Austausch und die Interaktion zwischen den Kulturen bereichert wird;

in Bekräftigung dessen, dass die Gedankenfreiheit, die freie Meinungsäußerung und die Informationsfreiheit sowie die Medienvielfalt die Entfaltung kultureller Ausdrucksformen in den Gesellschaften ermöglichen;

in Anerkennung dessen, dass die Vielfalt kultureller Ausdrucksformen, einschließlich traditioneller kultureller Ausdrucksformen, ein wichtiger Faktor ist, der Einzelpersonen und Völkern die Möglichkeit gibt, ihre Ideen und Werte auszudrücken und anderen mitzuteilen;

eingedenk dessen, dass die Sprachenvielfalt ein grundlegender Bestandteil der kulturellen Vielfalt ist, und in Bekräftigung der wesentlichen Rolle, die die Bildung beim Schutz und bei der Förderung kultureller Ausdrucksformen spielt;

in Anbetracht der Bedeutung der Lebendigkeit der Kulturen, auch für Personen, die Minderheiten oder indigenen Völkern angehören, die in der Freiheit dieser Personen zum Ausdruck kommt, ihre traditionellen kulturellen Ausdrucksformen zu schaffen, zu verbreiten, zu vertreiben und Zugang zu ihnen zu haben, um so ihre eigene Entwicklung zu fördern;

unter Betonung der wesentlichen Rolle der kulturellen Interaktion und der Kreativität, die kulturelle Ausdrucksformen bereichern und erneuern sowie die Bedeutung der Rolle derer erhöhen, die an der Entwicklung der Kultur beteiligt sind, um den Fortschritt der Gesellschaft insgesamt zu fördern;

in Anerkennung der Bedeutung der Rechte des geistigen Eigentums zur Unterstützung derer, die an der kulturellen Kreativität beteiligt sind;

in der Überzeugung, dass kulturelle Aktivitäten, Güter und Dienstleistungen sowohl eine wirtschaftliche als auch eine kulturelle Natur haben, da sie Träger von Identitäten, Werten und Sinn sind, und daher nicht so behandelt werden dürfen, als hätten sie nur einen kommerziellen Wert;

angesichts dessen, dass der Prozess der Globalisierung, der durch die rasche Entwicklung der Informations- und Kommunikationstechnologien erleichtert worden ist, noch nie da gewesene Voraussetzungen für eine bessere Interaktion zwischen den Kulturen geschaffen hat, gleichzeitig jedoch eine Herausforderung für die kulturelle Vielfalt darstellt, insbesondere im Hinblick auf die Gefahr von Ungleichgewichten zwischen reichen und armen Ländern;

in dem Bewusstsein des besonderen Auftrags der UNESCO, die Achtung der Vielfalt der Kulturen zu gewährleisten und internationale Übereinkünfte zu empfehlen, die sie für notwendig hält, um den freien Austausch von Ideen durch Wort und Bild zu erleichtern;

unter Bezugnahme auf die Bestimmungen der von der UNESCO angenommenen internationalen Übereinkünfte betreffend die kulturelle Vielfalt und die Ausübung der kulturellen Rechte und insbesondere die Allgemeine Erklärung über die kulturelle Vielfalt aus dem Jahr 2001 –

nimmt dieses Übereinkommen am 20. Oktober 2005 *an*.

I. Ziele und leitende Grundsätze

Artikel 1 – Ziele
Die Ziele dieses Übereinkommens sind,

a) die Vielfalt kultureller Ausdrucksformen zu schützen und zu fördern;

b) die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass Kulturen sich entfalten und frei in einer für alle Seiten bereichernden Weise interagieren können;
c) den Dialog zwischen den Kulturen anzuregen, um weltweit einen breiteren und ausgewogeneren kulturellen Austausch zur Förderung der gegenseitigen Achtung der Kulturen und einer Kultur des Friedens zu gewährleisten;
d) die Interkulturalität zu fördern, um die kulturelle Interaktion im Geist des Brückenbaus zwischen den Völkern weiterzuentwickeln;
e) die Achtung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen zu fördern und das Bewusstsein für den Wert dieser Vielfalt auf lokaler, nationaler und internationaler Ebene zu schärfen;
f) die Bedeutung des Zusammenhangs zwischen Kultur und Entwicklung für alle Länder, insbesondere für die Entwicklungsländer, zu bekräftigen und die Maßnahmen zu unterstützen, die auf nationaler und internationaler Ebene ergriffen werden, um die Anerkennung des wahren Wertes dieses Zusammenhangs sicherzustellen;
g) die besondere Natur von kulturellen Aktivitäten, Gütern und Dienstleistungen als Träger von Identität, Werten und Sinn anzuerkennen;
h) das souveräne Recht der Staaten zu bekräftigen, die Politik und die Maßnahmen beizubehalten, zu beschließen und umzusetzen, die sie für den Schutz und die Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen in ihrem Hoheitsgebiet für angemessen erachten;
i) die internationale Zusammenarbeit und Solidarität in einem Geist der Partnerschaft zu stärken, um insbesondere die Fähigkeiten der Entwicklungsländer zum Schutz und zur Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen zu erhöhen.

Artikel 2 – Leitende Grundsätze

1. Grundsatz der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten

Die kulturelle Vielfalt kann nur dann geschützt und gefördert werden, wenn die Menschenrechte und Grundfreiheiten, wie die freie Meinungsäußerung, die Informations- und die Kommunikationsfreiheit sowie die Möglichkeit der Einzelpersonen, ihre kulturellen Ausdrucksformen zu wählen, garantiert sind. Niemand darf unter Berufung auf dieses Übereinkommen die Menschenrechte und Grundfreiheiten, wie sie in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte niedergelegt oder durch Völkerrecht garantiert sind, verletzen oder ihren Geltungsbereich einschränken.

2. *Grundsatz der Souveränität*
   Die Staaten haben nach der Charta der Vereinten Nationen und den Grundsätzen des Völkerrechts das souveräne Recht, Maßnahmen und eine Politik zum Schutz und zur Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen in ihrem Hoheitsgebiet zu beschließen.

3. *Grundsatz der gleichen Würde und der Achtung aller Kulturen*
   Der Schutz und die Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen setzen die Anerkennung der gleichen Würde und die Achtung aller Kulturen, einschließlich der Kulturen von Personen, die Minderheiten oder indigenen Völkern angehören, voraus.

4. *Grundsatz der internationalen Solidarität und Zusammenarbeit*
   Die internationale Zusammenarbeit und Solidarität sollen darauf abzielen, alle Länder, insbesondere die Entwicklungsländer, in die Lage zu versetzen, ihre Mittel des kulturellen Ausdrucks auf lokaler, nationaler und internationaler Ebene zu schaffen und zu stärken; dies umfasst ihre Kulturwirtschaft, unabhängig davon, ob diese gerade entsteht oder bereits länger besteht.

5. *Grundsatz der Komplementarität der wirtschaftlichen und kulturellen Aspekte der Entwicklung*
   Da die Kultur eine der Hauptantriebskräfte der Entwicklung ist, sind die kulturellen Aspekte der Entwicklung ebenso wichtig wie ihre wirtschaftlichen Aspekte; Einzelpersonen und Völker haben das Grundrecht, an ihnen teilzuhaben und sie zu genießen.

6. *Grundsatz der nachhaltigen Entwicklung*
   Die kulturelle Vielfalt stellt einen großen Reichtum für Einzelpersonen und Gesellschaften dar. Der Schutz, die Förderung und der Erhalt der kulturellen Vielfalt sind eine entscheidende Voraussetzung für nachhaltige Entwicklung zu Gunsten gegenwärtiger und künftiger Generationen.

7. *Grundsatz des gleichberechtigten Zugangs*
   Der gleichberechtigte Zugang zu einem reichen und vielfältigen Spektrum kultureller Ausdrucksformen aus der ganzen Welt und der Zugang der Kulturen zu den Mitteln des Ausdrucks und der Verbreitung stellen wichtige Elemente dar, um die kulturelle Vielfalt zu vergrößern und das gegenseitige Verständnis zu fördern.

8. *Grundsatz der Offenheit und Ausgewogenheit*
   Beschließen die Staaten Maßnahmen, um die Vielfalt kultureller Ausdrucksformen zu unterstützen, so sollen sie danach streben, in geeigneter Weise die Offenheit gegenüber anderen Kulturen der Welt zu fördern und sicherzustellen, dass diese Maßnahmen im Einklang mit den durch dieses Übereinkommen verfolgten Zielen stehen.

II. Geltungsbereich

Artikel 3 – Geltungsbereich
Dieses Übereinkommen findet Anwendung auf die Politik und die Maßnahmen, die die Vertragsparteien im Zusammenhang mit dem Schutz und der Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen beschließen.

III. Begriffsbestimmungen

Artikel 4 – Begriffsbestimmungen
Im Sinne dieses Übereinkommens gilt Folgendes:

1. *Kulturelle Vielfalt*
   „Kulturelle Vielfalt“ bezieht sich auf die mannigfaltige Weise, in der die Kulturen von Gruppen und Gesellschaften zum Ausdruck kommen. Diese Ausdrucksformen werden innerhalb von Gruppen und Gesellschaften sowie zwischen ihnen weitergegeben.

   Die kulturelle Vielfalt zeigt sich nicht nur in der unterschiedlichen Weise, in der das Kulturerbe der Menschheit durch eine Vielzahl kultureller Ausdrucksformen zum Ausdruck gebracht, bereichert und weitergegeben wird, sondern auch in den vielfältigen Arten des künstlerischen Schaffens, der Herstellung, der Verbreitung, des Vertriebs und des Genusses von kulturellen Ausdrucksformen, unabhängig davon, welche Mittel und Technologien verwendet werden.

2. *Kultureller Inhalt*
   „Kultureller Inhalt“ bezieht sich auf die symbolische Bedeutung, die künstlerische Dimension und die kulturellen Werte, die aus kulturellen Identitäten entstehen oder diese zum Ausdruck bringen.

3. *Kulturelle Ausdrucksformen*
„Kulturelle Ausdrucksformen“ sind die Ausdrucksformen, die durch die Kreativität von Einzelpersonen, Gruppen und Gesellschaften entstehen und einen kulturellen Inhalt haben.

4. *Kulturelle Aktivitäten, Güter und Dienstleistungen*
„Kulturelle Aktivitäten, Güter und Dienstleistungen“ bezieht sich auf die Aktivitäten, Güter und Dienstleistungen, die zu dem Zeitpunkt, zu dem sie hinsichtlich eines besonderen Merkmals, einer besonderen Verwendung oder eines besonderen Zwecks betrachtet werden, kulturelle Ausdrucksformen verkörpern oder übermitteln, und zwar unabhängig vom kommerziellen Wert, den sie möglicherweise haben. Kulturelle Aktivitäten können ein Zweck an sich sein oder zur Herstellung von kulturellen Gütern und Dienstleistungen beitragen.

5. *Kulturwirtschaft*
„Kulturwirtschaft“ bezieht sich auf die Wirtschaftszweige, die kulturelle Güter oder Dienstleistungen im Sinne der Nummer 4 herstellen und vertreiben.

6. *Kulturpolitik und kulturpolitische Maßnahmen*
„Kulturpolitik und kulturpolitische Maßnahmen“ bezieht sich auf die Politik und die Maßnahmen im Zusammenhang mit Kultur auf lokaler, nationaler, regionaler oder internationaler Ebene, die entweder Kultur als solche zum Gegenstand haben oder darauf abzielen, sich unmittelbar auf die kulturellen Ausdrucksformen von Einzelpersonen, Gruppen oder Gesellschaften auszuwirken, einschließlich des Schaffens, der Herstellung, der Verbreitung und des Vertriebs kultureller Aktivitäten, Güter oder Dienstleistungen sowie des Zugangs zu ihnen.

7. *Schutz*
„Schutz“ bedeutet das Beschließen von Maßnahmen, die auf die Erhaltung, Sicherung und Erhöhung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen abzielen.

   „Schützen“ bedeutet, derartige Maßnahmen zu beschließen.

8. *Interkulturalität*
„Interkulturalität“ bezieht sich auf die Existenz verschiedener Kulturen und die gleichberechtigte Interaktion zwischen ihnen sowie die Möglichkeit, durch den Dialog und die gegenseitige Achtung gemeinsame kulturelle Ausdrucksformen zu schaffen.

IV. Rechte und Pflichten der Vertragsparteien

Artikel 5 – Grundregel zu Rechten und Pflichten

(1) Die Vertragsparteien bekräftigen in Übereinstimmung mit der Charta der Vereinten Nationen, den Grundsätzen des Völkerrechts und den allgemein anerkannten Menschenrechtsübereinkünften ihr souveränes Recht, ihre Kulturpolitik zu formulieren und umzusetzen sowie Maßnahmen zu beschließen, um die Vielfalt kultureller Ausdrucksformen zu schützen und zu fördern sowie die internationale Zusammenarbeit zu verstärken, damit die Ziele dieses Übereinkommens erreicht werden.

(2) Setzt eine Vertragspartei eine Politik zum Schutz und zur Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen in ihrem Hoheitsgebiet um beziehungsweise ergreift sie derartige Maßnahmen, so müssen ihre Politik und ihre Maßnahmen mit diesem Übereinkommen vereinbar sein.

Artikel 6 – Rechte der Vertragsparteien auf nationaler Ebene

(1) Im Rahmen ihrer Kulturpolitik und kulturpolitischen Maßnahmen im Sinne des Artikels 4 Nummer 6 und unter Berücksichtigung ihrer eigenen besonderen Gegebenheiten und Bedürfnisse kann jede Vertragspartei Maßnahmen, die auf den Schutz und die Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen innerhalb ihres Hoheitsgebiets abzielen, beschließen.

(2) Derartige Maßnahmen können Folgendes umfassen:

a) Regelungen, die darauf abzielen, die Vielfalt kultureller Ausdrucksformen zu schützen und zu fördern;

b) Maßnahmen, durch die in geeigneter Weise für innerstaatliche kulturelle Aktivitäten, Güter und Dienstleistungen im Rahmen der insgesamt im Hoheitsgebiet des betreffenden Staates verfügbaren kulturellen Aktivitäten, Gütern und Dienstleistungen Möglichkeiten hinsichtlich ihrer Schaffung, ihrer Herstellung, ihrer Verbreitung, ihres Vertriebs und ihres Genusses geschaffen werden, einschließlich Bestimmungen bezüglich der bei diesen Aktivitäten, Gütern und Dienstleistungen verwendeten Sprache;

c) Maßnahmen, die darauf abzielen, der unabhängigen innerstaatlichen Kulturwirtschaft und kulturellen Aktivitäten des informellen Sektors einen wirksamen Zugang zu den Herstellungs-, Verbreitungs- und Vertriebsmitteln für kulturelle Aktivitäten, Güter und Dienstleistungen zu verschaffen;

d) Maßnahmen, die darauf abzielen, öffentliche Finanzhilfen zur Verfügung zu stellen;

e) Maßnahmen, die darauf abzielen, nicht auf Gewinn ausgerichtete Organisationen sowie öffentliche und private Einrichtungen, Künstler und Kulturschaffende darin zu bestärken, den freien Austausch und Fluss von Ideen, kulturellen Ausdrucksformen und kulturellen Aktivitäten, Gütern und Dienstleistungen zu entwickeln und zu fördern, und die sowohl den kreativen als auch den unternehmerischen Geist in deren Aktivitäten anregen;

f) Maßnahmen, die darauf abzielen, öffentliche Einrichtungen auf geeignete Weise zu errichten und zu unterstützen;

g) Maßnahmen, die darauf abzielen, Künstler und andere Personen, die an der Schaffung kultureller Ausdrucksformen beteiligt sind, zu fördern und zu unterstützen;

h) Maßnahmen, die darauf abzielen, die Medienvielfalt zu erhöhen, und zwar auch durch den öffentlichen Rundfunk.

Artikel 7 – Maßnahmen zur Förderung kultureller Ausdrucksformen

(1) Die Vertragsparteien bemühen sich, in ihrem Hoheitsgebiet ein Umfeld zu schaffen, in dem Einzelpersonen und gesellschaftliche Gruppen darin bestärkt werden,

a) ihre eigenen kulturellen Ausdrucksformen zu schaffen, herzustellen, zu verbreiten, zu vertreiben und Zugang zu ihnen zu haben, wobei die besonderen Bedingungen und Bedürfnisse von Frauen sowie von verschiedenen gesellschaftlichen Gruppen, einschließlich der Personen, die Minderheiten oder indigenen Völkern angehören, gebührend berücksichtigt werden;

b) Zugang zu den vielfältigen kulturellen Ausdrucksformen aus ihrem Hoheitsgebiet und aus anderen Ländern der Welt zu haben.

(2) Die Vertragsparteien bemühen sich ferner, den wichtigen Beitrag, den Künstler, andere am kreativen Prozess Beteiligte sowie kulturelle Gemeinschaften und Organisationen, die ihre Arbeit unterstützen, leisten, und ihre zentrale Rolle bei der Bereicherung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen anzuerkennen.

Artikel 8 – Maßnahmen zum Schutz kultureller Ausdrucksformen

(1) Unbeschadet der Artikel 5 und 6 kann eine Vertragspartei das Vorliegen einer besonderen Situation feststellen, in der kulturelle Ausdrucksformen in ihrem Hoheitsgebiet von Auslöschung bedroht oder ernsthaft gefährdet sind oder aus anderen Gründen dringender Sicherungsmaßnahmen bedürfen.

(2) Die Vertragsparteien können alle geeigneten Maßnahmen ergreifen, um kulturelle Ausdrucksformen in den in Absatz 1 bezeichneten Situationen in einer Art und Weise zu schützen und zu erhalten, die mit diesem Übereinkommen vereinbar ist.

(3) Die Vertragsparteien berichten dem in Artikel 23 bezeichneten Zwischenstaatlichen Ausschuss über alle Maßnahmen, die ergriffen wurden, um den Erfordernissen der Situation gerecht zu werden; der Ausschuss kann geeignete Empfehlungen abgeben.

Artikel 9 – Informationsaustausch und Transparenz

Die Vertragsparteien

a) legen alle vier Jahre in ihren Berichten an die UNESCO geeignete Informationen über die zum Schutz und zur Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen in ihrem Hoheitsgebiet und auf internationaler Ebene ergriffenen Maßnahmen vor;

b) bezeichnen eine Kontaktstelle, die für den Informationsaustausch in Zusammenhang mit diesem Übereinkommen verantwortlich ist;

c) legen Informationen betreffend den Schutz und die Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen vor und tauschen diese mit anderen aus.

Artikel 10 – Bildung und Bewusstseinsbildung in der Öffentlichkeit

Die Vertragsparteien

a) stärken und fördern das Verständnis für die Bedeutung, die dem Schutz und der Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen zukommt, unter anderem durch Bildungsprogramme und Programme zur Förderung der Bewusstseinsbildung in der Öffentlichkeit;

b) arbeiten mit anderen Vertragsparteien sowie mit internationalen und regionalen Organisationen zusammen, um das Ziel dieses Artikels zu erreichen;

c) bemühen sich, die Kreativität zu fördern und die Herstellungskapazitäten zu stärken, indem sie Bildungs-, Ausbildungs- und Austauschprogramme im Bereich der Kulturwirtschaft einrichten. Diese Maßnahmen sollen in einer Art und Weise umgesetzt werden, die keine nachteiligen Auswirkungen auf traditionelle Formen der Herstellung hat.

Artikel 11 – Beteiligung der Zivilgesellschaft
Die Vertragsparteien erkennen die grundlegende Rolle der Zivilgesellschaft beim Schutz und bei der Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen an. Die Vertragsparteien ermutigen die Zivilgesellschaft zur aktiven Beteiligung an ihren Bemühungen, die Ziele dieses Übereinkommens zu erreichen.

Artikel 12 – Förderung der internationalen Zusammenarbeit
Die Vertragsparteien bemühen sich, ihre zweiseitige, regionale und internationale Zusammenarbeit zu verstärken, um Voraussetzungen zu schaffen, die der Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen dienen, wobei sie die in den Artikeln 8 und 17 bezeichneten Situationen besonders berücksichtigen; insbesondere verfolgen sie die Absicht,

a) den Dialog zwischen den Vertragsparteien über die Kulturpolitik zu erleichtern;

b) die Planungs- und Managementkapazitäten in Kultureinrichtungen des öffentlichen Sektors durch fachliche und internationale Kulturaustauschprogramme und den Austausch bewährter Vorgehensweisen zu verbessern;

c) Partnerschaften mit der Zivilgesellschaft, mit nichtstaatlichen Organisationen und mit dem privaten Sektor sowie zwischen diesen zu verstärken, und damit die Vielfalt kultureller Ausdrucksformen zu begünstigen und zu fördern;

d) den Einsatz neuer Technologien zu fördern, zu Partnerschaften anzuregen, die den Informationsaustausch und das kulturelle Verständnis verbessern, und die Vielfalt kultureller Ausdrucksformen zu begünstigen;

e) zum Abschluss von Abkommen über Koproduktionen und einen gemeinsamen Vertrieb anzuregen.

Artikel 13 – Integration der Kultur in die nachhaltige Entwicklung
Die Vertragsparteien bemühen sich, die Kultur auf allen Ebenen in ihre Entwicklungspolitik zu integrieren, um Voraussetzungen zu schaffen, die der nachhaltigen Entwicklung dienen, und innerhalb dieses Rahmens die Aspekte, die in Zusammenhang mit dem Schutz und der Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen stehen, zu begünstigen.

Artikel 14 – Zusammenarbeit zu Gunsten der Entwicklung
Die Vertragsparteien bemühen sich, die Zusammenarbeit zu Gunsten der nachhaltigen Entwicklung und der Bekämpfung der Armut zu unterstützen, insbesondere im Hinblick auf die besonderen Bedürfnisse der Entwicklungsländer, um das Entstehen eines dynamischen Kultursektors unter anderem durch folgende Mittel zu fördern:

a) Stärkung der Kulturwirtschaft in Entwicklungsländern, indem

   i) die Kapazitäten für die Herstellung und den Vertrieb von Kulturgütern in Entwicklungsländern geschaffen und verstärkt werden;
   ii) ihren kulturellen Aktivitäten, Gütern und Dienstleistungen ein breiterer Zugang zum Weltmarkt und zu den internationalen Vertriebsnetzen erleichtert wird;

   iii) das Entstehen funktionsfähiger lokaler und regionaler Märkte ermöglicht wird;

   iv) in den entwickelten Ländern, soweit möglich, geeignete Maßnahmen ergriffen werden, um kulturellen Aktivitäten, Gütern und Dienstleistungen aus den Entwicklungsländern den Zugang zu ihrem Hoheitsgebiet zu erleichtern;

   v) die kreative Arbeit unterstützt und die Mobilität der Künstler aus den Entwicklungsländern, soweit möglich, erleichtert wird;

   vi) eine geeignete Zusammenarbeit zwischen den entwickelten Ländern und den Entwicklungsländern, unter anderem in den Bereichen Musik und Film, gefördert wird;

b) Aufbau von Kapazitäten durch den Austausch von Informationen, Erfahrung und Fachwissen sowie durch die Ausbildung der menschlichen Ressourcen in den Entwicklungsländern im öffentlichen und privaten Sektor, unter anderem

in den Bereichen Planungs- und Managementkapazitäten, Entwicklung und Umsetzung von Politik, Förderung und Vertrieb kultureller Ausdrucksformen, Entwicklung von mittleren, kleinen und Kleinstunternehmen, Einsatz von Technologien sowie Entwicklung und Weitergabe von Fertigkeiten;

c) Weitergabe von Technologie und Know-how durch die Einführung geeigneter Anreizmaßnahmen, insbesondere im Bereich der Kulturwirtschaft und -unternehmen;

d) finanzielle Unterstützung durch

   i) die Errichtung eines Internationalen Fonds für kulturelle Vielfalt, wie in Artikel 18 vorgesehen;

   ii) die Gewährung staatlicher Entwicklungshilfe, einschließlich technischer Hilfe, zur Anregung und Unterstützung der Kreativität, falls erforderlich;

   iii) andere Formen finanzieller Hilfe wie Darlehen mit niedrigem Zinssatz, Beihilfen oder andere Finanzierungsmechanismen.

Artikel 15 – Modalitäten der Zusammenarbeit
Die Vertragsparteien regen die Entwicklung von Partnerschaften im öffentlichen und privaten Sektor und in nicht auf Gewinn ausgerichteten Organisationen sowie zwischen diesen an, um mit den Entwicklungsländern bei der Verbesserung ihrer Kapazitäten zum Schutz und zur Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen zusammenzuarbeiten. Bei diesen innovativen Partnerschaften wird in Übereinstimmung mit den praktischen Bedürfnissen der Entwicklungsländer der Schwerpunkt auf die weitere Entwicklung der Infrastruktur, der menschlichen Ressourcen und der Politik sowie auf den Austausch kultureller Aktivitäten, Güter und Dienstleistungen gelegt.

Artikel 16 – Vorzugsbehandlung für Entwicklungsländer
Die entwickelten Länder erleichtern den Kulturaustausch mit Entwicklungsländern, indem sie in geeigneten institutionellen und rechtlichen Rahmen Künstlern, Kulturschaffenden und anderen im Kulturbereich Tätigen sowie kulturellen Gütern und Dienstleistungen aus Entwicklungsländern eine Vorzugsbehandlung gewähren.

Artikel 17 – Internationale Zusammenarbeit in Situationen ernsthafter Gefährdung kultureller Ausdrucksformen
Die Vertragsparteien arbeiten zusammen, indem sie einander und insbesondere den Entwicklungsländern in den in Artikel 8 bezeichneten Situationen Hilfe gewähren.

Artikel 18 – Internationaler Fonds für kulturelle Vielfalt

(1) Hiermit wird ein Internationaler Fonds für kulturelle Vielfalt, im Folgenden als „Fonds“ bezeichnet, errichtet.

(2) Der Fonds besteht aus einem im Sinne der Finanzordnung der UNESCO errichteten Treuhandvermögen.

(3) Die Mittel des Fonds bestehen aus

a) freiwilligen Beiträgen der Vertragsparteien;

b) zu diesem Zweck von der Generalkonferenz der UNESCO zugewendeten Mitteln;

c) Beiträgen, Spenden und Vermächtnissen anderer Staaten, Organisationen und Programme des Systems der Vereinten Nationen, anderer regionaler oder internationaler Organisationen sowie Einrichtungen des öffentlichen oder privaten Rechts oder von Einzelpersonen;

d) den für die Mittel des Fonds anfallenden Zinsen;

e) Mitteln, die durch Sammlungen und Einnahmen aus Veranstaltungen zu Gunsten des Fonds aufgebracht werden;

f) allen sonstigen Mitteln, die durch die Vorschriften für den Fonds genehmigt sind.

(4) Über die Verwendung der Mittel des Fonds entscheidet der Zwischenstaatliche Ausschuss auf der Grundlage der von der in Artikel 22 bezeichneten Konferenz der Vertragsparteien festgelegten Richtlinien.

(5) Der Zwischenstaatliche Ausschuss kann Beiträge und andere Formen der Unterstützung für allgemeine oder bestimmte Zwecke in Zusammenhang mit bestimmten Projekten entgegennehmen, sofern diese Projekte von ihm genehmigt worden sind.

(6) An die dem Fonds geleisteten Beiträge dürfen keine politischen, wirtschaftlichen oder anderen Bedingungen, die mit den Zielen dieses Übereinkommens unvereinbar sind, geknüpft werden.

(7) Die Vertragsparteien bemühen sich, regelmäßig freiwillige Beiträge zur Durchführung dieses Übereinkommens zu leisten.

Artikel 19 – Austausch, Analyse und Verbreitung von Informationen

(1) Die Vertragsparteien vereinbaren, über die Vielfalt kultureller Ausdrucksformen sowie zu bewährten Vorgehensweisen zu ihrem Schutz und ihrer Förderung Informationen auszutauschen und Fachwissen zur Sammlung von Daten und zu Statistiken hierzu zur Verfügung zu stellen.

(2) Die UNESCO erleichtert die Sammlung, Analyse und Verbreitung aller einschlägigen Informationen, Statistiken und bewährten Vorgehensweisen durch die Nutzung der im Sekretariat vorhandenen Mechanismen.

(3) Die UNESCO richtet ferner eine Datenbank zu verschiedenen Sektoren und staatlichen, privaten und nicht auf Gewinn ausgerichteten Organisationen, die im Bereich der kulturellen Ausdrucksformen tätig sind, ein und pflegt diese.

(4) Um die Sammlung von Daten zu erleichtern, legt die UNESCO ihr besonderes Augenmerk auf den Aufbau von Kapazitäten und die Erhöhung des Fachwissens bei Vertragsparteien, die einen Antrag auf derartige Unterstützung stellen.

(5) Die in diesem Artikel beschriebene Sammlung von Informationen ergänzt die nach Artikel 9 gesammelten Informationen.

V. Verhältnis zu anderen Übereinkünften

Artikel 20 – Verhältnis zu anderen Verträgen: wechselseitige Unterstützung, Komplementarität und Nicht-Unterordnung

(1) Die Vertragsparteien erkennen an, dass sie ihre Verpflichtungen aus diesem Übereinkommen und allen anderen Verträgen, deren Vertragsparteien sie sind, nach Treu und Glauben zu erfüllen haben. Ohne dieses Übereinkommen anderen Verträgen unterzuordnen,

a) fördern sie daher die wechselseitige Unterstützung zwischen diesem Übereinkommen und anderen Verträgen, deren Vertragsparteien sie sind;

b) berücksichtigen die Vertragsparteien bei der Auslegung und Anwendung anderer Verträge, deren Vertragsparteien sie sind, oder bei Eingehen anderer internationaler Verpflichtungen die einschlägigen Bestimmungen dieses Übereinkommens.

(2) Dieses Übereinkommen ist nicht so auszulegen, als verändere es die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien aus anderen Verträgen, deren Vertragsparteien sie sind.

Artikel 21 – Internationale Konsultationen und Koordinierung
Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Ziele und Grundsätze dieses Übereinkommens in anderen internationalen Foren zu fördern. Zu diesem Zweck konsultieren die Vertragsparteien einander unter Berücksichtigung dieser Ziele und Grundsätze, falls erforderlich.

VI. Organe des Übereinkommens

Artikel 22 – Konferenz der Vertragsparteien
(1) Eine Konferenz der Vertragsparteien wird eingesetzt. Die Konferenz der Vertragsparteien ist das Plenarorgan und oberste Gremium dieses Übereinkommens.

(2) Die Konferenz der Vertragsparteien tritt, soweit möglich in Verbindung mit der Generalkonferenz der UNESCO, alle zwei Jahre zu einer ordentlichen Tagung zusammen. Sie kann auf eigenen Beschluss oder auf einen entsprechenden, an den Zwischenstaatlichen Ausschuss gerichteten Antrag von mindestens einem Drittel der Vertragsparteien zu einer außerordentlichen Tagung zusammentreten.

(3) Die Konferenz der Vertragsparteien gibt sich eine Geschäftsordnung.

(4) Die Aufgaben der Konferenz der Vertragsparteien sind unter anderem,

a) die Mitglieder des Zwischenstaatlichen Ausschusses zu wählen;

b) die Berichte der Vertragsparteien des Übereinkommens, die ihr vom Zwischenstaatlichen Ausschuss übermittelt werden, entgegenzunehmen und zu prüfen;
c) die auf ihr Ersuchen hin vom Zwischenstaatlichen Ausschuss erstellten Richtlinien zu genehmigen;

d) alle sonstigen Maßnahmen zu ergreifen, die sie für notwendig erachtet, um die Ziele dieses Übereinkommens zu fördern.

Artikel 23 – Zwischenstaatlicher Ausschuss

(1) Ein Zwischenstaatlicher Ausschuss für den Schutz und die Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen, im Folgenden als „Zwischenstaatlicher Ausschuss“ bezeichnet, wird innerhalb der UNESCO errichtet. Ihm gehören Vertreter von 18 Staaten, die Vertragsparteien des Übereinkommens sind, an; diese werden von der Konferenz der Vertragsparteien nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens nach Artikel 29 für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt.

(2) Der Zwischenstaatliche Ausschuss tritt einmal jährlich zusammen.

(3) Der Zwischenstaatliche Ausschuss arbeitet im Auftrag und unter Anleitung der Konferenz der Vertragsparteien und ist dieser rechenschaftspflichtig.

(4) Die Zahl der Mitglieder des Zwischenstaatlichen Ausschusses wird auf 24 erhöht, sobald die Zahl der Vertragsparteien des Übereinkommens 50 erreicht.

(5) Die Wahl der Mitglieder des Zwischenstaatlichen Ausschusses erfolgt nach den Grundsätzen der ausgewogenen geographischen Vertretung und der Rotation.

(6) Unbeschadet der sonstigen ihm durch dieses Übereinkommen zugewiesenen Verpflichtungen gehört es zu den Aufgaben des Zwischenstaatlichen Ausschusses,

a) die Ziele dieses Übereinkommens zu fördern sowie zu seiner Durchführung zu ermutigen und diese zu überwachen;

b) die Richtlinien zur Durchführung und Anwendung des Übereinkommens auf Ersuchen der Konferenz der Vertragsparteien zu erstellen und sie dieser zur Genehmigung vorzulegen;

c) der Konferenz der Vertragsparteien Berichte der Vertragsparteien des Übereinkommens sowie seine Anmerkungen und eine Zusammenfassung des Inhalts zu übermitteln;

d) geeignete Empfehlungen für Situationen abzugeben, auf die er von Vertragsparteien des Übereinkommens in Übereinstimmung mit den einschlägigen Bestimmungen des Übereinkommens, insbesondere Artikel 8, hingewiesen wird;

e) Verfahren und andere Mechanismen für Konsultationen, die auf die Förderung der Ziele und Grundsätze dieses Übereinkommens in anderen internationalen Foren abzielen, einzurichten;

f) alle sonstigen Aufgaben, die ihm von der Konferenz der Vertragsparteien zugewiesen werden, wahrzunehmen.

(7) Der Zwischenstaatliche Ausschuss kann jederzeit in Übereinstimmung mit seiner Geschäftsordnung Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts oder Einzelpersonen einladen, zur Konsultation über bestimmte Angelegenheiten an seinen Tagungen teilzunehmen.

(8) Der Zwischenstaatliche Ausschuss arbeitet seine Geschäftsordnung aus und legt sie der Konferenz der Vertragsparteien zur Genehmigung vor.

Artikel 24 – Sekretariat der UNESCO

(1) Die Organe des Übereinkommens werden vom Sekretariat der UNESCO unterstützt.

(2) Das Sekretariat erstellt die Unterlagen für die Konferenz der Vertragsparteien und den Zwischenstaatlichen Ausschuss sowie die Tagesordnung ihrer Tagungen und unterstützt sie bei der Umsetzung ihrer Beschlüsse und erstattet darüber Bericht.

VII. Schlussbestimmungen

Artikel 25 – Beilegung von Streitigkeiten

(1) Im Fall einer Streitigkeit zwischen Vertragsparteien dieses Übereinkommens über die Auslegung oder Anwendung des Übereinkommens streben die Ver-

tragsparteien eine Lösung durch Verhandlungen an.

(2) Können die betroffenen Vertragsparteien eine Einigung durch Verhandlungen nicht erreichen, so können sie gemeinsam die guten Dienste einer dritten Partei in Anspruch nehmen oder um deren Vermittlung ersuchen.

(3) Werden die guten Dienste oder die Vermittlung nicht in Anspruch genommen oder kommt es durch Verhandlungen, gute Dienste oder Vermittlung nicht zu einer Beilegung der Streitigkeit, so kann eine Vertragspartei einen Vergleich nach dem in der Anlage dieses Übereinkommens niedergelegten Verfahren beantragen. Die Vertragsparteien prüfen den von der Vergleichskommission vorgelegten Vorschlag zur Beilegung der Streitigkeit nach Treu und Glauben.

(4) Jede Vertragspartei kann bei der Ratifikation, der Annahme, der Genehmigung oder dem Beitritt erklären, dass sie das in Absatz 3 vorgesehene Vergleichsverfahren nicht anerkennt. Jede Vertragspartei, die eine solche Erklärung abgegeben hat, kann diese jederzeit durch eine an den Generaldirektor der UNESCO gerichtete Notifikation zurücknehmen.

Artikel 26 – Ratifikation, Annahme, Genehmigung oder Beitritt durch die Mitgliedstaaten

(1) Dieses Übereinkommen bedarf der Ratifikation, der Annahme, der Genehmigung oder des Beitritts durch die Mitgliedstaaten der UNESCO nach Maßgabe ihrer verfassungsrechtlichen Verfahren.

(2) Die Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunden werden beim Generaldirektor der UNESCO hinterlegt.

Artikel 27 – Beitritt

(1) Dieses Übereinkommen liegt für alle Staaten, die nicht Mitglieder der UNESCO, aber Mitglieder der Vereinten Nationen oder einer ihrer Sonderorganisationen sind und die von der Generalkonferenz der UNESCO hierzu aufgefordert werden, zum Beitritt auf.

(2) Dieses Übereinkommen liegt ferner für Hoheitsgebiete zum Beitritt auf, die eine als solche von den Vereinten Nationen anerkannte volle innere Selbstregierung genießen, jedoch noch nicht die volle Unabhängigkeit im Sinne der Resolution 1514 (XV) der Generalversammlung erreicht haben, und die die Zuständigkeit über die in diesem Übereinkommen geregelten Angelegenheiten

haben, einschließlich der Zuständigkeit, in diesen Angelegenheiten Verträge zu schließen.

(3) Die folgenden Bestimmungen gelten für Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration:

a) Dieses Übereinkommen liegt auch für Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration zum Beitritt auf, die durch alle Bestimmungen des Übereinkommens in der gleichen Weise wie Vertragsstaaten gebunden sind, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist;

b) sind ein oder mehrere Mitgliedstaaten einer solchen Organisation auch Vertragspartei dieses Übereinkommens, so entscheiden die Organisation und dieser Mitgliedstaat beziehungsweise diese Mitgliedstaaten über ihre Verantwortlichkeiten hinsichtlich der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus diesem Übereinkommen. Eine derartige Aufteilung der Verantwortlichkeiten gilt nach Abschluss des unter Buchstabe c beschriebenen Notifikationsverfahrens. Die Organisation und die Mitgliedstaaten sind nicht berechtigt, die Rechte aufgrund dieses Übereinkommens gleichzeitig auszuüben. Ferner üben Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration in Angelegenheiten ihrer Zuständigkeit ihr Stimmrecht mit der Anzahl von Stimmen aus, die der Anzahl ihrer Mitgliedstaaten entspricht, die Vertragsparteien dieses Übereinkommens sind. Eine solche Organisation übt ihr Stimmrecht nicht aus, wenn ihre Mitgliedstaaten ihr Stimmrecht ausüben, und umgekehrt;

c) haben eine Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration und ihr Mitgliedstaat beziehungsweise ihre Mitgliedstaaten eine Aufteilung der Verantwortlichkeiten nach Buchstabe b vereinbart, so teilen sie den Vertragsparteien jede vorgeschlagene Aufteilung der Verantwortlichkeiten auf folgende Weise mit:

i) In ihrer Beitrittsurkunde erklärt die Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration genau die Aufteilung der jeweiligen Verantwortlichkeiten in Bezug auf die durch das Übereinkommen erfassten Angelegenheiten;

ii) im Fall einer späteren Änderung ihrer jeweiligen Verantwortlichkeiten teilt die Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration dem Verwahrer jede vorgeschlagene Änderung ihrer jeweiligen Verant-

wortlichkeiten mit; der Verwahrer unterrichtet seinerseits die Vertragsparteien über diese Änderungen;

d) es wird davon ausgegangen, dass Mitgliedstaaten einer Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration, die Vertragsparteien dieses Übereinkommens werden, die Zuständigkeit über alle Angelegenheiten behalten, die nicht Gegenstand einer Übertragung von Zuständigkeiten an die Organisation gewesen sind, die ausdrücklich erklärt oder dem Verwahrer mitgeteilt worden ist;

e) „Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration“ bedeutet eine von souveränen Staaten, die Mitglieder der Vereinten Nationen oder einer ihrer Sonderorganisationen sind, gebildete Organisation, der diese Staaten die Zuständigkeit für die durch dieses Übereinkommen erfassten Angelegenheiten übertragen haben und die im Einklang mit ihren internen Verfahren ordnungsgemäß ermächtigt ist, Vertragspartei dieses Übereinkommens zu werden.

(4) Die Beitrittsurkunde wird beim Generaldirektor der UNESCO hinterlegt.

Artikel 28 – Kontaktstelle
Jede Vertragspartei bezeichnet, wenn sie Vertragspartei dieses Übereinkommens wird, eine Kontaktstelle im Sinne des Artikels 9.

Artikel 29 – Inkrafttreten

(1) Dieses Übereinkommen tritt drei Monate nach Hinterlegung der dreißigsten Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde in Kraft, jedoch nur für die Staaten oder Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration, die bis zu diesem Tag ihre Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde hinterlegt haben. Für jede andere Vertragspartei tritt es drei Monate nach Hinterlegung ihrer Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde in Kraft.

(2) Für die Zwecke dieses Artikels gilt eine von einer Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration hinterlegte Urkunde nicht als zusätzliche Urkunde zu den von den Mitgliedstaaten der Organisation hinterlegten Urkunden.

Artikel 30 – Bundesstaatliche oder nicht einheitsstaatliche Verfassungssysteme
In Anerkennung der Tatsache, dass internationale Übereinkünfte für alle Vertragsparteien unabhängig von ihren Verfassungssystemen gleichermaßen bindend sind, gelten folgende Bestimmungen für die Vertragsparteien, die ein bundesstaatliches oder ein nicht einheitsstaatliches Verfassungssystem haben:

a) Hinsichtlich derjenigen Bestimmungen dieses Übereinkommens, deren Durchführung in die Zuständigkeit des Bundes- oder Zentral-Gesetzgebungsorgans fällt, sind die Verpflichtungen der Bundes- oder Zentralregierung dieselben wie für diejenigen Vertragsparteien, die nicht Bundesstaaten sind;

b) hinsichtlich derjenigen Bestimmungen des Übereinkommens, deren Durchführung in die Zuständigkeit einzelner Glieder, wie Bundesstaaten, Grafschaften, Provinzen oder Kantone, fällt, die nicht durch das Verfassungssystem des Bundes verpflichtet sind, gesetzgeberische Maßnahmen zu treffen, unterrichtet die Bundesregierung die zuständigen Stellen der einzelnen Glieder, wie Bundesstaaten, Grafschaften, Provinzen oder Kantone, von den genannten Bestimmungen und empfiehlt ihnen ihre Annahme.

Artikel 31 – Kündigung
(1) Jede Vertragspartei kann dieses Übereinkommen kündigen.

(2) Die Kündigung wird durch eine Urkunde notifiziert, die beim Generaldirektor der UNESCO hinterlegt wird.

(3) Die Kündigung wird zwölf Monate nach Eingang der Kündigungsurkunde wirksam. Sie lässt die finanziellen Verpflichtungen der das Übereinkommen kündigenden Vertragspartei bis zu dem Tag unberührt, an dem der Rücktritt wirksam wird.

Artikel 32 – Aufgaben des Verwahrers
Der Generaldirektor der UNESCO unterrichtet als Verwahrer dieses Übereinkommens die Mitgliedstaaten der Organisation, die Nichtmitgliedstaaten der Organisation und die in Artikel 27 bezeichneten Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration sowie die Vereinten Nationen von der Hinterlegung aller Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunden nach den Artikeln 26 und 27 und von den Kündigungen nach Artikel 31.

Artikel 33 – Änderungen

(1) Jede Vertragspartei dieses Übereinkommens kann Änderungen dieses Übereinkommens durch eine schriftliche, an den Generaldirektor gerichtete Mitteilung vorschlagen. Der Generaldirektor übermittelt diese Mitteilung allen Vertragsparteien. Antwortet mindestens die Hälfte der Vertragsparteien innerhalb von sechs Monaten nach dem Tag der Absendung der Mitteilung befürwortend auf diesen Antrag, so legt der Generaldirektor der Konferenz der Vertragsparteien auf ihrer nächsten Tagung einen entsprechenden Vorschlag zur Erörterung und möglichen Beschlussfassung vor.

(2) Änderungen werden mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden und abstimmenden Vertragsparteien beschlossen.

(3) Nach Beschluss von Änderungen dieses Übereinkommens werden diese den Vertragsparteien zur Ratifikation, Annahme, Genehmigung oder zum Beitritt vorgelegt.

(4) Für Vertragsparteien, die Änderungen dieses Übereinkommens ratifiziert, angenommen oder genehmigt haben oder ihnen beigetreten sind, treten die Änderungen drei Monate nach Hinterlegung der in Absatz 3 bezeichneten Urkunden durch zwei Drittel der Vertragsparteien in Kraft. Danach tritt eine Änderung für eine Vertragspartei, die die Änderung ratifiziert, angenommen oder genehmigt hat oder ihr beigetreten ist, drei Monate nach Hinterlegung der Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde durch diese Vertragspartei in Kraft.

(5) Das in den Absätzen 3 und 4 festgelegte Verfahren findet keine Anwendung auf Änderungen des Artikels 23 hinsichtlich der Zahl der Mitglieder des Zwischenstaatlichen Ausschusses. Solche Änderungen treten zu dem Zeitpunkt, zu dem sie beschlossen werden, in Kraft.

(6) Staaten oder in Artikel 27 bezeichnete Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration, die nach dem Inkrafttreten von Änderungen nach Absatz 4 Vertragspartei dieses Übereinkommens werden, gelten, sofern sie keine andere Absicht zum Ausdruck bringen,

a) als Vertragsparteien dieses Übereinkommens in seiner geänderten Fassung und

b) als Vertragsparteien dieses Übereinkommens in seiner ungeänderten Fassung im Verhältnis zu jeder Vertragspartei, die nicht durch die Änderungen gebunden ist.

Artikel 34 – Verbindliche Wortlaute
Dieses Übereinkommen ist in arabischer, chinesischer, englischer, französischer, russischer und spanischer Sprache abgefasst, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Artikel 35 – Registrierung
Auf Ersuchen des Generaldirektors der UNESCO wird dieses Übereinkommen nach Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen beim Sekretariat der Vereinten Nationen registriert.

Anlage
Vergleichsverfahren

Artikel 1 – Vergleichskommission
Auf Antrag einer der Streitparteien wird eine Vergleichskommission gebildet. Sofern die Parteien nichts anderes vereinbaren, besteht die Kommission aus fünf Mitgliedern, zwei von jeder beteiligten Partei bestellten Mitgliedern und einem von diesen Mitgliedern einvernehmlich gewählten Präsidenten.

Artikel 2 – Mitglieder der Kommission
Bei Streitigkeiten zwischen mehr als zwei Parteien bestellen die Parteien mit demselben Interesse ihre Mitglieder für die Kommission einvernehmlich. Sind zwei oder mehr Parteien mit unterschiedlichen Interessen vorhanden oder besteht Unstimmigkeit darüber, ob sie dasselbe Interesse haben, so bestellen sie ihre Mitglieder getrennt.

Artikel 3 – Bestellungen
Sind innerhalb von zwei Monaten nach dem Antrag auf Bildung einer Vergleichskommission nicht alle Mitglieder der Kommission von den Parteien bestellt worden, so nimmt der Generaldirektor der UNESCO auf Ersuchen der Partei, die den Antrag gestellt hat, diese Bestellungen innerhalb einer weiteren Frist von zwei Monaten vor.

Artikel 4 – Präsident der Kommission
Ist der Präsident der Vergleichskommission innerhalb von zwei Monaten nach Bestellung des letzten Mitglieds der Kommission nicht ernannt worden, so ernennt der Generaldirektor der UNESCO auf Ersuchen einer Partei innerhalb einer weiteren Frist von zwei Monaten den Präsidenten.

Artikel 5 – Entscheidungen
Die Vergleichskommission entscheidet mit der Mehrheit ihrer Mitglieder. Sofern die Streitparteien nichts anderes vereinbaren, bestimmt die Kommission ihr Verfahren. Sie legt einen Lösungsvorschlag zu der Streitigkeit vor, den die Parteien nach Treu und Glauben prüfen.

Artikel 6 – Uneinigkeiten
Bei Uneinigkeit darüber, ob die Vergleichskommission zuständig ist, entscheidet die Kommission.

Kulturpolitik im Völkerrecht verankert

Das neue UNESCO-Übereinkommen zum Schutz der kulturellen Vielfalt

Sabine von Schorlemer

Nach nur zweijähriger Verhandlungsdauer hat die Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur (UNESCO) am 20. Oktober 2005 auf ihrer 33. Generalkonferenz das Übereinkommen zum Schutz und zur Förderung der kulturellen Ausdrucksformen[1] mit überwältigender Mehrheit[2] verabschiedet. Das Übereinkommen soll Bedingungen schaffen, die innerhalb des geltenden Rechts zur Bewahrung der kulturellen Vielfalt beitragen. Dabei geht es um nicht weniger als die Frage nach den Möglichkeiten zur Bewahrung der kulturellen Vielfalt unter den Rahmenbedingungen von Globalisierung und Freihandel. Wie UNESCO-Generaldirektor Koïchiro Matsuura es formulierte, sind die neuen Normen auch ein Beitrag der UNESCO, die „Spielregeln" der Globalisierung (neu) zu definieren.

Der Einsatz für die kulturelle Vielfalt ist als ein Teil des globalen Kampfes gegen die Homogenisierung und Kommerzialisierung der Kultur und für die Schaffung eines besseren Gleichgewichts zwischen Handel und Kultur anzusehen. Hintergrund ist ein Zielkonflikt zwischen einer „marktnahen" Betrachtungsweise, die in kulturellen Dienstleistungen normale Waren sieht sowie den weltweiten Abbau von Handelsschranken anstrebt und der entgegengesetzten Sichtweise, welche die Doppelnatur kultureller Güter und Dienstleistungen (einerseits Wirtschaftsgut, andererseits öffentliches Kulturgut beziehungsweise Träger von Identitäten, Werten und Bedeutung) unterstreicht und auf Instrumente der Kulturförderung setzt.

Die UNESCO, deren Verfassung hervorhebt, daß die „weite Verbreitung von Kultur" für die Würde des Menschen unerläßlich ist,[3] strebt an, einen Beitrag zur Beilegung dieses Zielkonflikts zu leisten. Mit dem neuen völkerrechtlichen Abkommen wird versucht, in Zeiten der weltweiten Globalisierung der dramatischen Nivellierung

1 Vorläufige Fassung: Preliminary Report by the Director-General accompanied by the Preliminary Draft of a Convention on the Protection of the Diversity of Cultural Contents and Artistic Expressions, UNESCO Doc. 33C/23 v. 4.8.2005, Paris 2005, Annex V.

2 148 Ja-Stimmen, zwei Nein-Stimmen (Israel und die USA) und vier Enthaltungen (Australien, Honduras, Liberia und Nicaragua).

3 Verfassung der Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur, v. 16.11.1945, Präambel, Abs. 4.

des kulturellen Angebots durch finanzstarke Kulturindustrien, vor allem aus den USA, entgegenzuwirken. Kulturelle Vielfalt ermöglicht Menschen nicht nur, kulturelle Erzeugnisse und Kunstformen anderer Länder und Kulturen kennenzulernen, sondern sie auch zu importieren und zu nutzen. So ist die Kulturwirtschaft inzwischen ein Produktionssektor mit hohen Wachstumsraten. Allein zwischen 1980 und 1998 hat sich das jährliche Handelsvolumen mit Druckerzeugnissen, Literatur, Musik, bildender Kunst, Kino, Fotografie, Radio, Fernsehen und Spielen vervierfacht – von 95 340 Millionen Dollar auf 387 972 Millionen Dollar – Tendenz steigend.[4] Bei den auf dem Grundsatz der fortschreitenden Liberalisierung auch in Zukunft fortgesetzten Verhandlungen der Welthandelsorganisation (WTO) zum Allgemeinen Übereinkommen über den Handel mit Dienstleistungen (GATS) sollen deshalb die Besonderheiten des Kulturbereichs angemessen berücksichtigt werden.

Die UNESCO sieht sich aber auch in besonderer Verantwortung für das reiche Kulturerbe zahlreicher Entwicklungsländer. In vielen nichteuropäischen Ländern und jenen Teilen der Welt, die an chronischer Armut leiden, ist das Bedürfnis zur Bewahrung der soziokulturellen Dimension besonders ausgeprägt. Ein reiches Kulturerbe wird hier in unlösbarem Zusammenhang mit der sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung des Landes sowie der kulturellen Identität der Gesellschaft gesehen.[5] Oft wird auch die Besorgnis geäußert, daß die soziale und kulturelle Wandlungsfähigkeit von Gesellschaften im Zeitalter rascher wirtschaftlicher Transformationsprozesse überfordert werden könnte, weswegen kulturelle Eigenheiten und Traditionen der Gesellschaften eines besonderen Schutzes bedürften.[6]

Im Kern geht es beim UNESCO-Übereinkommen um das Verhältnis zwischen „Markt“ und „Staat“ sowie um das Verhältnis zwischen Kulturindustrie und Kulturpolitik. Das neue Übereinkommen spiegelt die Entschlossenheit wider, nationale Kulturpolitiken und -maßnahmen zu legitimieren, damit diese künftig nicht als handelspolitisch unerwünschte Diskriminierung eingestuft werden. Darunter fallen

4 UNESCO, Report on International Flows of Selected Cultural Goods 1980–98, Paris 2000; vgl. auch Verena Metze-Mangold, Die Rolle der Deutschen UNESCO-Kommission im Spannungsfeld zwischenstaatlicher Verhandlungen und zivilgesellschaftlicher Interessen, UNESCO heute, 52. Jg., 1/2005, S. 29–34, hier S. 31.

5 Näher Sabine von Schorlemer, Kunst und Freihandel. Der UNESCO-Streit um kulturelle Vielfalt, Blätter für deutsche und internationale Politik, 50. Jg., 5/2005, S. 619–626, hier S. 624ff.

6 Vgl. dazu Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, Der Aktuelle Begriff – Kulturelle Vielfalt, 1/2004, 5. Januar 2004, über: http://www.bundestag.de/bic/analysen/2004/2004_01_05.pdf

steuerliche Maßnahmen, Quotenregelung bei Film, Fernsehen und Radio, Besitz von Kultureinrichtungen, Zuschüsse für Theater, Filmförderung, Unterhalt von Orchestern und ähnliches. Zugleich soll die internationale Kulturkooperation gefördert werden, um so den Erfordernissen des Schutzes und der Förderung der kulturellen Vielfalt Rechnung zu tragen.

Den UNESCO-Mitgliedstaaten gelang es im Laufe von nur ein paar Monaten, einen substantiellen Text zu erstellen, mit dem nicht nur in völkerrechtlicher Hinsicht Neuland betreten wird, sondern der auch wegweisend für die Sicherung eines vielfältigen Kulturangebots durch lokale, regionale und nationale Akteure im 21. Jahrhundert sein wird. Das ist Rekordzeit, verglichen mit anderen UN-Übereinkommen, die oft erst nach jahrelangen Verhandlungen zustande kommen.

Im folgenden soll gefragt werden, welche Umstände die rasche Verabschiedung des Übereinkommens zum Schutz der kulturellen Vielfalt ermöglichten. Dazu soll der Entstehungshintergrund des Abkommens, die Rolle der verschiedenen Akteure – Experten, Zivilgesellschaft, internationale Organisationen und Europäische Union – und die Inhalte des Übereinkommens skizziert sowie abschließend ein Ausblick gegeben werden.

Dabei wird deutlich werden, daß vor allem folgende fünf Faktoren zur raschen Verabschiedung des Übereinkommens beitrugen: erstens, der auf Konsens angelegte Vorentwurf der unabhängigen Experten; zweitens, die exzellente Federführung der UNESCO und der von ihr rigoros verfolgte enge Zeitplan; drittens, die straffe Verhandlungsführung des Vorsitzenden der Konferenz; viertens, die Flexibilität und konstruktive Mitarbeit der Entwicklungsländer und fünftens die erfolgreiche EU-Koordination.

Vorgeschichte

Im Anschluß an die Weltdekade für kulturelle Entwicklung (1988–1997) hatte der Aktionsplan der Stockholmer UNESCO-Weltkulturkonferenz von 1998 die an die Staaten gerichtete Empfehlung formuliert: für „die Auffassung zu werben, daß der Unterschied zwischen kulturellen Gütern und Dienstleistungen einerseits und sonstigen kommerziellen Gütern andererseits voll anerkannt wird und daß jene entsprechend anders zu behandeln sind“.[7] Die Einsicht begann sich durchzusetzen, daß kulturelle Güter und Dienstleistungen „keine beliebigen Waren wie Kaffee, Schuhe oder leere Videokassetten sind“,[8] sondern „Träger von Identität, Wertvorstellungen

und Sinngehalt“, wie es das neue Übereinkommen inzwischen in Art. 1 (g) prägnant formuliert. Im Anschluß an die Stockholmer Debatte wurde 1998 auf Initiative der kanadischen Kulturministerin das informelle Netzwerk der Kulturminister und -ministerinnen (International Network on Cultural Policy – INCP) gegründet, das derzeit 66 Teilnehmer hat. Obgleich eher als lockerer Zusammenschluß organisiert, wurde es zur treibenden Kraft für den Abschluß des Übereinkommens.

Nachdem der Europarat am 7. Dezember 2000 eine rechtlich nicht bindende Erklärung zur kulturellen Vielfalt angenommen hatte, in der die Bedeutung einer Kultur- und Medienpolitik als notwendige Ergänzung zur Handelspolitik hervorgehoben sowie die Rolle des öffentlichen Rundfunks für kulturelle Vielfalt betont worden war[9], gelang es den UNESCO-Mitgliedstaaten ein Jahr später, die Allgemeine Erklärung zur kulturellen Vielfalt[10] zu verabschieden. Parallel dazu wurde von den damals 188 Mitgliedstaaten ein Aktionsplan zur Umsetzung der in der Erklärung formulierten Grundsätze verabschiedet, der die Absicht der Mitgliedstaaten bekräftigte, sich künftig mit der Zweckmäßigkeit eines völkerrechtlichen Instruments zum Schutz der kulturellen Vielfalt zu befassen.

Auf seiner 166. Sitzung im April 2003 beschloß der UNESCO-Exekutivrat schließlich, die 32. Generalkonferenz möge über die Rechtsnatur des neuen Instruments und das weitere Vorgehen befinden. Im Ergebnis kam per Akklamation am 17. Oktober 2003 eine Resolution zustande, die den Generaldirektor aufforderte, einen vorläufigen Bericht und einen ersten Entwurf für ein Übereinkommen zum Schutz der „kulturellen Inhalte und künstlerischen Ausdrucksformen“ zu erstellen.[11] Es wurde somit grünes Licht für die Ausarbeitung eines rechtlich bindenden Abkommens gegeben, nachdem Formulierungsvorschläge der USA – deutlichere Bezugnahme auf Menschenrechte – berücksichtigt worden waren und so die Kontroverse mit Frankreich und anderen Mitgliedstaaten (vorübergehend) beigelegt werden konnte.

7 „The Power of Culture – Kulturpolitik für Entwicklung“, Aktionsplan der UNESCO-Weltkulturkonferenz, Stockholm, 30.3.–2.4.1998, Zielvorgabe 3, Abs. 12, über: http://www.unesco.de

8 Roland Bernecker, Zur Genese eines Völkerrechtsvertrags, UNESCO heute, a.a.O. (Anm. 4), S. 5–11, hier S. 8.

9 Council of Europe, Declaration of the Committee of Ministers on Cultural Diversity, adopted by the Committee of Ministers on 7 December 2000 at the 733rd meeting of the Minister’s Deputies.

10 UNESCO, Universal Declaration on Cultural Diversity, v. 2.11.2001.

11 UNESCO-Resolution 31, 32. Tagung der UNESCO-Generalkonferenz v. 17.10.2003, Ziff. 1. (a) (i).

Der Vorentwurf

Es war die Entscheidung des UNESCO-Generaldirektors Matsuura im Dezember 2003, 15 ad personam bestellte Experten, darunter die Verfasserin, nach Paris einzuberufen und sie mit der Erstellung eines Vorentwurfs für ein Übereinkommen zu betrauen.

Nach gewissen Anlaufschwierigkeiten in der ersten Sitzung (17.–20. Dezember 2003) gewannen die Verhandlungen in der Folgezeit enorm an Schwung. Bereits auf der zweiten Expertensitzung vom 30. März bis 3. April 2004 zeichneten sich die Umrisse des späteren Übereinkommens ab.[12] Im Juni 2004 konnte man dem UNESCO-Generaldirektor einen Textentwurf übergeben, den dieser im wesentlichen unverändert übernahm und einen Monat später, im Juli 2004, der Öffentlichkeit vorstellte: der sogenannte „Matsuura-Entwurf".[13]

Dieser in sechs Kapitel unterteilte Vorentwurf enthielt einen Text mit Präambel, 34 Artikeln sowie vier Anhängen. Nicht nur was die Gliederung, sondern auch was den Inhalt angeht, wies der Vorentwurf der unabhängigen Experten bereits große Ähnlichkeit mit dem endgültigen Text auf. Allerdings wurden in den anschließenden Regierungsverhandlungen noch verschiedene Bestimmungen modifiziert oder auch gestrichen.[14]

Als wichtigste Eckpfeiler des künftigen Übereinkommens wurden formuliert:

– die Anerkennung der Bestimmungen zum Menschenrechtsschutz, einschließlich der persönlichen Freiheit zur Wahl der künstlerisch-kulturellen Ausdrucksform sowie dem Recht auf freien Zugang zu und Teilhabe an Kultur;

12 Vgl. UNESCO Doc. CLT/CPD/2004/602/6 v. 14.5.2004, Report of the Second Meeting of Experts (Category VI) on the Preliminary Draft of the Convention on the Protection of the Diversity of Cultural Contents and Artistic Expressions, UNESCO, Paris, 30.3.–3.4.2004.

13 Preliminary Draft of a Convention on the Protection of the Diversity of Cultural Contents and Artistic Expressions, UNESCO Doc. CLT/CPD/2004/CONF-201/2, Paris, Juli 2004.

14 Gestrichen wurden zum Beispiel der vorgesehene internationale Mechanismus zum Schutz besonders gefährdeter kultureller Ausdrucksformen, die beratende Expertengruppe sowie die vorgesehene Inanspruchnahme von Internationalem Gerichtshof und Schiedsgerichten im Rahmen der Streitschlichtung.

- die Anerkennung der Doppelnatur von Kulturgütern und -dienstleistungen, die zum einen „Handelsware“ und zum anderen Träger von Identität, Wertvorstellungen und Sinngehalten sind;
- das Recht aller Staaten auf eine eigenständige Kulturpolitik, damit die Regierungen aktiv ihre Verantwortung zum Schutz und zur Förderung der kulturellen Vielfalt wahrnehmen;
- die Verpflichtung zur internationalen Kooperation mit verbindlichen Regelungen für den Austausch von kulturellen Erzeugnissen, mit dem Ziel, einen umfassenderen und ausgewogeneren Kulturaustausch zwischen den Ländern zu fördern und tragfähige Märkte zu entwickeln;
- Vorzugsbehandlung für Künstler und andere Kunstschaffende sowie für Kulturgüter und Dienstleistungen aus Entwicklungsländern;
- die Entwicklung von innovativen Partnerschaften zwischen dem öffentlichen und privaten Sektor;
- ein Mechanismus zur Beobachtung der weltweiten Situation der kulturellen Vielfalt;
- die Betonung der Rolle der Zivilgesellschaft;
- ein verbindlicher Streitschlichtungsmechanismus.

Die Experten hatten auch vorgeschlagen, den Titel des Übereinkommens „Protection of Cultural Contents and Artistic Expressions“ um die Komponente der Förderung (promotion) zu erweitern, woran insbesondere den Entwicklungsländern gelegen war. Zugleich wurde eine Konzentration auf jene kulturellen Erzeugnisse vorgenommen, deren Behandlung sich im Konflikt mit dem GATT und GATS-Recht befindet (cultural expressions). So lautet der auch von den Regierungen gebilligte Expertenvorschlag „Protection and Promotion of Cultural Expressions“.

Die Reaktion auf den (von der unabhängigen Expertengruppe erstellten) „Matsuura-Entwurf“ auf der ersten, im September 2004 einberufenen Regierungskonferenz in Paris war positiv. Die Staatenvertreter bezeichneten die Vorarbeiten durchweg als eine gute, ja sehr gute Arbeitsgrundlage, was in der Fachwelt nicht zu Unrecht als „Mirakel“ bezeichnet wurde.[15] Wie die Erfahrung zeigt, verschwinden nicht wenige von Experten erstellte Texte nach angemessener Würdigung in den Tiefen der Schubladen, oder die Regierungen sind unzufrieden und lassen eigene Entwürfe anfertigen. Hier jedoch konnten die Regierungsverhandlungen auf einem brauchbaren Rechtstext aufbauen.

15 Vgl. Bernecker, UNESCO heute, a.a.O. (Anm. 4), S. 5–11, hier S. 10.

Die Mitwirkung Deutschlands

Das Zustandekommen des UNESCO-Übereinkommens zum Schutz der kulturellen Vielfalt wäre in der Kürze der Zeit ohne die enge deutsch-französische Zusammenarbeit kaum denkbar gewesen. Bundeskanzler Gerhard Schröder und Staatspräsident Jacques Chirac hatten sich in ihrer gemeinsamen Erklärung zum 40. Jahrestag des Elysée-Vertrags im Januar 2003 für ein verbindliches Rechtsinstrument der UNESCO zum Schutz der kulturellen Vielfalt ausgesprochen und damit das Kodifikationsprojekt zur „Chefsache" erklärt. Ein Dreivierteljahr später, im Herbst 2003, waren es diese beiden Länder, die einen entsprechenden Antrag an den UNESCO-Exekutivrat miteinbrachten.

Der deutschen Grundposition entspricht es, die Gestaltungsmöglichkeiten der öffentlichen Kulturpolitik mit allen Instrumenten und Mechanismen auch im Rahmen der wirtschaftlichen Liberalisierung zu erhalten, da nur so die Vielfalt der Kulturlandschaften zu garantieren sei.[16] Auf der 32. Generalkonferenz im Jahr 2003 hatte der deutsche Vertreter, Botschafter Hans-Heinrich Wrede, darauf hingewiesen, daß in Deutschland ein breiter Konsens zwischen Regierung, Parlament und Zivilgesellschaft bestehe, dem Staat eine besondere Verantwortung für die sensiblen Bereiche von Kultur und Bildung zuzubilligen. Auch der am 23. September 2004, also mit Beginn der UNESCO-Verhandlungen auf Regierungsebene, gefaßte Plenarbeschluß des Deutschen Bundestages[17] brachte zum Ausdruck, daß der Erhalt des kulturpolitischen Gestaltungsspielraums der Mitgliedstaaten angesichts des fortschreitenden Liberalisierungsdrucks und der zunehmenden Globalisierung eine vorrangige Aufgabe sein müsse. Ausdrücklich wurde hervorgehoben, daß die UNESCO das geeignete Forum sei, um die zur Wahrung und Förderung der kulturellen Vielfalt erforderlichen Maßnahmen zu behandeln.

Unter der Federführung des Auswärtigen Amtes wurden mit Beginn der Regierungsverhandlungen im September 2004 mehrere Ressortbesprechungen mit den beteiligten Ministerien durchgeführt. Diese eröffneten die Möglichkeit, unter Teilnahme von Delegationsmitgliedern, Einzelheiten der deutschen Verhandlungsposition zu

16 Näher Wilfried Grolig, Die kulturelle Vielfalt in der Europäischen Union, UNESCO heute, a.a.O. (Anm. 4), S. 16–19, hier S. 18.

17 BT-Drucksache 15/3054 v. 5.5.2004; BT-Drucksache 15/3584 v. 13.7.2004; Plenarprotokoll 15/126 der 126. Sitzung des Deutschen Bundestages v. 23.9.2004, Tagesordnungspunkt 11, Abschnitt 11553, S. 121ff., http://www.unesco.de/c_arbeitsgebiete/kv_buta_230904.pdf.

besprechen und trugen entscheidend zur konstruktiven Verhandlungslinie der deutschen Delegation in Paris bei.

Dort gelang es ihr, überraschend durchsetzungsstark zu operieren. Die personelle Kontinuität[18] mag sich dabei als Vorteil erwiesen haben. So konnten sogar jene deutschen Positionen in die letzte Fassung des Übereinkommens eingebracht werden, die einer Mehrheit von UNESCO-Mitgliedstaaten nur schwer zu vermitteln waren. Dazu gehören: die Relevanz öffentlicher Kultureinrichtungen – insbesondere öffentlich-rechtlicher Rundfunkanstalten –, die Bedeutung der Medienvielfalt, freiwillige Beiträge statt Pflichtbeiträge zu den von einer Mehrheit der Staaten gewünschten Fonds sowie der Erhalt eines Streitschlichtungssystems. Auch die Bezugnahme des Übereinkommens auf das Individuum schützende Menschenrechte im Gegensatz zu der von vielen Staaten (auch einigen EU-Staaten) favorisierten Bezugnahme auf Gruppenrechte gehört zu den erfolgreich durchgesetzten Petita der deutschen Verhandlungsposition.

Beratungen mit internationalen Organisationen

Der Konsultationsprozeß mit internationalen, vor allem aber nichtstaatlichen Organisationen (NGOs) zählt inzwischen zu den maßgeblichen Faktoren für den Erfolg völkerrechtlicher Kodifikationsarbeiten. Im Fall des neuen Übereinkommens wurde eine Koordinierung mit anderen Organisationen auch deshalb erforderlich, weil hier ein programmatischer Zielkonflikt zwischen den Bestimmungen des neuen UNESCO-Abkommens und den auf Handelsliberalisierung zielenden Rechtsvorschriften besteht.

Die 32. UNESCO-Generalkonferenz im Herbst 2003 hatte deshalb Generaldirektor Matsuura aufgefordert, im Prozeß der Ausarbeitung die Abstimmung mit der Welthandelsorganisation (WTO), der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen (UNCTAD) und der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) zu suchen. Nachdem der im Juli 2004 vorgelegte „Matsuura-Vorentwurf“ von der ersten Regierungskonferenz im September 2004 gebilligt worden war, wurde dieser der WTO mit der Bitte um Stellungnahme zugeleitet.

18 Leitung der Delegation: Botschafter Hans-Heinrich Wrede; Kulturexperte: Generalsekretär der Deutschen UNESCO-Kommission, Roland Bernecker; Rechtsberaterin: Sabine von Schorlemer.

Die WTO-Stellungnahme erfolgte, später als erwartet, erst am 17. Januar 2005. Im Ergebnis beschränkte man sich auf die Wiedergabe der Positionen einer informellen Diskussion der Delegationsleiter, die bereits am 11. November 2004 im Beisein der UNESCO-Vertreterin Katérina Stenou stattgefunden hatte.[19] Es wurde der Wunsch, insbesondere der nichteuropäischen Staaten, sichtbar, keinen neuen formellen Überprüfungsmechanismus zu etablieren, da man befürchtete, ansonsten die Arbeitsbelastung der laufenden Welthandelsrunde (Doha-Runde) nicht mehr zu bewältigen. Die an der Beratung teilnehmenden Delegierten machten deutlich, daß die Verantwortung für die Verhandlungen bei der UNESCO liege. Es sei im Prinzip Aufgabe der Mitgliedstaaten, ihre Verhandlungspositionen auf nationaler Ebene zu koordinieren, um sicherzustellen, daß das geplante Übereinkommen nicht in Konflikt mit WTO-Recht trete. Daneben drückten einige Delegationen auch Bedenken zu einigen Passagen des „Matsuura-Entwurfs“ aus, insbesondere zu den Definitionen, zu den später gestrichenen Schutzmaßnahmen in Dringlichkeitsfällen, zu den Mechanismen der internationalen Koordination und Konsultation, zum Verhältnis des Übereinkommens zu anderen Abkommen sowie zum Streitschlichtungsmechanismus. Für den Fortgang der Pariser Regierungsverhandlungen bedeutete dies, daß man sich zwar des problematischen Verhältnisses zwischen WTO-Regelungen und UNESCO-Bestimmungen bewußt war. Zugleich wuchs jedoch die Zuversicht der Beteiligten, daß die Probleme nicht unüberwindbar seien.

Die Regierungskonferenzen

Die erste Regierungskonferenz fand vom 20. bis 24. September 2004 unter der Teilnahme von rund 550 Experten aus 132 Mitgliedstaaten in Paris statt. Anwesend waren des weiteren Vertreter des Heiligen Stuhles und Palästinas, von neun internationalen Organisationen (unter anderem UNCTAD, WIPO, UN Permanent Forum on Indigenous Peoples, Europarat, Europäische Gemeinschaft) sowie von 20 NGOs. Verhandlungsgegenstand war der „Matsuura-Entwurf“. Für die gesamte Konferenzdauer wurde ein aus dem Vorsitzenden des Plenums, des Südafrikaners, Kader Asmal, und Vertretern aus Litauen, der Republik Korea, Tunesien und St. Lucia bestehendes „Bureau“ gebildet. Als Rapporteur fungierte der Kanadier, Artur Wilczynski. Außerdem wurde ein Ausschuß für die Ausarbeitung des Textes eingerichtet. Zum Vorsitzenden des 24 Mitglieder umfassenden Gremiums wurde der

19 Summary of Views Expressed During the Informal Discussion (Heads of Delegations) on the Preliminary Draft UNESCO-Convention on the Protection of the Diversity of Cultural Contents and Artistic Expressions, 11.11.2004.

Finne Jukka Liedes gewählt. Zusammen mit der Annahme einer Verfahrensordnung[20] waren somit die Grundlagen für die beiden Folgekonferenzen gelegt. Diese sollten dem ehrgeizigen Zeitplan der UNESCO zufolge im Jahr 2005 jeweils zweiwöchig stattfinden, um sicherzustellen, daß das Übereinkommen als Ganzes bereits im Herbst 2005 von der UNESCO-Generalkonferenz verabschiedet werden könne.

Die zweite Regierungskonferenz fand vom 31. Januar bis 11. Februar 2005 statt und verlief deutlich kontroverser. Die extreme Verwässerungs- und Verzögerungstaktik[21] der amerikanischen Delegation hatte im Ergebnis den völligen Zusammenbruch der Tätigkeit des Redaktionsausschusses unter der leider nicht so erfolgreichen Verhandlungsführung des Vorsitzenden Liedes zur Folge. Auch war von Druck zu hören, den die das Übereinkommen kategorisch ablehnenden USA auf Generaldirektor Matsuura ausübten. Schlimme Befürchtungen kamen auf: Würde es den USA gelingen, eine Mehrzahl von Staaten auf ihre Seite zu ziehen und den Verhandlungsprozeß dauerhaft zu blockieren? Waren sie gar deswegen nach knapp 19 Jahren der Abwesenheit (1985–2003) in die UNESCO zurückgekehrt? Tatsächlich konnte das vorgesehene Arbeitspensum, die Erstellung eines redigierten Entwurfstextes, nicht erledigt werden. Die Regierungskonferenz beschloß daher außerplanmäßig, dem Vorsitzenden Asmal das Mandat zu erteilen, den Entwurf in der darauffolgenden sitzungsfreien Zeit fertigzustellen. Mit Unterstützung der UNESCO-Führungsebene gelang es in einem großen Kraftakt, am Heimatort des Vorsitzenden im südafrikanischen Kapstadt, einen solchen Text zu erstellen. Dieses, im folgenden als „Capetown-Draft“ betitelte Dokument war zweifelsohne die Voraussetzung für den erfolgreichen weiteren Verlauf des Kodifikationsprojekts.

Auf der dritten Regierungskonferenz vom 23. Mai bis 3. Juni 2005 in Paris wurde der Textentwurf in seine endgültige Form gebracht. Alle Parteien waren dabei zu großen Kompromissen bereit gewesen. So konnte sogar hinsichtlich strittiger Fragen wie denen des Fonds, der Präferenzbehandlung für Entwicklungsländer und der Streitschlichtung ein breiter Konsens gefunden werden. Ein Artikel war für den Ausgang der Konferenz von entscheidender Bedeutung: Art. 20, vormals Art. 19, des Entwurfs war mit der umstrittenste[22] des ganzen Textes, weil er das Verhältnis des neuen Übereinkommens zu anderen Völkerrechtsverträgen festlegt. Buchstäblich in letzter Minute gelang es, auf der Grundlage eines Kompromißvorschlags von Andorra einen konsensfähigen Wortlaut zu finden.

20 Rules of Procedure, UNESCO Doc. CLT/CPD/2005/CONF.203/3, Dezember 2004.

21 Um ihre Vorbehalte deutlich zu machen, forderte die amerikanische Delegation mehrfach das Einfügen von Dutzenden von Klammern, Asterisken und Fußnoten im Text, was zu einer immer weiteren Verwässerung des Textes führte.

Mit dem Argument, insbesondere Art. 20 Ziff. 1 habe zur Folge, daß alle anderen Verträge dem UNESCO-Übereinkommen untergeordnet würden, hatten die USA im Vorfeld zu erreichen versucht, daß der UNESCO-Generalkonferenz im Oktober 2005 ein kürzerer Alternativtext vorgelegt werden würde. Damit hatte die amerikanische Delegation zwar keinen Erfolg, doch während der letzten 48 Stunden der Verhandlungen auf der dritten Regierungskonferenz hatten die Delegationen von Argentinien, Australien, Chile, Israel, Japan, Neuseeland und der Türkei offenbar unter dem Eindruck der schwelenden Kontroverse mit den USA kurzfristig Weisungen aus ihren Hauptstädten erhalten, ihrerseits ebenfalls Vorbehalte gegen Art. 20 einzulegen. Zum Konferenzende, dem man mit höchster Spannung entgegensah, hatten die USA ihrerseits einen Vorbehalt gegenüber dem gesamten Vertragstext eingelegt und zudem eine bedauerlicherweise aggressiv gehaltene abschließende Stellungnahme abgegeben. Darin kritisierten sie vehement die Vorgehensweise des Vorsitzenden Asmal und konstatierten, daß der am 30. Juni 2005 verabschiedete Textentwurf das Mandat der UNESCO überschreite. Die Beteiligung der Europäischen Kommission an den Verhandlungen wurde als Beleg für diese Argumentation herangezogen. Auf der anderen Seite verlieh die amerikanische Delegation ihrer Hoffnung Ausdruck, daß es noch eine Möglichkeit gebe, „ein der UNESCO würdiges Konsensübereinkommen zu erreichen“. Damit war der Nährboden für die in den folgenden Wochen stattfindende – letztlich jedoch erfolglose – Kampagne zur Neueröffnung der Verhandlungen, insbesondere der Streichung von Art. 20, und zur Verwässerung des Übereinkommens geschaffen.

22 Zur Einordnung von Art. 19 vgl. auch Presentation of Abdulqawi A. Yusuf, Director of the Office of International Standards and Legal Affairs, UNESCO, on Possible Ways of Dealing with the Question of the Relationship between Successive Conventions Relating to the Same Subject Matter and Article 19 (Relationship to other instruments) of the Preliminary Draft Convention on the Protection of the Diversity of Cultural Contents and Artistic Expressions, UNESCO, First Session of the Intergovernmental Meeting of Experts on the Draft Convention on the Protection of the Diversity of Cultural Contents and Artistic Expressions, UNESCO, 23.9.2004; siehe auch Sabine von Schorlemer, Die Harmonisierung von GATS und dem UNESCO-Übereinkommen zur kulturellen Vielfalt als völkerrechtliche Herausforderung, UNESCO heute, a.a.O. (Anm. 4), S. 49–55, hier S. 52f.

Die Rolle der Zivilgesellschaft

NGOs hatten zunächst keinen Zutritt zu den vom Dezember 2003 bis Juni 2004 stattfindenden Sitzungen der am „Matsuura-Entwurf" arbeitenden Expertinnen und Experten. Seitens der UNESCO war damals das Bestreben erkennbar, die unabhängigen Experten gegenüber der Öffentlichkeit „abzuschirmen" und in Ruhe arbeiten zu lassen. Das sollte sich mit Beginn der Sitzungen der Regierungsexperten ab September 2004 ändern. Die Führungsspitze der UNESCO legte nunmehr großen Wert auf die Einbeziehung von NGOs und Vertretern der Zivilgesellschaft. Auf der Grundlage der Entscheidung des UNESCO-Exekutivrats[23] waren zahlreiche Einladungen als Beobachter der Konferenz ausgesprochen worden.[24]
Trotz eines Mehrheitsbeschlusses der Mitgliedstaaten, die Sprecher der NGOs zu Wort kommen zu lassen, hatten diese Mühe, sich gegen die stellenweise allzu dominante Verhandlungsführung des Vorsitzenden Asmal durchzusetzen. Ihre Beschwerden teilten sie Asmal in einem offenen Brief vom 1. Februar 2005 mit.[25] Den NGO-Vertretern wurde dank der Unterstützung des UNESCO-Sekretariats schließlich eine Redezeit von zehn bis 15 Minuten am Ende der jeweiligen Verhandlungstage zugestanden. Zu beobachten war, daß die NGOs sich in bezug auf die ihnen gestatteten Interventionen sehr zurückhielten und als Ergebnis von täglichen Koordinierungssitzungen mehrere Interventionen in der Person eines Sprechers bündelten. Viele NGO-Vertreter empfanden die Stellungnahmen jedoch als zu kurz, zumal ihnen am Ende eines langen Tages nur selten die volle Aufmerksamkeit der anwesenden Delegationen zuteil wurde.

Hinsichtlich der Problematik der kulturellen Vielfalt bestand in den Grundeinschätzungen der NGO-Vertreter ein recht breiter Konsens. Dies hing auch mit dem hohen Niveau der internationalen, zivilgesellschaftlichen Diskussionen zusammen. Negativ zu Buche schlug allerdings, daß nur wenige Vertreter von NGOs aus Ländern des Südens anwesend waren. Keine Einigung gab es innerhalb der NGO-Gemeinde bei der Frage der Stärkung der Urheberrechte. Obgleich der internationale Handel mit

23 169 EX/Decision 3.7.2 v. 25.5.2004.

24 Unter anderem an die European Broadcasting Union, das International Liaison Committee of Coalitions for Cultural Diversity, den International Music Council, das International Theatre Institute, die International Federation of Library Associations and Institutions, die International Federation of Musicians, das International Network on Cultural Policy (INCP) sowie an das International Network for Cultural Diversity (INCD).

25 NGO-UNESCO Liaison Committee, Lettre ouverte des ONGs au Président de la réunion intergouvernementale, 1.2.2005.

Lizenzen einen deutlichen Bezug zu kulturellen Ausdrucksformen aufweist, wurde diese Frage schließlich auch in den zwischenstaatlichen Verhandlungen ausgespart.[26] Im Anschluß an den auf der dritten Regierungskonferenz erstellten Text vom 3. Juni 2005 wurde von NGO-Seite folglich zum Teil Bedauern geäußert, daß dieser die individuellen Rechte von Kulturschaffenden und Künstlern, vor allem geistige Eigentumsrechte und die Anerkennung ihres rechtlichen Status, zu wenig berücksichtige.[27]

Weltweit wurden zur Unterstützung des Kodifikationsprojekts über 30 nationale Koalitionen zur kulturellen Vielfalt gegründet,[28] darunter auf deutscher Seite die von der Deutschen UNESCO-Kommission (DUK) initiierte „Bundesweite Koalition für Kulturelle Vielfalt", die in mehreren Sitzungen den gesamten Prozeß der Erarbeitung des Übereinkommens begleitete.[29] Auf diese Weise wurde Künstlern, Wissenschaftlern, Politikern, zivilgesellschaftlichen Organisationen, Kulturverbänden und anderen Interessengruppen ein Forum für kritische Diskussionen und Kommentare gegeben.[30] Ein kulturpolitischer Argumentationsleitfaden aus Sicht der nationalen Akteure wurde erstellt, der die zentralen Ziele der Koalition hervorhob.[31] Seitens der DUK wurde festgestellt, daß die Kooperation von Zivilgesellschaft, Parlament, Regierungsexperten und verantwortlichen Ressorts in Deutschland als „beispielhaft" angesehen werden könne.[32]

---

26 Näher zu dieser Problematik Heidrun Centner, Urheberrechte und der Schutz der kulturellen Vielfalt (Arbeitstitel Dissertation), im Erscheinen.

27 Vgl. Creators' Rights Alliance/Alliance pour les droits des créateurs du Canada (CRA/ADC) Juni 2005, http://www.mcc.gouv.qc.ca/international/diversite culturelle/eng/index.html

28 Vgl. Coalitions for Cultural Diversity Bulletin; Coalition Currents, 3. Jg., Nr. 5, Juli 2005.

29 Das erste Fachgespräch zum UNESCO-Übereinkommen fand am 14. Juni 2004 im Museum für Kommunikation in Berlin statt; das zweite wurde am 22. Oktober 2004 im WDR-Funkhaus in Köln abgehalten und das dritte fand am 17. Januar 2005 auf Einladung der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien, der Kulturstaatsministerin Christina Weiss, im Bundeskanzleramt statt.

30 Näher zu Zusammensetzung und Funktionsweise der Koalition Christine M. Merkel, Bundesweite Koalition Kulturelle Vielfalt. Eine Zwischenbilanz 2003–2005, UNESCO heute, a.a.O. (Anm. 4), S. 44–48, hier S. 45.

31 Vgl. Argumente zum Arbeitsprozess an einem UNESCO-Abkommen zum Schutz kultureller Vielfalt, Bundesweite Koalition zur kulturellen Vielfalt, September 2004, S. 1.

32 Resolution der 65. Hauptversammlung der Deutschen UNESCO-Kommission (DUK), Bonn, 7. Juli 2005, Verabschiedung des „UNESCO-Übereinkommens zum Schutz und zur Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen", initiiert von der DUK, Präambel, Abs. 8; vgl. auch Metze-Mangold, UNESCO heute, a.a.O. (Anm. 4).

Seit September 2004 wirkt die „Bundesweite Koalition für Kulturelle Vielfalt“ außerdem in dem von der französischen und kanadischen Koalition koordinierten internationalen Liaisonkomitee der verschiedenen Koalitionen für Kulturelle Vielfalt mit. Auch ein Zusammenschluß nationaler Netzwerke ist zu beobachten: so haben sich im April 2005 die Koaltionen unter anderem aus Belgien, Deutschland, Frankreich, Irland, Italien, die Slowakei und Spanien zu einer neuen Allianz zusammengeschlossen. Diese Allianz Europäischer Koalitionen für Kulturelle Vielfalt (European Coalitions for Cultural Diversity) haben sich zum Ziel gesetzt, europäische Einrichtungen und Regierungen in Fragen der kulturellen Vielfalt zu beraten.

Die Rolle der EU

Die Europäische Union spielte schon im Vorfeld der Ausarbeitung des Übereinkommens eine Rolle. Bereits im Jahr 2003 hat die Europäische Kommission in einer Mitteilung die Frage der Schaffung eines internationalen Instruments für die kulturelle Vielfalt aufgegriffen und festgestellt, daß die Entwicklung eines solchen wichtig und sinnvoll sei.[33] Die von der Kommission vorgeschlagene Einrichtung einer Beobachtungsstelle auf europäischer Ebene wurde jedoch nicht verwirklicht.

Seit dem Abschluß der Vorarbeiten durch die unabhängigen Experten im Juni 2004 hatte die Europäische Union und ihre 25 Mitgliedstaaten den Ausarbeitungsprozeß kritisch-konstruktiv verfolgt. Der „Matsuura-Entwurf“ wurde von der EU als gute Arbeitsgrundlage bezeichnet, und es wurde deutlich gemacht, daß man diesem seitens der EU höchste Bedeutung beimesse.[34]

Was die Frage der aktiven Mitwirkung der EU vor Ort angeht, so war auf der ersten Regierungskonferenz im September 2004 die Kommission lediglich als Beobachter einer „Regionalorganisation“ zugelassen. Zu einer wie auch immer gearteten Mitwirkung von Präsidentschaft und Kommission an den Regierungsverhandlungen kam es nicht. Dies wurde von der deutschen Politik zunächst auch nicht als wünschenswert angesehen. Der Deutsche Bundestag hatte in seinem Beschluß zur

33 Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament, Schaffung eines internationalen Instruments für die kulturelle Vielfalt, KOM (2003) 520 endgültig v. 27.8.2003.

34 Communication of the European Community and its Member States to UNESCO on the Preliminary Draft UNESCO Convention on the Protection of the Diversity of Cultural Contents and Artistic Expressions, Paris, 15.11.2004, S. 1.

„Schaffung eines internationalen Instruments zum Schutz der kulturellen Vielfalt“ vom September 2004[35] noch ausdrücklich darauf hingewiesen, daß man zwar eine Abstimmung der europäischen Interessen bei den Verhandlungen in der UNESCO als förderlich erachte, die Erteilung eines Mandats an die Kommission durch den Rat der EU in Anbetracht der subsidiären Kompetenzen der EU im Kulturbereich jedoch „nicht gerechtfertigt“ sei. Ausdrücklich wurde die Bundesregierung aufgefordert, „das nationale Verhandlungsmandat voll beizubehalten“.[36]

Selbst für Experten verhältnismäßig überraschend war deshalb der am 15. November 2004 auf einer Sitzung der EU-Vertreter in Paris gefaßte Beschluß, die nationalen Stellungnahmen der 25 Mitgliedstaaten, deren Eingang an jenem Tag erwartet wurde, zu einer gemeinsamen Stellungnahme der EU zu bündeln. Zur gleichen Zeit beschloß der EU-Ministerrat für Bildung und Kultur auf seiner Sitzung am 15. und 16. November 2004, der Europäischen Kommission im Namen der Europäischen Gemeinschaft ein Mandat für Verhandlungen im Rahmen des Übereinkommens zu erteilen. Wie das für Bildung und Kultur zuständige Kommissionsmitglied, Viviane Reding, erklärte, werde dieses Mandat der Union erlauben, „bei den Verhandlungen in der UNESCO ihr ganzes Gewicht einzusetzen“.[37] Damit war die Grundlage dafür geschaffen, daß die Europäische Kommission nunmehr im Namen der Europäischen Gemeinschaft an den Verhandlungen in der UNESCO teilnehmen konnte. Um das Vorgehen der EU bei den Regierungsverhandlungen in Paris zu koordinieren, wurde am 28. Januar 2005 ein Verhaltenskodex zwischen dem Ministerrat, den Mitgliedstaaten und der Kommission vereinbart,[38] der ein arbeitsteiliges Vorgehen zwischen EU-Präsidentschaft und Kommission vorsah.

Aufgrund dieser Vereinbarung setzte mit der zweiten Regierungskonferenz im Januar 2005 ein intensiver EU-Konsultationsprozeß ein, in dessen Verlauf sich die Zusammenarbeit der EU-Partner zunehmend verbesserte. Dies war nach gewissen Anlaufschwierigkeiten, die vor allem die angemessene Vertretung der nationalen

35 Vgl. Plenarprotokoll 15/126 des Deutschen Bundestages v. 23.9.2004, Tagesordnungspunkt 11, Abschnitt 11553, S. 121ff., http://www.unesco.de/c_arbeitsgebiete/kv_buta_230904.pdf.

36 Ziffer 3 der BT-Drucksache 15/3054 v. 5.5.2004, ersetzt durch BT-Drucksache 15/3584 v. 13.7.2004.

37 Pressemitteilung IP/04/1377 v. 17.11.2004, Europäische Union, Brüssel.

38 Verhaltenskodex zwischen dem Rat, den Mitgliedstaaten und der Kommission für die UNESCO-Verhandlungen über den Entwurf einer Konvention zum Schutz der Vielfalt kultureller Inhalte und künstlerischer Ausdrucksformen, 5768/05 v. 31.1.2005, Rat der Europäischen Union, Brüssel, http://www.minocw.nl/brief2k/2005/doc/12575c.pdf

Interessen aller Delegationsmitglieder betraf, bereits bei der dritten Regierungskonferenz (Mai/Juni 2005) der Fall. Der luxemburgischen Präsidentschaft gelang es, Seite an Seite mit Vertretern der Kommission, die Interessen der 25 Staaten angemessen zu Gehör zu bringen. Im Ergebnis vermochte die EU nicht nur mit einer Stimme zu sprechen und gemeinsam abzustimmen, sondern dieser Stimme auch mehr Gewicht zu verleihen, als dies im Wege der einzelstaatlichen Repräsentation möglich gewesen wäre. Einen Fehlschlag mußte die Europäische Kommission allerdings hinnehmen, als sie unabgestimmt einen Vorstoß zur Einfügung einer sogenannten „disconnection clause“ in den Vertragstext unternahm. Diese sollte, ausgehend von dem der Kommission vom Rat erteilten Mandat, den Vorrang des Gemeinschaftsrechts innerhalb der EU vor den Bestimmungen des Übereinkommens garantieren, wurde aber von den EU-Partnern, darunter auch Deutschland, mehrheitlich abgelehnt.

Für die UNESCO und ihre Mitgliedstaaten war die Vertretung der europäischen Staaten durch Präsidentschaft und Rat ein Novum. Die so erfolgte Rationalisierung der Verhandlungsführung brachte eine nicht unbeträchtliche Zeitersparnis mit sich. Dennoch wurde der freiwillige Verzicht der 25 europäischen Delegationen auf eigene Stellungnahmen im Plenum sowie die aktive Mitwirkung der Kommission im Konferenzplenum von einigen mit einem gewissen „Kopfschütteln“ quittiert. Da machte auch der Vorsitzende Asmal keine Ausnahme, pflegte er doch stets die EU-Präsidentschaft als einzelnen Staat (Luxemburg) aufzurufen und bei Abstimmungen gelegentlich (irrtümlich) auch nur als eine Stimme zu zählen.

Im Ergebnis läßt sich festhalten, daß der loyale Einsatz insbesondere der Kommission Seite an Seite mit der Präsidentschaft und den EU-Partnern, dem Zustandekommen des von den europäischen Staaten gewünschten Verhandlungsergebnisses zuträglich war. Dabei erfolgte der Einsatz der EU, insbesondere der Kommission, für das Zustandekommen des neuen Übereinkommens durchaus nicht uneigennützig. Im Ergebnis gestatteten die UNESCO-Mitgliedstaaten die Einfügung einer Klausel in den Vertragstext (Art. 27 Abs. 3), die es der Europäischen Gemeinschaft ermöglicht, das Übereinkommen zu ratifizieren und somit selbst Vertragspartner zu werden. Damit konnte die Kommission ihr von Anfang an verfolgtes Ziel, künftig auch auf kulturellem Sektor eine tragende Rolle zu spielen, verwirklichen.

Die Annahme des Übereinkommens

Im Anschluß an die dritte Regierungskonferenz im Juni 2005 änderte sich der Fokus. Obwohl die USA keinen Hehl aus ihrem Widerstand gegen das geplante Übereinkommen machten, ging die überwältigende Mehrheit der Regierungen davon aus, daß sich nunmehr die gesamten Anstrengungen auf die geplante Annahme des Vertragstextes auf der vom 3. bis 21. Oktober 2005 stattfindenden 33. UNESCO-Generalkonferenz richten müßten. Jegliche Form der Neuverhandlungen, darüber waren sich auch jene Künstler, Autoren und andere Kulturschaffende sowie Experten einig, die den Entwurf als noch „nicht perfekt" ansahen, würde nur einen schwächeren Text hervorbringen. Ziel der EU war es daher, auf der Generalkonferenz eine Wiederaufnahme der Verhandlungen zu vermeiden und eine Beratung mit anschließender Verabschiedung der vorhandenen Textfassung mit größtmöglicher Mehrheit, zumindest aber mit der erforderlichen Zweidrittelmehrheit der 191 Mitgliedstaaten, zu erreichen.

Die USA hingegen nutzen die Zeit zwischen der Textannahme im Juni 2005 und dem Beginn der Generalkonferenz, um Druck auf Mitgliedstaaten auszuüben, sich der Stimme zu enthalten und neu zu verhandeln. Auf dem auf ihr Drängen vom WTO-Generaldirektor anberaumten informellen Treffen der WTO zur Behandlung des Übereinkommens am 25. August 2005 in Genf konnte nur mit Mühe eine an die Adresse der UNESCO gerichtete kritische Stellungnahme der WTO verhindert werden. Bereits sechs Wochen zuvor, am 30. Juni 2005, also kurz vor Abschluß der dritten Regierungskonferenz in Paris, hatten einige WTO-Mitgliedstaaten, unter ihnen ebenfalls die USA, ihrem Unmut darüber Ausdruck verliehen, daß auf dem Gebiet der audiovisuellen Dienste nicht länger vorbehaltlos Liberalisierungsverhandlungen geführt würden. Die Versuche einiger Verhandlungspartner, „einen A-priori-Ausschluß solch eines wichtigen Sektors zu schaffen", stünden im Widerspruch zu den WTO-Verhandlungsleitlinien, hieß es in einer gemeinsamen Stellungnahme von China, Hongkong, Japan, Mexiko, Taiwan, Penghu, Kinmen und Matsu sowie den USA an den GATS-Rat.[39] Schließlich machte der amerikanische Vertreter erneut den Widerstand seiner Regierung in der Sitzung des UNESCO-Exekutivrats

39 Communication from Hong Kong, Japan, Mexico, The Separate Customs Territory of Taiwan, Penghu, Kinmen and Matsu and the United States, WTO Doc. TN/S/W/49 v. 30.6.2005. Dazu Alan Brouder, The UNESCO Convention on Cultural Diversity: Treacherous Treaty or Compassionate Compact, Policy Papers on Transnational Economic Law, Nr. 18; Transnational Economic Law Research Centre, Universität Halle-Wittenberg, November 2005.

am 20. September 2005 deutlich, nicht ohne darauf hinzuweisen, daß angesichts der mit dem aktuellen Kodifikationsprojekt gemachten Erfahrungen künftige normsetzende Aktivitäten der UNESCO nicht mehr aus dem ordentlichen Haushalt der Organisation finanziert werden sollten.

Die amerikanischen Bedenken konzentrierten sich in der Schlußphase argumentativ darauf, das Übereinkommen könnte sich als Handelshemmnis erweisen und überdies Menschenrechtsverletzungen ermöglichen. Zudem habe man nicht genug Zeit für zwischenstaatliche Verhandlungen gehabt. Außenministerin Condoleezza Rice hatte noch während der Generalkonferenz persönlich bei dem französischen Staatspräsidenten in Paris und dem britischen Außenminister in London interveniert. Vergeblich: in der entscheidenden Abstimmung in der UNESCO-Kulturkommission am 17. Oktober 2005, auf der der Tagesordnungspunkt verhandelt wurde, stimmten 151 der 191 UNESCO-Mitgliedstaaten für den Entwurf, lediglich die USA und Israel dagegen, bei Enthaltungen von Australien und Kiribati. Die von den USA geforderten Einzelabstimmungen über rund 28 Änderungsanträge am Vertragstext wurden allesamt mit großer Mehrheit abgelehnt. Im Plenum der Generalkonferenz wurde das einhellige Votum drei Tage später, am 20. Oktober 2005, mit 148 gegen zwei Nein-Stimmen (USA und Israel) und vier Enthaltungen erneut bestätigt.

Der Schlußabstimmung in Paris war eine ausführliche Debatte vorausgegangen. Mehrere Regionalgruppen (EU, G-77 plus China, lateinamerikanische und afrikanische Gruppe) sowie eine überwältigende Zahl von Delegationen hatten sich für die Annahme des Vertragsentwurfs ohne jede Änderung ausgesprochen. Die EU-Präsidentschaft Großbritannien hob hervor, das Übereinkommen stehe im Einklang mit internationalem Recht und im übrigen sei man bis buchstäblich zur letzten Sekunde im Dialog mit den USA geblieben. Selbst Japan, das im Vorfeld Bedenken geäußert hatte, erteilte bei der Schlußabstimmung seine Zustimmung zum Übereinkommen, nachdem zuvor eine nichtbindende Resolution eingebracht werden konnte, welche den kulturellen Kontext des Übereinkommens unterstrich und betonte, daß diese im Einklang mit den Grundsätzen der UNESCO-Verfassung umzusetzen sei. Damit war ein Meisterstück der multilateralen Diplomatie gelungen: selbst Regierungen, die offensichtlich große Schwierigkeiten mit dem Vertragstext hatten, stimmten im Ergebnis für seine Annahme.

Inhalt des Übereinkommens

Mit der Annahme des Übereinkommens wird „Kultur“ als eine besondere Materie des Völkerrechts erstmals kodifiziert. Das bereits als „Magna Charta der internationalen Kulturpolitik“ oder als „neues Grundgesetz für Kultur“ (EU-Präsidentschaft) betitelte neue Übereinkommen ist zweifelsohne ein grundlegendes Instrument der Kulturförderung und bietet in vielerlei Hinsicht innovative Ansätze. Es betont den Eigenwert der Kultur und verankert die Möglichkeit, diese von radikaler Wirtschaftsliberalisierung auszunehmen.

Erstmals wird rechtlich verbindlich anerkannt, daß kulturelle Güter und Dienstleistungen sowohl kulturellen als auch kommerziellen Wert besitzen. Zugleich wird das souveräne Recht der Staaten statuiert, Maßnahmen zur Unterstützung der kulturellen Vielfalt zu ergreifen (Art. 6), einschließlich regulatorischer und finanzieller Maßnahmen sowie Maßnahmen zur Unterstützung öffentlicher Einrichtungen und Künstler. Angesichts des fortschreitenden Liberalisierungs- und Deregulierungsdrucks durch die Globalisierung ist die in dem Übereinkommen verankerte Bewahrung und die ausdrückliche Legitimierung der kulturpolitischen Gestaltungsspielräume der Mitgliedstaaten zweifellos eine „wesentliche kulturelle Säule für das internationale Steuerungs- und Regelsystem“.[40]

Nicht nur im Hinblick auf die Teilnahme der Zivilgesellschaft (Art. 11), sondern auch in bezug auf die Möglichkeiten internationaler Kulturkooperation (Art. 12ff.) enthält das Übereinkommen einige interessante Ansätze. Gefördert werden sollen der Dialog, Partnerschaften aller Art sowie der Gebrauch neuer Technologien. Die Kulturindustrie soll gestärkt, Künstler unterstützt sowie ein besserer Zugang zu globalen Märkten und internationalen Distributionsnetzwerken ermöglicht werden. Innerhalb des vorhandenen institutionellen und rechtlichen Rahmens soll es eine Präferenzbehandlung von Künstlern und anderen Kulturschaffenden sowie kulturellen Gütern und Dienstleistungen aus den Entwicklungsländern geben (Art. 16). Im Falle einer „ernsthaften Bedrohung“ der kulturellen Ausdrucksformen sollen die Parteien zusammenarbeiten, um sich gegenseitig zu unterstützen (Art. 17 in Verbindung mit Art. 8).

40 Vgl. Resolution der 65. Hauptversammlung der Deutschen UNESCO-Kommission, Bonn, 7. Juli 2005, Verabschiedung des „UNESCO-Übereinkommens zum Schutz und zur Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen“, initiiert von der DUK, Präambel, Abs. 4.

Positiv zu Buche schlägt auch der Umstand, daß, entgegen den Bestrebungen einiger Delegationen, im Ergebnis ein Streitschlichtungssystem beibehalten werden konnte, das auf Initiative nur einer Konfliktpartei eingeleitet werden kann (Art. 25). Das Ergebnis der Schlichtung soll in gutem Glauben berücksichtigt werden, es sei denn, ein Staat erklärt zum Zeitpunkt des Beitritts oder der Ratifizierung etwas anderes (opting out). Das entspricht nicht der Maximalposition der unabhängigen Experten, die die Möglichkeit der Anrufung des IGH oder eine Schiedsgerichtsbarkeit vorgesehen hatten, ist aber immer noch besser als die bis zuletzt drohende Streichung des gesamten Artikels.

Der Anwendungsbereich des Übereinkommens ist begrenzt auf jene Maßnahmen, die eine direkte, unmittelbare Wirkung auf kulturelle Ausdrucksformen haben (Art. 3). Kritisch anzumerken ist, daß, während das „Recht" der Staaten zur Entwicklung und Umsetzung eigener Kulturpolitiken klar verankert ist, das Verpflichtungsniveau des Übereinkommens insgesamt niedrig ist. Die überwiegende Zahl der Bestimmungen ist „weich" formuliert. Dies gilt auch für den Aufbau kultureller Kapazitäten und kreativer Industrien; auch hier (Art. 14) heißt es lediglich „sich bemühen/danach streben" (shall endeavour). Auf der anderen Seite ist positiv hervorzuheben, daß rechtliche Kernbereiche, wie etwa die Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten, nicht zur Disposition gestellt wurden (vgl. Art. 2 Ziff. 1). Menschenrechte und Grundfreiheiten sind eine unantastbare Grenze für die Kulturpolitik der Staaten, was verhindert, daß menschenrechtswidrige Kulturbräuche und -traditionen als „kulturelle Ausdrucksform" unter den Schutz des Übereinkommens fallen.

Zentrale Bedeutung ist dem während der Verhandlungen höchst umstrittenen Art. 20 (früher Art. 19) beizumessen. Dieser bestimmt, daß die Vertragsstaaten das Übereinkommen berücksichtigen sollen, wenn sie andere internationale Verträge interpretieren oder anwenden. Dies stellt völkerrechtlich ein Novum dar, denn ohne den Status höherrangigen Rechts innezuhaben, beansprucht das Übereinkommen nunmehr immer dann Geltung, wenn andere Vertragsbestimmungen – auch die der WTO – zum Zuge kommen. Damit stellt sich das Übereinkommen dem WTO-Regelwerk gleichberechtigt an die Seite, ohne daß es als „Schutzschild" gegen die kulturelle Vielfalt (potenziell) gefährdende WTO-Vorschriften fungieren würde. Geltendes WTO-Recht ist ohne Frage zu beachten.[41] Insofern geht es bei der gefundenen Kompromißlösung von Art. 20 um wechselseitige Ergänzung und Unterstützung (mutual supportiveness), wie es UNESCO-Rechtsberater Abdulqawi. A. Yusuf

41 von Schorlemer, Kunst und Freihandel, a.a.O. (Anm. 5), S. 625.

in seiner viel beachteten Stellungnahme zum strittigen Art. 19 des Entwurfs (heute Art. 20) bereits ausgedrückt hatte.[42] Angesichts der grundsätzlichen Zuständigkeit der WTO auch für Dienstleistungen aus den Bereichen Bildung, Kultur, Soziales und Medien ist Art. 20 allerdings bestrebt, ein Gleichgewicht zu schaffen: Zum einen bekräftigt er, wie bereits erwähnt, die gültigen Regeln des Völkerrechts, nach denen bestehende Verträge einzuhalten sind (pacta sunt servanda), zum anderen wird das Übereinkommen auf die gleiche Stufe mit anderen Verträgen gestellt, und nicht – wie etwa von den USA wiederholt gefordert – diesen untergeordnet.

Im Ergebnis enthält Art. 20 keine generelle Ausnahmeklausel für Kultur im WTO-Vertrag, schafft aber eine Berufungsgrundlage für nationale Kulturpolitik, deren Anrufung durchaus dazu führen kann, daß für einzelne kulturrelevante Bereiche künftig keine neuen Liberalisierungszusagen gemacht werden. Damit ist nicht weniger gelungen als die Schaffung eines Referenzrahmens für ein international verbindliches Kulturrecht und die Anerkennung der Legitimität von die kulturelle Vielfalt schützender Kulturpolitik. Dies wird auch eine Rolle im Rahmen der WTO-Liberalisierung spielen. Von EU-Seite wird angenommen, daß das Übereinkommen positive Auswirkungen auf die Ausnahmen zur GATS-Meistbegünstigungsklausel haben wird. Diese Ausnahmen sind im Prinzip auf zehn Jahre, also bis 2005/2006 begrenzt. Das Übereinkommen, so die Ansicht der Generaldirektion Handel der Europäischen Kommission,[43] könnte dazu beitragen, diese Ausnahmen mit unbegrenzter Dauer gelten zu lassen.

Erste Wirkungen zeitigt das neue Übereinkommen auch bereits auf die laufenden WTO-Verhandlungen. In der Doha-Runde der GATS-Verhandlungen waren bis Anfang November 2005 von 89 WTO-Mitgliedstaaten 65 Liberalisierungsangebote im Bereich der Dienstleistungen vorgelegt worden. 15 revidierte Angebote wurden seit Ende Mai 2005 eingereicht. Lediglich sechs Staaten gaben Liberalisierungsangebote im audiovisuellen Sektor ab. Seit dem 3. Juni 2005 – dem Tag der Annahme des Konventionstextes durch die dritte Regierungskonferenz – hat sich keine neue Bewegung mehr abgezeichnet. So haben beispielsweise Chile und Argentinien trotz ihrer bei den Regierungsverhandlungen in Paris geübten Kritik am Vertragsentwurf keine neuen Verhandlungsangebote bei der WTO eingebracht.

42 Yusuf, a.a.O., (Anm. 22).

43 Julien Guerrier auf dem Informationsmeeting auf Einladung der EU-Kommission, 4.7.2005, Brüssel, über: http://www.suisseculture.ch

Perspektiven

Der neue Völkerrechtsvertrag wird nach Eingang der 30. Ratifikationsurkunde bei der UNESCO in Kraft treten. Dieser Zeitpunkt kann in naher Zukunft eintreten, vorausgesetzt, die Staats- und Regierungschefs der 191 UNESCO-Mitglieder vernehmen in den nächsten Monaten klare und deutliche Signale nicht nur von den Kultusministerien ihrer Länder, sondern auch von ihren Kulturorganisationen und anderen Teilen der Zivilgesellschaft, daß das Übereinkommen Unterstützung verdient.

Zu hoffen ist mit Blick auf die Zukunft, daß der Gedanke des Schutzes und der Förderung der kulturellen Ausdrucksformen zunehmend auch in Foren außerhalb der UNESCO Anerkennung findet. Künftige WTO-Verhandlungen, die Revision der EU-Dienstleistungsrichtlinie sowie die in zunehmendem Maße geschlossenen bi- und multilateralen Freihandelsabkommen werden zeigen, ob es den Regierungen Ernst ist mit dem Schutz und der Förderung der kulturellen Vielfalt.
Wichtig wird es auch sein, die Entwicklung der kulturellen Vielfalt eingehend zu beobachten, um so Kulturpolitik und -strategien anpassen zu können und zugleich zu verhindern, daß protektionistischen Tendenzen Vorschub geleistet wird. Letztlich wird der Erfolg des Übereinkommens davon abhängen, ob die Kulturschaffenden, die Rezipienten von Kultur und jene, die kulturelle Güter und Dienstleistungen nutzen, den Vorteil des Übereinkommens erkennen. Dies von der internationalen auf die regionale, nationale und lokale Ebene zu vermitteln, wird fortan unverzichtbar sein.

Prof. Dr. Dr. Sabine von Schorlemer, geb. 1959, lehrt Völkerrecht, Recht der Europäischen Union und Internationale Beziehungen an der Technischen Universität Dresden. Sie war Mitglied der Expertenkommission zur Ausarbeitung des Übereinkommens und Mitglied der deutschen Delegation zur 33. UNESCO-Generalkonferenz. Sie ist ad personam gewähltes Mitglied der Deutschen UNESCO-Kommission.

Erstveröffentlichung in der Zeitschrift „Vereinte Nationen", 53. Jahrgang, Dezember 2005, Heft 6, S. 217-223, Nachdruck mit freundlicher Genehmigung des Nomos-Verlages Baden-Baden

Die Umsetzung der UNESCO-Konvention über den Schutz und die Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen: Nächste Schritte

Ivan Bernier

Die erfolgreiche Annnahme der UNESCO- Konvention über den Schutz und die Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen war ein wesentlicher Markstein für das Entstehen von Völkerrecht im kulturpolitischen Bereich. Es ist wesentlich, dass diese Konvention im Internationalen System den Platz einnehmen wird, der ihr zukommt und dass ihr Potenzial voll ausgeschöpft wird. Die (mindestens) dreißig Ratifizierungen, die erforderlich sind, damit sie in Kraft treten kann, sollten so rasch wie möglich erfolgen. Entscheidend ist zudem, dass die künftigen Vertragsparteien dieses Übereinkommen entschlossen und dynamisch umsetzen. Die Studie von Ivan Bernier, in Zusammenarbeit mit Hélène Ruiz Fabri, analysiert hierzu die wichtigsten konkreten Umsetzungsschritte für UNESCO und ihre Mitgliedstaaten für die nächsten Jahre.

Einleitung

Die Annahme der UNESCO- Konvention über den Schutz und die Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen am 20. Oktober 2005 durch die 33. Generalkonferenz beendete die kollektiven Verhandlungen und signalisierte breite Zustimmung zu der endgültigen Textfassung. Nach Artikel 29 der Konvention tritt dieses Übereinkommen „drei Monate nach Hinterlegung der dreißigsten Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde in Kraft, jedoch nur für die Staaten oder Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration, die bis zu diesem Tag ihre Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde hinterlegt haben“. Die Urkunde einer Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration gilt nicht als zusätzliche Urkunde zu den von den Mitgliedsstaaten der Organisation hinterlegten Urkunden (Artikel 29(2)).

Damit das Übereinkommen Bestandteil des positiven Rechts werden kann, muss jeder Staat einzeln seine Bereitschaft ausdrücken, sich an die in ihm formulierten Bestimmungen gebunden zu fühlen.

1. Für die Anwendung von Völkerrecht hat jede nationale Rechtstradition ihre eigenen Gepflogenheiten. Dies erklärt, warum Artikel 29 so detailliert von Ratifikation, Annahme, Genehmigung oder Beitritt spricht. Das Verfassungsrecht der einzelnen Länder regelt, wer für die Ratifizierung des Übereinkommens im Einzelnen zuständig ist, ob und ggfs. wie das Parlament beteiligt ist etc. Normalerweise ist die Regierung für die Initiative zur Ratifizierung zuständig. Mehrere Faktoren variieren aber erheblich zwischen den einzelnen Ländern, z.B. die Kontrolle des Ratifizierungsprozesses durch den Staat, Zeitplan der Ratifizierung, die demokratische und parlamentarische Mitsprache, Qualität und Quantität der verfügbaren Informationen.

2. Der internationale Ratifizierungsprozess beinhaltet zwei rechtliche Elemente, zum ersten das „kritische Datum“ des Inkrafttretens, eine eher technische Frage, und zum anderen die „kritische Masse“ zum Zeitpunkt des Inkrafttretens, eine eher politische Frage.

   Das „kritische Datum“ ist drei Monate nach der 30. Ratifizierung (Artikel 29). Üblicherweise erfordern völkerrechtliche Abkommen eine Mindestzahl von Ratifizierungen, um in Kraft treten zu können. Man will damit die Relevanz der Rechtsinstrumente härten. Die Zahl variiert in der Regel zwischen 30 und 60. Im Falle dieses Übereinkommens hat man die Schwelle gemäßigt angesetzt, damit es zügig in Kraft treten kann.

   Sobald das Übereinkommen rechtskräftig sein wird, ist es sowohl durchsetzbar als auch anfechtbar. Das „kritische Datum“ eines Übereinkommens kann also entscheidend mitbestimmen, wie es sich zu anderen bereits gültigen Rechtsinstrumenten verhält (hier v.a. die Anwendung des Artikels 20). Jeder Staat, der nach Inkrafttreten ratifizieren wird, wird an dieses Datum gebunden sein.

   Zur „kritischen Masse“: Es ist klar, dass das reale Gewicht dieses Übereinkommens in den internationalen Beziehungen davon abhängen wird, wie viele Ratifizierungen erfolgen werden. Je mehr Ratifizierungen, desto stärker die Legitimationsbasis des Übereinkommens und seiner Bestimmungen. Die Annahme des Textes durch eine überwältigende Mehrheit von 148 Staaten am 20. Oktober 2005 war zweifellos ein sehr positives Signal. Daraus folgt jedoch nicht automatisch ein entsprechendes Gewicht dieser Konvention im internationalen Völkerrecht. Hier zählen nur die echten Fakten, nämlich die Ratifizierung und ihre Zahl.

Es gibt Signale, dass die US-Regierung, die dem Übereinkommen negativ gegenübersteht, einige dieser 148 Staaten davon abhalten will, es auch zu ratifizieren.[1]

3. Das Tempo, mit dem die einzelnen Staaten den Ratifizierungsprozess angehen, je nachdem, was ihr jeweiliges Verfassungsrecht dafür an Verfahren vorsieht, ist ein Indikator dafür, wie wichtig sie die Konvention nehmen und wie entschlossen sie sind, diese rasch umzusetzen.

   Nach Inkrafttreten kann der Zeithorizont für die faktische Umsetzung variieren, da es dann sowohl um nationale als auch um internationale Maßnahmen gehen wird.

4. Der Dreimonats-Zeitraum zwischen der Hinterlegung der 30. Urkunde und dem Inkrafttreten ist also der tatsächliche Beginn der Implementierungsphase der Konvention.

   Als erster Schritt müssen die im Übereinkommen genannten Organe (Abschnitt VI) geschaffen werden. Das sind die Konferenz der Vertragsparteien und der Zwischenstaatliche Ausschuss. Die Organe des Übereinkommens werden vom Sekretariat der UNESCO unterstützt.

   Drei wichtige Fragen gibt es hierbei: Wie wird die Zusammensetzung der Konferenz der Vertragsparteien bei ihrer konstituierenden Sitzung sein, wie wird der Zwischenstaatliche Ausschuss zusammengesetzt sein und wie wird der Arbeitsplan für die Organe des Übereinkommens organisiert? Damit befasst sich der erste Teil dieser Studie.

   Sobald die Umsetzung der Konvention beginnt, stellt sich die Frage der Überwachungs-Instrumente. Hier gilt es, zwischen politischer Berichterstattung und rechtlichem Monitoring zu differenzieren. Dies behandelt der zweite Teil dieser Studie.

1 So die Aussagen einiger einflussreicher Mitglieder des US State Departments, Erklärung von Kristin Silverberg, zitiert in Le Monde vom 24. Oktober 2005

I. Die Schaffung der Organe des Übereinkommens und die Erstellung des ersten Arbeitsplanes

Falls die Vertragsparteien das Übereinkommen aktiv nutzen und es in ihrer jeweiligen Kulturpolitik rasch zur Anwendung bringen wollen, können sie diese Absicht unterstreichen, indem sie den vollen internationalen Umsetzungsmechanismus initiieren. Dieser allein garantiert die multilaterale Umsetzung.

Sobald die Hinterlegung der Urkunde der Ratifikation, Annahme, Genehmigung oder des Beitritts beim Generaldirektor der UNESCO erfolgt ist, ist es Aufgabe des Sekretariats der UNESCO (Artikel 24), die Organe des Übereinkommens zu unterstützen. Es ist davon auszugehen, dass das UNESCO-Sekretariates das Datum des Inkrafttretens der Konvention bekannt geben wird und die konstituierende Konferenz der Vertragsparteien einberuft, sowie bald darnach eine erste Sitzung des Zwischenstaatlichen Ausschusses.

1.1 Die Konferenz der Vertragsparteien

Die Konferenz der Vertragsparteien tritt alle zwei Jahre zusammen, wenn möglich zum Zeitpunkt einer Generalkonferenz der UNESCO (Artikel 22(2)). Falls das Übereinkommen nicht kurz vor einer regulären Sitzung der Generalkonferenz in Kraft tritt (die 34. GK wird im Herbst 2007 zusammentreten), sollte die konstituierende Konferenz der Vertragsparteien gesondert einberufen werden. Andernfalls würde die Umsetzung übermäßig verspätet.

Zudem muss die Konferenz der Vertragsparteien die Mitglieder des Zwischenstaatlichen Ausschusses wählen, sobald das Übereinkommen in Kraft tritt (Artikel 23). Für die Beteiligung an der konstituierenden Konferenz stellt sich erfahrungsgemäß die Frage der Übernahme der Reisekosten für diejenigen Mitglieder, die hiermit Finanzierungsprobleme haben. Wegen der besonderen Bedeutung der konstituierenden Konferenz sollten besondere Anstrengungen unternommen werden, um eine gleichgewichtige Teilnahme von Vertretern aller Vertragsparteien zu ermöglichen.

Die Konferenz der Vertragsparteien wählt die 18 Mitglieder des Zwischenstaatlichen Ausschusses (Artikel 23(4)a) und 23(1)), nach den Grundsätzen der ausgewogenen geographischen Vertretung und der Rotation (Artikel 23(5)). Hier ist grundsätzlich nicht auszuschließen, dass die ersten dreißig Vertragsparteien nicht alle Weltregionen völlig ausgewogen verkörpern. In diesem Fall sollte eine möglichst ausgewogene geographische Verteilung angestrebt werden. Die Wahl der 18 Mitglieder sollte jedoch nicht verzögert werden, um der

Pflicht zur Einrichtung des Zwischenstaatlichen Ausschusses „nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens“(Artikel 23(4)) nachzukommen. Sobald 50 Ratifizierungen vorlegen werden, wird der Zwischenstaatliche Ausschuss aus 24 Mitgliedern bestehen (Artikel 23(4)). Die geographische Ausgewogenheit kann in diesem Zusammenhang optimiert werden.

Eine zweite wichtige Aufgabe der Konferenz der Vertragsparteien ist die Verabschiedung von Richtlinien zur Durchführung des Übereinkommens. Da die Konferenz der Vertragsparteien alle zwei Jahre zusammentritt, können leicht zwei Jahre zwischen Entwurf und Annahme solcher Richtlinien vergehen. Sollten diese Richtlinien unerlässlich für die Umsetzung des Abkommens sein, ist es ratsam, dass die konstituierende Konferenz der Vertragsparteien sofort dem Zwischenstaatlichen Ausschuss diesen Auftrag erteilt. Andernfalls würden vier Jahre verstreichen, bevor konkretes Arbeiten möglich wird und der Zwischenstaatliche Ausschuss z.B. Empfehlungen für Situationen abgeben kann, auf die er von Vertragsparteien hingewiesen wird, insbesondere wenn nach Artikel 8 kulturelle Ausdrucksformen von Auslöschung bedroht oder ernsthaft gefährdet sind oder aus anderen Gründen dringender Sicherungsmaßnahmen bedürfen (vgl. Aufgaben des Zwischenstaatlichen Ausschusses nach Artikel 23(6)). Der Ausschuss kann sonst auch keine Entscheidungen treffen, wie die Beiträge und Mittel des Internationalen Fonds für kulturelle Vielfalt zu handhaben sind (Artikel 18(4) und (5)). Diese Frage ist besonders für die Entwicklungsländer sehr wichtig. Hiervon werden alle Fragen der Nord-Süd-Kooperation im Rahmen des Übereinkommens berührt. Schon deswegen ist es wesentlich, dass diese Arbeit so bald wie möglich beginnt.

1.2 Der Zwischenstaatliche Ausschuss

Der Zwischenstaatliche Ausschuss sollte unmittelbar im Anschluss an die konstituierende Konferenz der Vertragsparteien zusammentreten, um sein Arbeitsprogramm für die ersten Jahre zu vereinbaren. Die 18 gewählten Ausschuss-Mitglieder werden bereits vor Ort sein, da sie die Vertragsparteien in der Konferenz vertreten. Das erleichtert Organisation und Mobilisierung der Ressourcen für diese erste Arbeitssitzung. Der Zwischenstaatliche Ausschuss arbeitet im Auftrag und unter Anleitung der Konferenz der Vertragsparteien und ist dieser rechenschaftspflichtig (Artikel 23(3)). Zu seinen Aufgaben gehört, „die Ziele dieses Übereinkommens zu fördern, zu seiner Durchführung zu ermutigen und diese zu überwachen“ (Artikel 23(6)b)). Speziell ist der Ausschuss auch dafür zuständig, „Verfahren und andere Mechanismen für Konsultationen einzurichten, die auf die Förderung der Ziele und Gründsätze dieses Übereinkommens

in anderen internationalen Foren abzielen“ (Artikel 23 (6)e)). Dieser Aspekt erfordert im Lichte der aktuellen internationalen Handelsverhandlungen vordingliche Aufmerksamkeit, und sei es nur, um voraussichtliche Szenarien zu identifizieren, den Informationsaustausch zu initiieren und effektive Koordinationsmechanismen zu entwickeln, im Sinne von Geist und Buchstaben des Übereinkommens.

Die Frage der Überwachung der Umsetzung des Übereinkommens wird im zweiten Teil behandelt. An dieser Stelle kann gar nicht genug betont werden, wie wichtig es ist, ab sofort darüber nachzudenken, welche Prioritäten die Konferenz der Vertragsparteien und der Zwischenstaatliche Ausschuss bei ihren jeweils konstituierenden Sitzungen behandeln sollen. Ebenso wichtig ist die Frage, welche qualitativen Kriterien und Gesichtspunkte bei der Wahl der/des Vorsitzenden des Zwischenstaatlichen Ausschusses herangezogen werden sollen.

II. Monitoring der Umsetzung des Übereinkommens durch die Vertragsparteien

Hierbei ist zwischen dem politischen und dem juristischen Vorgehen zu unterscheiden.

2.1 Politische Berichterstattung

Die Vertragsparteien sind in erster Linie jeweils als Einzelne die Hauptverantwortlichen für die Umsetzung des Übereinkommens. Gleichzeitig haben sie vereinbart, Organe einzurichten, welche die Ziele der Konvention fördern sowie seine Durchführung ermutigen und überwachen sollen (Artikel 22 (4) d) und 23 (6) a)). Sie haben damit einer kollektiven Überwachung der Umsetzung zugestimmt und der Konvention den Status eines multilateralen Instruments gegeben. Des Weiteren haben sie in Artikel 11 die grundlegende Rolle der Zivilgesellschaft für Schutz und Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen anerkannt und sich dafür ausgesprochen, ihre aktive Mitarbeit bei der Umsetzung der Konventionsziele zu ermutigen. Damit spielt auch die Zivilgesellschaft eine gewisse Rolle bei der Überwachung der Durchführung. Zusammenfassend kann also von drei verschiedenen Ebenen der Umsetzung gesprochen werden:

a) die nationale Ebene (durch die Regierungen)

b) die supranationale Ebene (durch eine kollektive Überwachung durch die Vertragsparteien)
c) im Inland und international (beides durch die Zivilgesellschaft)

Es bleibt zu klären, wie diese drei Ebenen praktisch zusammenarbeiten werden, um die Ziele der Konvention zu erreichen. Um dies zu beurteilen, hier als erstes eine Prüfung der Verpflichtungen, welche die Vertragsparteien eingehen.

2.1.1 Die Verpflichtungen der Vertragsparteien

Mit Bezug auf das souveräne Recht der Vertragsparteien, „ihre Kulturpolitik zu formulieren und umzusetzen sowie Maßnahmen zu beschließen, um die Vielfalt kultureller Ausdrucksformen zu schützen und zu fördern sowie die internationale Zusammenarbeit zu verstärken, damit die Ziele dieses Übereinkommens erreicht werden“ (Artikel 5) haben sie folgende Verpflichtungen:

i) sie bemühen sich, in ihrem Hoheitsgebiet ein Umfeld zu schaffen, in dem Einzelpersonen und gesellschaftliche Gruppen darin bestärkt werden, a) ihre eigenen kulturelle Ausdrucksformen zu schaffen, herzustellen, zu verbreiten, zu vertreiben und Zugang zu ihnen zu haben (….) und b) Zugang zu den vielfältigen kulturellen Ausdrucksformen aus ihrem Hoheitsgebiet und aus anderen Ländern der Welt zu haben (Artikel 7);
ii) sie legen alle vier Jahre in ihren Berichten an die UNESCO Informationen darüber vor, welche Maßnahmen sie zum Schutz und zur Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen in ihrem Hoheitsgebiet und auf internationaler Ebene getroffen haben, bezeichnen eine Kontaktstelle, die für diesen Informationsaustausch verantwortlich ist, legen Informationen vor und tauschen diese mit anderen aus (Artikel 9);
iii) sie stärken und fördern das Verständnis für die Ziele des Übereinkommens u.a. durch Bildungsprogramme und Bewusstseinsbildung in der Öffentlichkeit, arbeiten dabei mit anderen Vertragsparteien sowie mit internationalen und regionalen Organisationen zusammen und fördern Kreativität und Herstellungskapazitäten durch Bildungs-, Ausbildungs- und Austauschprogramme im Bereich der Kulturwirtschaft (Artikel 10);
iv) sie ermutigen die aktive Beteiligung der Zivilgesellschaft bei der Erreichung der Ziele der Konvention (Artikel 11);
v) sie bemühen sich, die bilaterale, regionale und internationale Zusammenarbeit zu verstärken um Voraussetzungen zu schaffen, die der Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen dienen (Artikel 12);
vi) sie bemühen sich, die Zusammenarbeit zu Gunsten der nachhaltigen Entwicklung und der Bekämpfung der Armut zu unterstützen, insbesondere im Hinblick auf die besonderen Bedürfnisse der Entwicklungsländer, um das Entstehen

eines dynamischen Kultursektors zu fördern u.a. durch Stärkung der Kulturwirtschaft in Entwicklungsländern, Aufbau von Kapazitäten durch Austausch von Informationen, Erfahrung und Fachwissen sowie durch die Ausbildung der menschlichen Ressourcen in den Entwicklungsländern, Weitergabe von Technologie und Know-how durch die Einführung geeigneter Anreizmaßnahmen sowie finanzielle Unterstützung durch die Einrichtung eines Internationalen Fonds für kulturelle Vielfalt (Artikel 14);

vii) sie regen die Entwicklung von Partnerschaften im öffentlichen und privaten Sektor und in nicht auf Gewinn ausgerichteten Organisationen sowie zwischen diesen an, um mit den Entwicklungsländern bei der Verbesserung ihrer Kapazitäten zum Schutz und zur Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen zusammenzuarbeiten (Artikel 15);

viii) Die entwickelten Länder erleichtern den Kulturaustausch mit den Entwicklungsländern, indem sie in geeignetem institutionellen und rechtlichen Rahmen Künstlern, Kulturschaffenden und andren im Kulturbereich Tätigen sowie kulturellen Gütern und Dienstleistungen aus Entwicklungsländern eine Vorzugsbehandlung gewähren (Artikel 16);

ix) Die Vertragsparteien arbeiten zusammen, indem sie einander und insbesondere den Entwicklungsländern in Situationen ernsthafter Gefährdung kultureller Ausdrucksformen (wie in Artikel 8 bezeichnet) Hilfe gewähren (Artikel 17);

x) sie vereinbaren Austausch von Information und Fachwissen zur Datensammlung und zu Statistiken über die Vielfalt kultureller Ausdrucksformen sowie zu bewährten Vorgehensweisen zu ihrem Schutz und ihrer Förderung (Artikel 19 (1))

xi) sie bemühen sich, regelmäßig freiwillige Beiträge zur Durchführung dieses Übereinkommens zu leisten und zusammenzuarbeiten, um geeignete Finanzierungsmechanismen zu entwickeln (Artikel 14 d) und 18 (7));

xii) sie verpflichten sich, die Ziele und Grundsätze dieses Übereinkommens in anderen internationalen Foren zu fördern und sich zu diesem Zweck, falls erforderlich, zu konsultieren (Artikel 21).

All diese Handlungsoptionen sind Verpflichtungen nach Treu und Glauben, ohne spezifische Zielformulierungen. Es handelt sich um politik-gestützte Handlungsverpflichtungen, die echter Anstrengungen bedürfen, um die Ziele des Überkommens zu erreichen. Streng rechtlich gesprochen können diese Optionen nicht eingeklagt werden. Man müsste dann schon absichtliche Vernachlässigung oder Missachtung nachweisen, was verständlicherweise nicht gerade leicht ist. Diese Verpflichtungen erfordern ganz wesentlich ein politisches Follow-Up. Hier kommt den Vertragsparteien die zentrale Aufgabe zu, ihre Handlungsabsichten und –optionen sowohl auf

nationaler als auch auf internationaler Ebene klar zu definieren. Hierbei ist zu unterscheiden, welche Aufgaben auf nationaler Ebene erledigt werden können, und bei welchen Aufgaben zwingend internationale Anstrengungen erforderlich sind. Letztere erfordern Kooperation der Vertragsparteien und können dementsprechend auch von diesen hinterfragt werden. Eine große Anzahl der aufgezählten Verpflichtungen sind dabei von sowohl nationaler als auch internationaler Natur.

2.1.2 Monitoring der Umsetzung des Übereinkommens durch die Regierungen
Die Umsetzung des Übereinkommens durch die Vertragsparteien ist die Aufgabe der Exekutive. Überwachung der Umsetzung erfordert einen kritischen Blick auf die Ziele und das Erreichte. Dementsprechend ist es für die Exekutive nicht immer einfach, die Ergebnisse des eigenen Vorgehens zu bewerten, vor allem, wenn es erheblichen Interpretationsspielraum gibt, was genau angemessen ist um diese Verpflichtungen „nach bestem Gewissen“ umzusetzen.

Trotz allem ist ein echtes Monitoring des staatlichen Handelns möglich, wenn es Mechanismen der politischen Kontrolle des Regierungshandelns gibt. Hierfür kommen v.a. Mechanismen der Gesetzgebung in Frage, wie Parlamentsausschüsse etc. Diese Art des Monitoring ist auf keinen Fall zu vernachlässigen. Es kann sich v.a. dann als nützlich erweisen, wenn das Übereinkommen breite Unterstützung von Parlamentariern findet. Solch eine Unterstützung kann Regierungsinitiativen zur Umsetzung positiv verstärken und eine gewisse Kontinuität der Umsetzung im Falle eines Regierungswechsels sichern. Wo jedoch die politische oder demokratische Kontrolle fehlt oder unzureichend ist, und dementsprechend aussagekräftige Informationen fehlt, kann es leicht später zu Kontroversen über die ergriffenen Maßnahmen kommen, auch wenn sich die Regierungen im Glauben wähnen, diese seien allgemein akzeptiert. Es ist bekannt, dass die Übereinkommen von Marrakesch, welche die Ergebnisse der Uruguay Runde waren, nur sehr begrenzt in einigen wenigen Parlamenten der Welt diskutiert wurden. Diese sehr begrenzte parlamentarische Befassung war völlig unangemessen im Lichte der Tragweite der Themen, um die es ging. Die öffentliche Meinung war noch weniger beteiligt – eine Gesamtsituation, die später Zündstoff für breite Proteste wurde.

Parlamentarische Unterstützung und Monitoring ist noch aus einem weiteren Grund wichtig: International gibt es mehrere parlamentarische Vereinigungen und Zusammenschlüsse, wie zum Beispiele die Parlamentarischen Versammlungen der Frankophonie, des Commonwealth, der Amerikas, des Europarats sowie das Europäische Parlament, deren Mitglieder direkt gewählt werden als Vertreter der EU-Wählerschaft. Durch ihre Mitglieder können diese Versammlungen eine effektive

Lobby für die Umsetzung des Übereinkommens durch die jeweiligen Regierungen sowie die Europäische Gemeinschaft bilden. Deswegen lohnt es sich ernsthaft darüber nachzudenken, wie Parlamentarier motiviert und ermutigt werden können, sich an Umsetzung und Überwachung des Übereinkommens zu beteiligten.

So könnte z.B. eine internationale Konferenz von Parlamentariern die spezifische Rolle von Abgeordneten hierfür prüfen und Handlungsvorschläge erarbeiten, wie z.B. die Einrichtung nationaler oder parlamentarischer Monitoring-Ausschüsse, oder einen Leitfaden erstellen, der die Umsetzungsperspektiven der Konvention und mögliche Rollen der Parlamentarier dabei erläutert. Dies würde die politische Unterstützung für die Konvention stärken und zugleich die demokratische Kontrolle ihrer Umsetzung sichern. Beides kann nur die Legitimität des Übereinkommens verstärken.

Allerdings kann erfahrungsgemäß das Engagement für die Umsetzung durch die Regierungen im Laufe der Zeit variieren, abhängig von Wechsel der Regierungschefs und politischen Konstellationen. So haben z.B. die Regierungen Brasiliens und Spaniens der Ausarbeitung dieser Konvention erst nach Regierungswechseln zugestimmt. Aber auch das Gegenteil könnte der Fall sein. Um also sicherzugehen, dass die Konvention dauerhaft umgesetzt wird, kann man nicht ausschließlich auf die Vertragsparteien und auf die Umsetzung auf staatlicher Ebene bauen.

Glücklicherweise haben die Vertragsparteien ihre Bereitschaft signalisiert, auch Formen zusätzlicher Kontrolle im Konventionsprozess zu akzeptieren, in dem sie die grundlegende Rolle der Zivilgesellschaft beim Schutz und bei der Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen anerkannt haben (Artikel 11). Sie ermutigen die Zivilgesellschaft ausdrücklich zur aktiven Beteiligung an ihren Bemühungen, die Ziele dieses Übereinkommens zu erreichen.

2.1.3 Monitoring der Umsetzung des Übereinkommens durch die Zivilgesellschaft

Die Konvention definiert den Begriff und das Konzept Zivilgesellschaft nicht. Im allgemeinen Verständnis ist jedoch akzeptiert, dass Zivilgesellschaft Individuen, Vereinigungen, ehrenamtliche Organisationen sowie jegliche Formen intermediärer Körperschaften – als Mittler zwischen Staat und Individuum - umfassen, solange diese nicht Teil hoheitlichen Handelns sind oder von Staats wegen gegründet wurden.[2] An dem von UNESCO gesteuerten zwischenstaatlichen Verhandlungsprozess

2 http://agora.qc.ca/mot.nsf/Dossiers/Societe_civile

haben sich einige einschlägige Organisationen als Beobachter beteiligt. Bedauerlicherweise variiert die Selbstorganisationsfähigkeit der Zivilgesellschaft von Land zu Land erheblich. Da die entwickelten Länder im Vergleich zu Entwicklungsländern hierfür generell günstigere Rahmenbedingungen haben, sind erstere in internationalen Foren eher überrepräsentiert. Im Feld von Schutz und Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen sind die ersten NGOs erst 1997/98 in Erscheinung getreten, angefangen mit Kanada und Frankreich. In Folge verbreiterte sich dieser Trend rasch, in gut dreißig Ländern quer durch Europa, Afrika, Lateinamerika und Asien, wobei mehr als die Hälfte in der südlichen Hemisphäre aktiv sind. Diese Organisationen bestehen aus Individuen und Repräsentanten von Kultur- und Künstlerverbänden, darunter Autoren, (Film)Produzenten, Regisseure, Schauspieler, Musiker, u.v.a. aus den vielfältigen Kultursektoren. Ihre manchmal divergierenden Interessenslagen bündelten sich in der Unterstützung des Prozesses der Konvention zu Schutz und Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass sich diese unterschiedlichen Stimmen im Umsetzungsprozess der Konvention auch getrennt äußern werden. Da sich bislang eher Vertreter von Künstler- und Kulturverbänden als Kulturnutzer, Kunstliebhaber und ‚Verbraucher' engagieren, gibt es ein gewisses Risiko korporatistischen Auftretens. Dieser Punkt verdient besondere Aufmerksamkeit, wenn man sich nicht für Unterstellungen angreifbar machen will, es ginge hier um protektionistische Motivationen. Bildung und Bewusstseinsbildung in der Öffentlichkeit sind zweifelsohne wesentlich, um eine breite Unterstützung für die Anliegen des Übereinkommens zu erreichen, die über die unmittelbar betroffenen Künstler- und Kulturverbände auch hinausgeht. Das Monitoring der Konvention durch die Zivilgesellschaft ist a priori wesentlich auf nationaler Ebene angesiedelt, ist aber auch auf der transnationalen Ebene wirksam, da, wo NGO-Netze gebildet werden.

2.1.4 Möglichkeiten der Zivilgesellschaft auf nationaler Ebene

Die Wirksamkeit des Monitoring der Konvention durch die Zivilgesellschaft hängt in erster Linie davon ab, ob sie in der Lage ist, aussagekräftige Information von der Regierung darüber zu erhalten, welche Maßnahmen diese beabsichtigt, um die kulturelle Vielfalt auf ihrem Hoheitsgebiet und international zu schützen und zu fördern. Neben dem Artikel 11, der ihre Beteiligung vorsieht, kann sich die Zivilgesellschaft dabei auch auf Artikel 9 (Öffentlichkeit und Weiterleitung von Information) und Artikel 10 (Erziehung und Sensibilisierung der Allgemeinheit) stützen. Regierungen sind nicht immer offen, aussagekräftige Informationen zu geben, die sie aus unterschiedlichen Gründen vertraulich behandeln. In solchen Fällen kann man sie an die Verpflichtungen der Vertragsparteien erinnern. Dies erfordert allerdings seitens der Zivilgesellschaft eine angemessene Kenntnis des Funktionierens der

Konvention und der Aufgaben der Vertragsparteien. Zum jetzigen Zeitpunkt ist dieses Wissen nicht unbedingt bei allen Organisationen der Zivilgesellschaft bereits vorhanden.
So wie sich die Vertragsparteien nach Artikel 10 verpflichten, ein breites Verständnis dieses Übereinkommens durch Bildungsangebote, Öffentlichkeitsarbeit und Sensibilisierung der Gesellschaft zu entwickeln, so sollten auch die einschlägigen NGOs so schnell wie möglich Fortbildungskampagnen organisieren, damit ihre Mitglieder sich kundig machen, wie das Übereinkommen künftig zu nutzen sein wird. Mit Blick auf das Datum des Inkrafttretens des Übereinkommens sollte die Zivilgesellschaft ab sofort sondieren, welche Themen dann vorrangig im Rahmen der Konvention bearbeitet werden sollten.

In diesem Zusammenhang sei daran erinnert, dass der Zwischenstaatliche Ausschuss jederzeit öffentliche oder private Organisationen oder natürliche Personen einladen kann, an seinen Verhandlungen beratend teilzunehmen (Artikel 23 (7)).

2.1.5 Möglichkeiten der Zivilgesellschaft auf internationaler Ebene
Die Beteiligung der Zivilgesellschaft wird sich zwar vorrangig auf nationaler Ebene abspielen, dies schließt jedoch internationale Initiativen keineswegs aus, im Gegenteil. Seit einigen Jahren ist ein wachsender Bedarf an Zusammenarbeit und Konsultation unter den verschiedenen nationalen Organisationen und Koalitionen zu sehen, die im Feld der kulturellen Vielfalt aktiv sind. Derzeit gibt es Bemühungen, eine internationale Föderation dieser zivilgesellschaftlichen Organisationen zu gründen. Dafür gibt es zwei wichtige Gründe: Die Rahmenbedingungen für die Selbstorganisation der Zivilgesellschaft sind weltweit immer noch sehr ungleich, in vielen Ländern besteht hier ein Bedarf an Unterstützung. Zweitens muss die konkrete Zusammenarbeit entwickelt werden, wie die Ziele und Gründsätze dieses Übereinkommens in anderen internationalen Foren gefördert werden sollen (Artikel 21). Die Zivilgesellschaft kann sich hierbei auf Artikel 12 c) beziehen, der die Absicht formuliert „Partnerschaften mit der Zivilgesellschaft, mit nichtstaatlichen Organisationen und mit dem privaten Sektor sowie zwischen diesen zu verstärken, und damit die Vielfalt kultureller Ausdrucksformen zu begünstigen und zu fördern“.

2.1.6 Überprüfung der Umsetzung durch die Organe des Übereinkommens
Langfristig betrachtet ist das der entscheidende Monitoring-Mechanismus, weil er den kollektiven Willen der Vertragsparteien ausdrückt. Grundlegend hierfür sind Informationsaustausch und Transparenz, wie in Artikel 9 formuliert: „Die Vertragsparteien legen alle vier Jahre in ihren Berichten an die UNESCO geeignete

Informationen über die zum Schutz und zur Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen in ihrem Hoheitsgebiet und auf internationaler Ebene ergriffenen Maßnahmen vor“. Dies bedeutet keine Einmischung in innere Angelegenheiten der Vertragsparteien. Diese Verpflichtung soll die Vertragsparteien dazu animieren, regelmäßig einen kritischen Blick auf ihre eigene Umsetzung der Konvention zu werfen und darüber mit den anderen Vertragsparteien in Dialog zu treten. Zugleich bietet dies eine gute Gelegenheit, wirksame Maßnahmen und Handlungsstrategien kennenzulernen, speziell im Bereich der internationalen Zusammenarbeit.
In diesem Zusammenhang muss Artikel 9 der Konvention in Verbindung mit Artikel 19 (1) ausgelegt werden. Letzterer komplettiert Artikel 9, indem er präzisiert, dass „die Vertragsparteien vereinbaren, über die Vielfalt kultureller Ausdrucksformen sowie zu bewährten Vorgehensweisen zu ihrem Schutz und ihrer Förderung Informationen auszutauschen und Fachwissen zur Sammlung von Daten und zu Statistiken hierzu zur Verfügung zu stellen“. Die Qualität der internationalen Zusammenarbeit, wie es Artikel 12, 14 und 15 der Konvention vorsehen, kann erst dann Realität werden, wenn die Vertragsparteien einschlägige Informationen übermitteln und Bedarfe anmelden, wobei man sich auf bestehende Zusammenarbeit stützen sollte, auch wenn diese bislang bruchstückhaft und unzureichend ist. Artikel 14 b) spricht in diesem Zusammenhang explizit vom „Aufbau von Kapazitäten durch den Austausch von Informationen, Erfahrung und Fachwissen sowie durch die Ausbildung der menschlichen Ressourcen in den Entwicklungsländern im öffentlichen und privaten Sektor“. Die Verfügbarkeit aussagekräftiger Informationen spielt ebenfalls eine zentrale Rolle für die Umsetzung von Artikel 8 (1) und Artikel 17 der Konvention, nämlich wenn „eine Vertragspartei das Vorliegen einer besonderen Situation feststellt, in der kulturelle Ausdrucksformen in ihrem Hoheitsgebiet von Auslöschung bedroht oder ernsthaft gefährdet sind oder aus anderen Gründen dringender Sicherungsmaßnahmen bedürfen“. In solchen Fällen können die Vertragsparteien alle Maßnahmen ergreifen, die angemessen sind, um die betreffenden kulturellen Ausdrucksformen zu schützen und zu bewahren. Allerdings müssen sie dem Zwischenstaatlichen Ausschuss über alle getroffenen Maßnahmen Bericht erstatten. Der Ausschuss kann dann entsprechende Empfehlungen aussprechen, einschließlich internationaler Zusammenarbeit.

Man erkennt unschwer, dass das Sammeln, der Austausch, die Analyse und die Verbreitung von Informationen eine Schlüsselrolle für die Umsetzung der Konvention spielen wird. Damit die hierzu eingegangenen Verpflichtungen der Vertragsparteien zu konkreten Ergebnissen führen, muss ab sofort über die konkrete Ausführung der Artikel 9 und 19 nachgedacht werden, dies um so mehr, als Absatz (2), (3) und (4) von Artikel 19 UNESCO verpflichten, diese Zugänge zu Analyse, Informationen,

Statistiken und bewährte Vorgehensweisen durch die Erstellung einer Datenbank zu erleichtern, die Angaben zu verschiedenen Sektoren und staatlichen, privaten und nicht auf Gewinn ausgerichteten Organisationen enthält, die im Bereich der kulturellen Ausdrucksformen tätig sind. Zudem soll UNESCO Aufbau von Kapazitäten und Erhöhung des Fachwissens bei Vertragsparteien anbieten, die einen Antrag auf derartige Unterstützung stellen.

Eine nützliche Initiative wäre die Schaffung einer Datenbank zu Produktion, Nutzung und internationalem Vertrieb kultureller Aktivitäten, Güter und Dienstleistungen aller Vertragsparteien. Ein vergleichbarer Versuch wurde bereits zwischen 1998 und 2002 von UNESCO mit den Weltberichten für Kultur 2000 und 2002 unternommen, die leider nicht fortgesetzt wurden. Dieses Konzept verdient einen zweiten Versuch, z.B. als direkte Initiative eines Staates oder mehrerer Staaten gemeinsam mit dem Statistikinstitut der UNESCO (UIS), Einrichtungen wie dem Europäischen Audiovisuellen Observatorium und den Statistikämtern interessierter Vertragsparteien. Die Mobilisierung bereits existierender Strukturen und Ressourcen könnte die Umsetzung der Konvention voranbringen, da dies keine neuen zusätzlichen Kosten erfordern würde, die sicher bei den Vertragsparteien auf Skepsis stoßen würden.

Die Rolle der Informationsbereitstellung im Sinne der Konvention ist natürlich kein Selbstzweck, sondern soll gemeinsames Handeln befördern. Es ist unschwer vorherzusehen, dass die Informationsbasis die Kluft zwischen den Industrie- und Entwicklungsländern widerspiegeln wird, und ihre Möglichkeiten, kulturelle Bedürfnisse zu decken. Diejenigen Staaten, die wenige kulturpolitische Maßnahmen zu Schutz und Förderung der Vielfalt kulturelle Ausdrucksformen ergriffen haben, sind in der Regel die Staaten, denen es an finanziellen und technischen Möglichkeiten fehlt, um diese Kulturpolitik aufzubauen. Es braucht also rasch eine Strategie, wie diese Staaten unterstützt werden können. Hierfür gibt es zwei Möglichkeiten:

a. *Direkte Entwicklungshilfe, bilateral:* Viele Industrieländer verfügen bereits über Kulturpolitiken, die eine große Spannbreite von Bedürfnissen abdecken und ihren Wert hinreichend bewiesen haben. Dieses Know-how und die einschlägigen Erfahrungen können auch für Entwicklungsländer hilfreich sein, wenn man sie entsprechend anpasst. Die Partnerschaftsformel des Artikel 15 der Konvention muss an dieser Stelle genauer betrachtet werden: „Bei diesen innovativen Partnerschaften wird in Übereinstimmung mit den praktischen Bedürfnissen der Entwicklungsländer der Schwerpunkt auf die weitere Entwicklung der Infrastruktur, der menschlichen

Ressourcen und der Politik sowie auf den Austausch kultureller Aktivitäten, Güter und Dienstleistungen gelegt“. Niemand hindert uns, die Bildung solcher Partnerschaften ab sofort zu entwickeln.

b. *Multilaterale Hilfe* wie in Artikel 18 der Konvention als „Internationaler Fond für kulturelle Vielfalt“ vorgesehen. Diese Möglichkeit ist eine notwendige Ergänzung der ersten Option. Er bietet mehr Spielraum für inhaltliche Kriterien der Nutzung und eine Gewähr dafür, dass die Mittel allen Vertragsparteien zur Verfügung stehen.

Um glaubwürdig zu sein muss jedoch gewährleistet sein, dass der Fond sehr rasch die Ressourcen haben wird, die er für ein angemessenes Funktionieren benötigt.

Es muss daher eine Strategie entwickelt werden, um das Aufbringen dieser Mittel zu beschleunigen. Eine Möglichkeit wäre, dass jeder Staat zum Zeitpunkt der Ratifizierung der Konvention öffentlich mitteilt, in welcher Höhe er sich am Fond beteiligen wird. Die Zivilgesellschaft sollte sich an dieser Bemühung beteiligen. Künstler und Mitglieder von Kulturverbänden haben in der Vergangenheit oft für verschiedene humanitäre Zwecken Beiträge geleistet. Sie könnten auch hier eine gewisse Hilfe anbieten. Gleiches gilt für große internationale Organisationen, die im Bereich von Kultur und Entwicklung tätig sind. Konkrete Aktion um den Fond rasch funktionsfähig zu machen wäre für die Entwicklungsländer ein klares Signal, dass dieses Übereinkommen nicht nur ein Staubfänger im Bücherregal sein wird.

2.2 Rechtsverbindliches Monitoring

Unter rechtsverbindlichem Monitoring verstehen wir die Überwachung der Verpflichtungen der Vertragsparteien im Fall von Unstimmigkeiten über die Interpretation oder die Anwendung dieser Verpflichtungen. Die Konvention sieht keine gerichtlichen oder schiedsgerichtlichen Konfliktregelungen vor, also Mechanismen, die zu bindenden, rechtskräftigen Entscheidungen führen würden. Allerdings bedeutet das Schweigen der Konvention zu diesem Punkt nicht, dass nicht auch auf solche Formen der Streitschlichtung zurückgegriffen werden kann, wenn Vertragsparteien dies wünschen.

Die Konvention sieht zur Beilegung von Streitigkeiten (Artikel 25) ein Vergleichsverfahren (Anlage zum Text des Übereinkommens) vor. Dies ist im Wesentlichen ein Streitschlichtungssystem, das in einigen Aspekten gerichtlichen oder schiedsgerichtlichen Verfahren ähnelt. Es ist jedoch eher politischer als juristischer Natur. Das Ergebnis der Streitschlichtung soll von den Staaten nach Treu und Glauben berücksichtigt werden, es handelt sich also nicht um eine rechtlich bindende Entscheidung. Das Vergleichsverfahren ist für alle Vertragsparteien obligatorisch, es sei denn, ein Staat erklärt zum Zeitpunkt des Beitritts oder der Ratifizierung etwas anderes.

Der Reiz dieses Verfahren liegt darin, dass es die Vertragsparteien dazu bewegt, etwaige Streitigkeiten einer Vergleichskommission vorzutragen, die aus Kulturspezialisten bestehen wird. Dies ist der einzige Weg, mit dem Lösungen gefunden werden können, die nicht auf handelsrechtlichen Voraussetzungen beruhen. Somit kann mit der Zeit schrittweise eine Rechtssprechung entwickelt werden, die kulturpolitische Belange berücksichtigt.

Obwohl der Anhang zum Konventionstext das Vergleichsverfahren erläutert, bleiben einige Punkte offen. Ungeklärt bleibt zum Beispiel die Rolle des Sekretariats der UNESCO in der Administration des Streitschlichtungssystems, ungeklärt ist ferner, ob die Protokolle der Vergleichskommission veröffentlicht werden oder nicht, und, last not least, wer wofür die Kosten zu tragen hat. Bis zum In-Kraft-Treten des Übereinkommens wäre es also angemessen, über diese ungeklärten Fragen nachzudenken, um ein reibungsloses Funktionieren des Vergleichsverfahrens sicherzustellen.

Dies ist notwendig, aber nicht hinreichend. Damit dieses Vergleichsverfahren die ihm zugedachte Rolle spielen kann, die Vertragsparteien davon profitieren und es nutzen können, muss das Verfahren bekannt sein und verstanden werden. Dies ist gegenwärtig noch nicht der Fall. Streitschlichtungssysteme und Vergleichsverfahren sind relativ neue Verfahren, welche die internationale Gemeinschaft seit gut 80 Jahren kennt.[3] Auch wenn diese auf den ersten Blick den sog. Guten Diensten und der Vermittlung (Mediation) ähneln, erfasst man ihre

3 Historisch entstanden diese Mechanismen im Zuge der internationalen Verhandlungen nach Beendigung des ersten Weltkriegs, wie z.B. den Locarno-Verträgen von 1925, vgl. Jean-Pierre Cot, La conciliation internationale, Pédone, Paris, 1928

Essenz nur, wenn man sie diesen beiden älteren Mechanismen gegenüberstellt.[4]

Trotz des offenkundigen Interesses an Streitschlichtungssystemen, das die Vertragsparteien bei internationalen Übereinkommen der letzten fünfzehn Jahre erkennen lassen, gibt es bislang eher wenig spezifische Anwendungen dieser Instrumente. Man fragt sich, warum das so ist. An sich sind Streitschlichtungssysteme weniger restriktiv als gerichtliche Verfahren und stellen insofern eine geringere Bedrohung staatlicher Souveränität dar. Könnte es am Fehlen von Konfliktstoff liegen? Das ist schwer vorstellbar. Alleine zwischen Kanada und den Vereinigten Staaten kann man leicht ein halbes Dutzend Konfliktfälle ausmachen, die kultureller Natur sind und alle für derartige Streitschlichtungssysteme in Frage kämen. Liegt es am generellen Widerstreben von Staaten, ihre Streitfälle mit anderen Staaten mit Hilfe solcher Verfahren zu klären, ganz gleich welcher Natur diese im Einzelnen sind? Dies ist sicherlich nicht ganz falsch. Dennoch zeigt die aktive Nutzung des Streitbeilegungsverfahrens im Rahmen der Welthandelsorganisation, dass Staaten hier weniger zögerlich sind als ursprünglich angenommen. Der entscheidende Faktor ist offenkundig, wie die betreffenden Staaten die Natur ihrer eigenen Interessen wahrnehmen, wenn sie diese Verfahren aktiv anwenden. Wo es sich um Handelskonflikte handelt, werden diese Interessen allgemein als solche wahrgenommen und anerkannt. Dies ist offenkundig bei Konflikten eher kultureller Natur noch nicht gleichermaßen der Fall. Deshalb ist weiteres Nachdenken über die Natur und Bedeutung des Vergleichsverfahrens zur Lösung kulturell geprägter Streitfälle wünschenswert und erforderlich. Sinnvoll ist außerdem eine Publikation zu den Facetten dieses Vergleichsverfahrens und seiner möglichen Rolle bei der Umsetzung der Konvention.

Die Tatsache, dass dieses Übereinkommen Vertragsparteien das Recht einräumt, so sie dies wünschen, im Falle von Streitigkeiten das vorgesehene

4 Vgl. Fußnote 3, S.77. Der Originaltext erörtert auf zwei Seiten Einzelheiten der Entwicklung von Streitschlichtungssystemen seither, insbesondere das gestiegene Interesse an diesen seit den 1960er Jahren und dann wieder ab 1990, u.a. im Rahmen der OSZE (1992) und der UN Konvention zur Artenvielfalt (1992). Aus technischen Gründen konnte dieser Passus nicht vollständig in diese Arbeitsübersetzung aufgenommen werden. Bei Bedarf konsultieren Sie bitte die englische, französische, spanische oder arabische Fassung auf der Website des Ministère de la Culture et de Communications Québec, www.mcc.gouv.qc.ca

Vergleichsverfahren nicht anzuerkennen (sog. Opting-Out Klausel, Artikel 25 (4)), ist natürlich kein Anreiz, dieses Verfahren auch zu nutzen. Es ist deswegen wichtig, dass dieses Übereinkommen von der größtmöglichen Zahl Vertragsparteien ratifiziert wird, ohne dass diese von der Opting Out Klausel Gebrauch machen. Die erste Ratifizierungsrunde wird hier den Ton angeben. Falls die ersten dreißig Staaten, welche ratifizieren werden, auf diese Klausel verzichten, könnte man hoffen, dass die weiteren dies auch tun werden. Eine gemeinsame Anstrengung all derer, welche den praktischen Erfolg dieses Übereinkommens wünschen, ist hier sinnvoll und nötig. Die erste Ratifizierungsurkunde, von Kanada am 25. November 2005 bei UNESCO hinterlegt, ist dafür ein Türöffner, da hiermit das Übereinkommen ohne jegliche Opting-Out Klausel akzeptiert wurde.

Schlussfolgerungen

Diese Studie zu den Schritten zur Umsetzung des Übereinkommens erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Ziel ist, einige Aspekte zu beleuchten, damit eine rasche und dynamische Umsetzung erleichtert wird. Es wäre sehr schade, wenn die künftige Anwendungspraxis dieses Übereinkommens nach der Annahme durch eine breite Mehrheit und der zu erwartenden Ratifizierung hinter den hochgesteckten Erwartungen zurückbleiben würde. Deshalb das Plädoyer, sich ab sofort so auf die Umsetzungsphase vorzubereiten, als ob sie morgen begänne.

Die Vertragsparteien müssen sich jetzt der Herausforderung stellen, das Instrument zu nutzen, das sie sich geschaffen haben. Diese Studie hat bewusst darauf verzichtet, kulturpolitische Aspekte dieser Umsetzung zu thematisieren. Dafür ist jede Vertragspartei selbst verantwortlich. Dennoch seien hier drei Punkte hervorgehoben, die es besonders zu beachten gilt:

1. Kulturpolitik und andere Maßnahmen im Rahmen dieses Übereinkommens müssen auf Basis der Menschenrechte und Grundfreiheiten entwickelt und umgesetzt werden. Je mehr Transparenz die Vertragsparteien dabei an den Tag legen, insbesondere bei den verschiedenen Formen der Berichterstattung, desto stärker der Erfolg dieses Übereinkommens.
2. Das Übereinkommen kann nicht isoliert umgesetzt werden, ohne Berücksichtigung des gesamten Kontextes. Deswegen sei hier noch einmal daran erinnert, dass der Zweck des Übereinkommens klar beschränkt ist, nämlich auf diejenigen Politiken und Maßnahmen, welche die Vertragsparteien verantworten, also im

wesentlichen die Staaten. Dies ist ein wesentlicher Bereich, aber damit sind die Fragen des Schutzes und der Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksweisen bei weitem nicht ausgeschöpft. Wichtige aktuelle Diskussionen befassen sich mit Produktionswissen und -verbreitung, angesichts der rasanten technologischen Veränderungen, sowie mit der ökonomischen Strukturierung von Kulturwirtschaft. Dies beinhaltet auch das Nachdenken über Regulierungsvereinbarungen zwischen den Akteuren dieser Sektoren, sowohl national als auch international.

3. Seitdem das Nachdenken über die Machbarkeit eines Rechtsinstruments zur Gestaltung kultureller Vielfalt begonnen hat, ist klar geworden, dass ein solches Rechtsinstrument notwendigerweise in Wechselwirkung mit anderen Bemühungen und Politikfeldern steht, selbst wenn man es nur auf den kulturellen Aspekt zu begrenzen versucht. Dies hat mit den speziellen Merkmalen heutiger Globalisierungsprozesse zu tun. In diesem Sinne ist mit diesem Übereinkommen ein Grundstein gelegt, auf dem ein kulturpolitischer Pfeiler für Gesetzgebung im Zeitalter der Globalisierung zu errichten ist. Dieser Pfeiler muss zweifelsohne gestärkt und konsolidiert werden. Die Umsetzung des Übereinkommens ist also als Möglichkeit zu sehen, gemeinsam über die Rahmenbedingungen dieser Konsolidierung nachzudenken. Die Arbeit hat erst begonnen!

Diese Studie wurde im Auftrag des © Ministeriums für Kultur und Kommunikation Québec erstellt von Ivan Bernier, emeritierter Professor an der Rechtsfakultät der Universität Laval, Québec, unter Mitarbeit von Hélène Ruiz Fabri, Professorin für Internationales Recht an der Universität Paris 1 Panthéon-Sorbonne. Der Text ist seit Mai 2006 online verfügbar in Englisch, Französisch, Spanisch und Arabisch unter www.mcc.gouv.qc.ca. Deutschsprachige Arbeitsübersetzung: Deutsche UNESCO-Kommission, Christine M. Merkel, Juni 2006

Convention on the Protection and Promotion of the Diversity of Cultural Expressions

The General Conference of the United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization, meeting in Paris from 3 to 21 October 2005 at its 33rd session,

Affirming that cultural diversity is a defining characteristic of humanity,

Conscious that cultural diversity forms a common heritage of humanity and should be cherished and preserved for the benefit of all,

Being aware that cultural diversity creates a rich and varied world, which increases the range of choices and nurtures human capacities and values, and therefore is a mainspring for sustainable development for communities, peoples and nations,

Recalling that cultural diversity, flourishing within a framework of democracy, tolerance, social justice and mutual respect between peoples and cultures, is indispensable for peace and security at the local, national and international levels,

Celebrating the importance of cultural diversity for the full realization of human rights and fundamental freedoms proclaimed in the Universal Declaration of Human Rights and other universally recognized instruments,

Emphasizing the need to incorporate culture as a strategic element in national and international development policies, as well as in international development cooperation, taking into account also the United Nations Millennium Declaration (2000) with its special emphasis on poverty eradication,

Taking into account that culture takes diverse forms across time and space and that this diversity is embodied in the uniqueness and plurality of the identities and cultural expressions of the peoples and societies making up humanity,

Recognizing the importance of traditional knowledge as a source of intangible and material wealth, and in particular the knowledge systems of indigenous peoples, and its positive contribution to sustainable development, as well as the need for its adequate protection and promotion,

Recognizing the need to take measures to protect the diversity of cultural expressions, including their contents, especially in situations where cultural expressions may be threatened by the possibility of extinction or serious impairment,

Emphasizing the importance of culture for social cohesion in general, and in particular its potential for the enhancement of the status and role of women in society,

Being aware that cultural diversity is strengthened by the free flow of ideas, and that it is nurtured by constant exchanges and interaction between cultures,

Reaffirming that freedom of thought, expression and information, as well as diversity of the media, enable cultural expressions to flourish within societies,

Recognizing that the diversity of cultural expressions, including traditional cultural expressions, is an important factor that allows individuals and peoples to express and to share with others their ideas and values,

Recalling that linguistic diversity is a fundamental element of cultural diversity, and *reaffirming* the fundamental role that education plays in the protection and promotion of cultural expressions,

Taking into account the importance of the vitality of cultures, including for persons belonging to minorities and indigenous peoples, as manifested in their freedom to create, disseminate and distribute their traditional cultural expressions and to have access thereto, so as to benefit them for their own development,

Emphasizing the vital role of cultural interaction and creativity, which nurture and renew cultural expressions and enhance the role played by those involved in the development of culture for the progress of society at large,

Recognizing the importance of intellectual property rights in sustaining those involved in cultural creativity,

Being convinced that cultural activities, goods and services have both an economic and a cultural nature, because they convey identities, values and meanings, and must therefore not be treated as solely having commercial value,

Noting that while the processes of globalization, which have been facilitated by the rapid development of information and communication technologies, afford un-

precedented conditions for enhanced interaction between cultures, they also represent a challenge for cultural diversity, namely in view of risks of imbalances between rich and poor countries,

Being aware of UNESCO's specific mandate to ensure respect for the diversity of cultures and to recommend such international agreements as may be necessary to promote the free flow of ideas by word and image,

Referring to the provisions of the international instruments adopted by UNESCO relating to cultural diversity and the exercise of cultural rights, and in particular the Universal Declaration on Cultural Diversity of 2001,

Adopts this Convention on 20 October 2005.

I. Objectives and guiding principles

Article 1 – Objectives
The objectives of this Convention are:

(a) to protect and promote the diversity of cultural expressions;

(b) to create the conditions for cultures to flourish and to freely interact in a mutually beneficial manner;

(c) to encourage dialogue among cultures with a view to ensuring wider and balanced cultural exchanges in the world in favour of intercultural respect and a culture of peace;

(d) to foster interculturality in order to develop cultural interaction in the spirit of building bridges among peoples;

(e) to promote respect for the diversity of cultural expressions and raise awareness of its value at the local, national and international levels;

(f) to reaffirm the importance of the link between culture and development for all countries, particularly for developing countries, and to support actions undertaken nationally and internationally to secure recognition of the true value of this link;

(g) to give recognition to the distinctive nature of cultural activities, goods and services as vehicles of identity, values and meaning;

(h) to reaffirm the sovereign rights of States to maintain, adopt and implement policies and measures that they deem appropriate for the protection and promotion of the diversity of cultural expressions on their territory;

(i) to strengthen international cooperation and solidarity in a spirit of partnership with a view, in particular, to enhancing the capacities of developing countries in order to protect and promote the diversity of cultural expressions.

Article 2 – Guiding principles

1. *Principle of respect for human rights and fundamental freedoms*
   Cultural diversity can be protected and promoted only if human rights and fundamental freedoms, such as freedom of expression, information and communication, as well as the ability of individuals to choose cultural expressions, are guaranteed. No one may invoke the provisions of this Convention in order to infringe human rights and fundamental freedoms as enshrined in the Universal Declaration of Human Rights or guaranteed by international law, or to limit the scope thereof.

2. *Principle of sovereignty*
   States have, in accordance with the Charter of the United Nations and the principles of international law, the sovereign right to adopt measures and policies to protect and promote the diversity of cultural expressions within their territory.

3. *Principle of equal dignity of and respect for all cultures*
   The protection and promotion of the diversity of cultural expressions presuppose the recognition of equal dignity of and respect for all cultures, including the cultures of persons belonging to minorities and indigenous peoples.

4. *Principle of international solidarity and cooperation*
   International cooperation and solidarity should be aimed at enabling countries, especially developing countries, to create and strengthen their means of cultural expression, including their cultural industries, whether nascent or established, at the local, national and international levels.

5. *Principle of the complementarity of economic and cultural aspects of development*
   Since culture is one of the mainsprings of development, the cultural aspects of development are as important as its economic aspects, which individuals and peoples have the fundamental right to participate in and enjoy.

6. *Principle of sustainable development*
   Cultural diversity is a rich asset for individuals and societies. The protection, promotion and maintenance of cultural diversity are an essential requirement for sustainable development for the benefit of present and future generations.

7. *Principle of equitable access*
   Equitable access to a rich and diversified range of cultural expressions from all over the world and access of cultures to the means of expressions and dissemination constitute important elements for enhancing cultural diversity and encouraging mutual understanding.

8. *Principle of openness and balance*
   When States adopt measures to support the diversity of cultural expressions, they should seek to promote, in an appropriate manner, openness to other cultures of the world and to ensure that these measures are geared to the objectives pursued under the present Convention.

II. Scope of application

Article 3 – Scope of application
This Convention shall apply to the policies and measures adopted by the Parties related to the protection and promotion of the diversity of cultural expressions.

III. Definitions

Article 4 – Definitions
For the purposes of this Convention, it is understood that:

1. *Cultural diversity*
   "Cultural diversity" refers to the manifold ways in which the cultures of groups and societies find expression. These expressions are passed on within and among groups and societies.

Cultural diversity is made manifest not only through the varied ways in which the cultural heritage of humanity is expressed, augmented and transmitted through the variety of cultural expressions, but also through diverse modes of artistic creation, production, dissemination, distribution and enjoyment, whatever the means and technologies used.

2. *Cultural content*
"Cultural content" refers to the symbolic meaning, artistic dimension and cultural values that originate from or express cultural identities.

3. *Cultural expressions*
"Cultural expressions" are those expressions that result from the creativity of individuals, groups and societies, and that have cultural content.

4. *Cultural activities, goods and services*
"Cultural activities, goods and services" refers to those activities, goods and services, which at the time they are considered as a specific attribute, use or purpose, embody or convey cultural expressions, irrespective of the commercial value they may have. Cultural activities may be an end in themselves, or they may contribute to the production of cultural goods and services.

5. *Cultural industries*
"Cultural industries" refers to industries producing and distributing cultural goods or services as defined in paragraph 4 above.

6. *Cultural policies and measures*
"Cultural policies and measures" refers to those policies and measures relating to culture, whether at the local, national, regional or international level that are either focused on culture as such or are designed to have a direct effect on cultural expressions of individuals, groups or societies, including on the creation, production, dissemination, distribution of and access to cultural activities, goods and services.

7. *Protection*
"Protection" means the adoption of measures aimed at the preservation, safeguarding and enhancement of the diversity of cultural expressions.
"Protect" means to adopt such measures.

8. *Interculturality*
   "Interculturality" refers to the existence and equitable interaction of diverse cultures and the possibility of generating shared cultural expressions through dialogue and mutual respect.

IV. Rights and obligations of Parties

Article 5 – General rule regarding rights and obligations

1. The Parties, in conformity with the Charter of the United Nations, the principles of international law and universally recognized human rights instruments, reaffirm their sovereign right to formulate and implement their cultural policies and to adopt measures to protect and promote the diversity of cultural expressions and to strengthen international cooperation to achieve the purposes of this Convention.

2. When a Party implements policies and takes measures to protect and promote the diversity of cultural expressions within its territory, its policies and measures shall be consistent with the provisions of this Convention.

Article 6 – Rights of parties at the national level

1. Within the framework of its cultural policies and measures as defined in Article 4.6 and taking into account its own particular circumstances and needs, each Party may adopt measures aimed at protecting and promoting the diversity of cultural expressions within its territory.

2. Such measures may include the following:
   (a) regulatory measures aimed at protecting and promoting diversity of cultural expressions;

   (b) measures that, in an appropriate manner, provide opportunities for domestic cultural activities, goods and services among all those available within the national territory for the creation, production, dissemination, distribution and enjoyment of such domestic cultural activities, goods and services, including provisions relating to the language used for such activities, goods and services;

(c) measures aimed at providing domestic independent cultural industries and activities in the informal sector effective access to the means of production, dissemination and distribution of cultural activities, goods and services;

(d) measures aimed at providing public financial assistance;

(e) measures aimed at encouraging non-profit organizations, as well as public and private institutions and artists and other cultural professionals, to develop and promote the free exchange and circulation of ideas, cultural expressions and cultural activities, goods and services, and to stimulate both the creative and entrepreneurial spirit in their activities;

(f) measures aimed at establishing and supporting public institutions, as appropriate;

(g) measures aimed at nurturing and supporting artists and others involved in the creation of cultural expressions;

(h) measures aimed at enhancing diversity of the media, including through public service broadcasting.

Article 7 – Measures to promote cultural expressions

1. Parties shall endeavour to create in their territory an environment which encourages individuals and social groups:
   (a) to create, produce, disseminate, distribute and have access to their own cultural expressions, paying due attention to the special circumstances and needs of women as well as various social groups, including persons belonging to minorities and indigenous peoples;

   (b) to have access to diverse cultural expressions from within their territory as well as from other countries of the world.

2. Parties shall also endeavour to recognize the important contribution of artists, others involved in the creative process, cultural communities, and organizations that support their work, and their central role in nurturing the diversity of cultural expressions.

Article 8 – Measures to protect cultural expressions

1. Without prejudice to the provisions of Articles 5 and 6, a Party may determine the existence of special situations where cultural expressions on its territory are at risk of extinction, under serious threat, or otherwise in need of urgent safeguarding.

2. Parties may take all appropriate measures to protect and preserve cultural expressions in situations referred to in paragraph 1 in a manner consistent with the provisions of this Convention.

3. Parties shall report to the Intergovernmental Committee referred to in Article 23 all measures taken to meet the exigencies of the situation, and the Committee may make appropriate recommendations.

Article 9 – Information sharing and transparency

Parties shall:

(a) provide appropriate information in their reports to UNESCO every four years on measures taken to protect and promote the diversity of cultural expressions within their territory and at the international level;

(b) designate a point of contact responsible for information sharing in relation to this Convention;

(c) share and exchange information relating to the protection and promotion of the diversity of cultural expressions.

Article 10 – Education and public awareness

Parties shall:

(a) encourage and promote understanding of the importance of the protection and promotion of the diversity of cultural expressions, inter alia, through educational and greater public awareness programmes;

(b) cooperate with other Parties and international and regional organizations in achieving the purpose of this article;

(c) endeavour to encourage creativity and strengthen production capacities by setting up educational, training and exchange programmes in the field of cultural industries. These measures should be implemented in a manner which does not have a negative impact on traditional forms of production.

Article 11 – Participation of civil society
Parties acknowledge the fundamental role of civil society in protecting and promoting the diversity of cultural expressions. Parties shall encourage the active participation of civil society in their efforts to achieve the objectives of this Convention.

Article 12 – Promotion of international cooperation
Parties shall endeavour to strengthen their bilateral, regional and international cooperation for the creation of conditions conducive to the promotion of the diversity of cultural expressions, taking particular account of the situations referred to in Articles 8 and 17, notably in order to:
(a) facilitate dialogue among Parties on cultural policy;

(b) enhance public sector strategic and management capacities in cultural public sector institutions, through professional and international cultural exchanges and sharing of best practices;

(c) reinforce partnerships with and among civil society, non-governmental organizations and the private sector in fostering and promoting the diversity of cultural expressions;

(d) promote the use of new technologies, encourage partnerships to enhance information sharing and cultural understanding, and foster the diversity of cultural expressions;

(e) encourage the conclusion of co-production and co-distribution agreements.

Article 13 – Integration of culture in sustainable development
Parties shall endeavour to integrate culture in their development policies at all levels for the creation of conditions conducive to sustainable development and, within this framework, foster aspects relating to the protection and promotion of the diversity of cultural expressions.

Article 14 – Cooperation for development
Parties shall endeavour to support cooperation for sustainable development and poverty reduction, especially in relation to the specific needs of developing countries, in order to foster the emergence of a dynamic cultural sector by, inter alia, the following means:
(a) the strengthening of the cultural industries in developing countries through:

(i) creating and strengthening cultural production and distribution capacities in developing countries;

(ii) facilitating wider access to the global market and international distribution networks for their cultural activities, goods and services;

(iii) enabling the emergence of viable local and regional markets;

(iv) adopting, where possible, appropriate measures in developed countries with a view to facilitating access to their territory for the cultural activities, goods and services of developing countries;

(v) providing support for creative work and facilitating the mobility, to the extent possible, of artists from the developing world;

(vi) encouraging appropriate collaboration between developed and developing countries in the areas, inter alia, of music and film;

(b) capacity-building through the exchange of information, experience and expertise, as well as the training of human resources in developing countries, in the public and private sector relating to, inter alia, strategic and management capacities, policy development and implementation, promotion and distribution of cultural expressions, small-, medium- and micro-enterprise development, the use of technology, and skills development and transfer;

(c) technology transfer through the introduction of appropriate incentive measures for the transfer of technology and know-how, especially in the areas of cultural industries and enterprises;

(d) financial support through:
(i) the establishment of an International Fund for Cultural Diversity as provided in Article 18;

(ii) the provision of official development assistance, as appropriate, including technical assistance, to stimulate and support creativity;

(iii) other forms of financial assistance such as low interest loans, grants and other funding mechanisms.

Article 15 – Collaborative arrangements
Parties shall encourage the development of partnerships, between and within the public and private sectors and non-profit organizations, in order to cooperate with developing countries in the enhancement of their capacities in the protection and promotion of the diversity of cultural expressions. These innovative partnerships shall, according to the practical needs of developing countries, emphasize the further development of infrastructure, human resources and policies, as well as the exchange of cultural activities, goods and services.

Article 16 – Preferential treatment for developing countries
Developed countries shall facilitate cultural exchanges with developing countries by granting, through the appropriate institutional and legal frameworks, preferential treatment to artists and other cultural professionals and practitioners, as well as cultural goods and services from developing countries.

Article 17 – International cooperation in situations of serious threat to cultural expressions
Parties shall cooperate in providing assistance to each other, and, in particular to developing countries, in situations referred to under Article 8.

Article 18 – International Fund for Cultural Diversity

1. An International Fund for Cultural Diversity, hereinafter referred to as "the Fund", is hereby established.

2. The Fund shall consist of funds-in-trust established in accordance with the Financial Regulations of UNESCO.

3. The resources of the Fund shall consist of:
   (a) voluntary contributions made by Parties;

   (b) funds appropriated for this purpose by the General Conference of UNESCO;

   (c) contributions, gifts or bequests by other States; organizations and programmes of the United Nations system, other regional or international organizations; and public or private bodies or individuals;

   (d) any interest due on resources of the Fund;

(e) funds raised through collections and receipts from events organized for the benefit of the Fund;

(f) any other resources authorized by the Fund's regulations.

4. The use of resources of the Fund shall be decided by the Intergovernmental Committee on the basis of guidelines determined by the Conference of Parties referred to in Article 22.

5. The Intergovernmental Committee may accept contributions and other forms of assistance for general and specific purposes relating to specific projects, provided that those projects have been approved by it.

6. No political, economic or other conditions that are incompatible with the objectives of this Convention may be attached to contributions made to the Fund.

7. Parties shall endeavour to provide voluntary contributions on a regular basis towards the implementation of this Convention.

Article 19 – Exchange, analysis and dissemination of information

1. Parties agree to exchange information and share expertise concerning data collection and statistics on the diversity of cultural expressions as well as on best practices for its protection and promotion.

2. UNESCO shall facilitate, through the use of existing mechanisms within the Secretariat, the collection, analysis and dissemination of all relevant information, statistics and best practices.

3. UNESCO shall also establish and update a data bank on different sectors and governmental, private and non-profit organizations involved in the area of cultural expressions.

4. To facilitate the collection of data, UNESCO shall pay particular attention to capacity-building and the strengthening of expertise for Parties that submit a request for such assistance.

5. The collection of information identified in this Article shall complement the information collected under the provisions of Article 9.

V. Relationship to other instruments

Article 20 – Relationship to other treaties: mutual supportiveness, complementarity and non-subordination

1. Parties recognize that they shall perform in good faith their obligations under this Convention and all other treaties to which they are parties. Accordingly, without subordinating this Convention to any other treaty,
   (a) they shall foster mutual supportiveness between this Convention and the other treaties to which they are parties; and

   (b) when interpreting and applying the other treaties to which they are parties or when entering into other international obligations, Parties shall take into account the relevant provisions of this Convention.

2. Nothing in this Convention shall be interpreted as modifying rights and obligations of the Parties under any other treaties to which they are parties.

Article 21 – International consultation and coordination

Parties undertake to promote the objectives and principles of this Convention in other international forums. For this purpose, Parties shall consult each other, as appropriate, bearing in mind these objectives and principles.

VI. Organs of the Convention

Article 22 – Conference of Parties

1. A Conference of Parties shall be established. The Conference of Parties shall be the plenary and supreme body of this Convention.

2. The Conference of Parties shall meet in ordinary session every two years, as far as possible, in conjunction with the General Conference of UNESCO. It may meet in extraordinary session if it so decides or if the Intergovernmental Committee receives a request to that effect from at least one-third of the Parties.

3. The Conference of Parties shall adopt its own rules of procedure.

4. The functions of the Conference of Parties shall be, inter alia:
   (a) to elect the Members of the Intergovernmental Committee;

(b) to receive and examine reports of the Parties to this Convention transmitted by the Intergovernmental Committee;

(c) to approve the operational guidelines prepared upon its request by the Intergovernmental Committee;

(d) to take whatever other measures it may consider necessary to further the objectives of this Convention.

Article 23 – Intergovernmental Committee

1. An Intergovernmental Committee for the Protection and Promotion of the Diversity of Cultural Expressions, hereinafter referred to as "the Intergovernmental Committee", shall be established within UNESCO. It shall be composed of representatives of 18 States Parties to the Convention, elected for a term of four years by the Conference of Parties upon entry into force of this Convention pursuant to Article 29.

2. The Intergovernmental Committee shall meet annually.

3. The Intergovernmental Committee shall function under the authority and guidance of and be accountable to the Conference of Parties.

4. The Members of the Intergovernmental Committee shall be increased to 24 once the number of Parties to the Convention reaches 50.

5. The election of Members of the Intergovernmental Committee shall be based on the principles of equitable geographical representation as well as rotation.

6. Without prejudice to the other responsibilities conferred upon it by this Convention, the functions of the Intergovernmental Committee shall be:
   (a) to promote the objectives of this Convention and to encourage and monitor the implementation thereof;

   (b) to prepare and submit for approval by the Conference of Parties, upon its request, the operational guidelines for the implementation and application of the provisions of the Convention;

   (c) to transmit to the Conference of Parties reports from Parties to the Convention, together with its comments and a summary of their contents;

(d) to make appropriate recommendations to be taken in situations brought to its attention by Parties to the Convention in accordance with relevant provisions of the Convention, in particular Article 8;

(e) to establish procedures and other mechanisms for consultation aimed at promoting the objectives and principles of this Convention in other international forums;

(f) to perform any other tasks as may be requested by the Conference of Parties.

7. The Intergovernmental Committee, in accordance with its Rules of Procedure, may invite at any time public or private organizations or individuals to participate in its meetings for consultation on specific issues.

8. The Intergovernmental Committee shall prepare and submit to the Conference of Parties, for approval, its own Rules of Procedure.

Article 24 – UNESCO Secretariat

1. The organs of the Convention shall be assisted by the UNESCO Secretariat.

2. The Secretariat shall prepare the documentation of the Conference of Parties and the Intergovernmental Committee as well as the agenda of their meetings and shall assist in and report on the implementation of their decisions.

VII. Final clauses

Article 25 – Settlement of disputes

1. In the event of a dispute between Parties to this Convention concerning the interpretation or the application of the Convention, the Parties shall seek a solution by negotiation.

2. If the Parties concerned cannot reach agreement by negotiation, they may jointly seek the good offices of, or request mediation by, a third party.

3. If good offices or mediation are not undertaken or if there is no settlement by negotiation, good offices or mediation, a Party may have recourse to conciliation in accordance with the procedure laid down in the Annex of this Conven-

tion. The Parties shall consider in good faith the proposal made by the Conciliation Commission for the resolution of the dispute.

4. Each Party may, at the time of ratification, acceptance, approval or accession, declare that it does not recognize the conciliation procedure provided for above. Any Party having made such a declaration may, at any time, withdraw this declaration by notification to the Director-General of UNESCO.

Article 26 – Ratification, acceptance, approval or accession by Member States

1. This Convention shall be subject to ratification, acceptance, approval or accession by Member States of UNESCO in accordance with their respective constitutional procedures.

2. The instruments of ratification, acceptance, approval or accession shall be deposited with the Director-General of UNESCO.

Article 27 – Accession

1. This Convention shall be open to accession by all States not Members of UNESCO but members of the United Nations, or of any of its specialized agencies, that are invited by the General Conference of UNESCO to accede to it.

2. This Convention shall also be open to accession by territories which enjoy full internal self-government recognized as such by the United Nations, but which have not attained full independence in accordance with General Assembly resolution 1514 (XV), and which have competence over the matters governed by this Convention, including the competence to enter into treaties in respect of such matters.

3. The following provisions apply to regional economic integration organizations:
   (a) This Convention shall also be open to accession by any regional economic integration organization, which shall, except as provided below, be fully bound by the provisions of the Convention in the same manner as States Parties;

   (b) In the event that one or more Member States of such an organization is also Party to this Convention, the organization and such Member State or States shall decide on their responsibility for the performance of their obligations under this Convention. Such distribution of responsibility shall take effect following completion of the notification procedure described in

subparagraph (c). The organization and the Member States shall not be entitled to exercise rights under this Convention concurrently. In addition, regional economic integration organizations, in matters within their competence, shall exercise their rights to vote with a number of votes equal to the number of their Member States that are Parties to this Convention. Such an organization shall not exercise its right to vote if any of its Member States exercises its right, and vice-versa;

(c) A regional economic integration organization and its Member State or States which have agreed on a distribution of responsibilities as provided in subparagraph (b) shall inform the Parties of any such proposed distribution of responsibilities in the following manner:

(i) in their instrument of accession, such organization shall declare with specificity, the distribution of their responsibilities with respect to matters governed by the Convention;

(ii) in the event of any later modification of their respective responsibilities, the regional economic integration organization shall inform the depositary of any such proposed modification of their respective responsibilities; the depositary shall in turn inform the Parties of such modification;

(d) Member States of a regional economic integration organization which become Parties to this Convention shall be presumed to retain competence over all matters in respect of which transfers of competence to the organization have not been specifically declared or informed to the depositary;

(e) "Regional economic integration organization" means an organization constituted by sovereign States, members of the United Nations or of any of its specialized agencies, to which those States have transferred competence in respect of matters governed by this Convention and which has been duly authorized, in accordance with its internal procedures, to become a Party to it.

4. The instrument of accession shall be deposited with the Director-General of UNESCO.

Article 28 – Point of contact

Upon becoming Parties to this Convention, each Party shall designate a point of contact as referred to in Article 9.

Article 29 – Entry into force

1. This Convention shall enter into force three months after the date of deposit of the thirtieth instrument of ratification, acceptance, approval or accession, but only with respect to those States or regional economic integration organizations that have deposited their respective instruments of ratification, acceptance, approval, or accession on or before that date. It shall enter into force with respect to any other Party three months after the deposit of its instrument of ratification, acceptance, approval or accession.

2. For the purposes of this Article, any instrument deposited by a regional economic integration organization shall not be counted as additional to those deposited by Member States of the organization.

Article 30 – Federal or non-unitary constitutional systems

Recognizing that international agreements are equally binding on Parties regardless of their constitutional systems, the following provisions shall apply to Parties which have a federal or non-unitary constitutional system:

(a) with regard to the provisions of this Convention, the implementation of which comes under the legal jurisdiction of the federal or central legislative power, the obligations of the federal or central government shall be the same as for those Parties which are not federal States;

(b) with regard to the provisions of the Convention, the implementation of which comes under the jurisdiction of individual constituent units such as States, counties, provinces, or cantons which are not obliged by the constitutional system of the federation to take legislative measures, the federal government shall inform, as necessary, the competent authorities of constituent units such as States, counties, provinces or cantons of the said provisions, with its recommendation for their adoption.

Article 31 – Denunciation

1. Any Party to this Convention may denounce this Convention.

2. The denunciation shall be notified by an instrument in writing deposited with the Director-General of UNESCO.

3. The denunciation shall take effect 12 months after the receipt of the instrument of denunciation. It shall in no way affect the financial obligations of the Party denouncing the Convention until the date on which the withdrawal takes effect.

Article 32 – Depositary functions

The Director-General of UNESCO, as the depositary of this Convention, shall inform the Member States of the Organization, the States not members of the Organization and regional economic integration organizations referred to in Article 27, as well as the United Nations, of the deposit of all the instruments of ratification, acceptance, approval or accession provided for in Articles 26 and 27, and of the denunciations provided for in Article 31.

Article 33 – Amendments

1. A Party to this Convention may, by written communication addressed to the Director-General, propose amendments to this Convention. The Director-General shall circulate such communication to all Parties. If, within six months from the date of dispatch of the communication, no less than one half of the Parties reply favourably to the request, the Director-General shall present such proposal to the next session of the Conference of Parties for discussion and possible adoption.

2. Amendments shall be adopted by a two-thirds majority of Parties present and voting.

3. Once adopted, amendments to this Convention shall be submitted to the Parties for ratification, acceptance, approval or accession.

4. For Parties which have ratified, accepted, approved or acceded to them, amendments to this Convention shall enter into force three months after the deposit of the instruments referred to in paragraph 3 of this Article by two-thirds of the Parties. Thereafter, for each Party that ratifies, accepts, approves or accedes to an amendment, the said amendment shall enter into force three months after the date of deposit by that Party of its instrument of ratification, acceptance, approval or accession.

5. The procedure set out in paragraphs 3 and 4 shall not apply to amendments to Article 23 concerning the number of Members of the Intergovernmental Committee. These amendments shall enter into force at the time they are adopted.

6. A State or a regional economic integration organization referred to in Article 27 which becomes a Party to this Convention after the entry into force of amendments in conformity with paragraph 4 of this Article shall, failing an expression of different intention, be considered to be:
   (a) Party to this Convention as so amended; and

   (b) a Party to the unamended Convention in relation to any Party not bound by the amendments.

Article 34 – Authoritative texts
This Convention has been drawn up in Arabic, Chinese, English, French, Russian and Spanish, all six texts being equally authoritative.

Article 35 – Registration
In conformity with Article 102 of the Charter of the United Nations, this Convention shall be registered with the Secretariat of the United Nations at the request of the Director-General of UNESCO.

ANNEX
Conciliation Procedure

Article 1 – Conciliation Commission
A Conciliation Commission shall be created upon the request of one of the Parties to the dispute. The Commission shall, unless the Parties otherwise agree, be composed of five members, two appointed by each Party concerned and a President chosen jointly by those members.

Article 2 – Members of the Commission
In disputes between more than two Parties, Parties in the same interest shall appoint their members of the Commission jointly by agreement. Where two or more Parties have separate interests or there is a disagreement as to whether they are of the same interest, they shall appoint their members separately.

Article 3 – Appointments
If any appointments by the Parties are not made within two months of the date of the request to create a Conciliation Commission, the Director-General of UNESCO shall, if asked to do so by the Party that made the request, make those appointments within a further two-month period.

Article 4 – President of the Commission
If a President of the Conciliation Commission has not been chosen within two months of the last of the members of the Commission being appointed, the Director-General of UNESCO shall, if asked to do so by a Party, designate a President within a further two-month period.

Article 5 – Decisions
The Conciliation Commission shall take its decisions by majority vote of its members. It shall, unless the Parties to the dispute otherwise agree, determine its own procedure. It shall render a proposal for resolution of the dispute, which the Parties shall consider in good faith.

Article 6 – Disagreement
A disagreement as to whether the Conciliation Commission has competence shall be decided by the Commission.

Auf ihrer 31. Generalkonferenz, an der 185 Delegationen von Mitgliedstaaten, 57 zwischenstaatliche Organisationen und über 300 Nichtregierungsorganisationen teilnahmen, verabschiedete die UNESCO am 2. November 2001 in Paris die „Allgemeine Erklärung zur kulturellen Vielfalt“.

Allgemeine Erklärung zur kulturellen Vielfalt

Die UNESCO-Generalkonferenz
Steht zur Verpflichtung, die Menschenrechte und Grundfreiheiten in vollem Umfang zu verwirklichen, wie sie in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und anderen weltweit gültigen Vereinbarungen verankert sind – wie die beiden internationalen Menschenrechts-Pakte von 1966 über bürgerliche und politische sowie wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte;

Erinnert daran, dass die Präambel der Verfassung der UNESCO bekräftigt, „dass die weite Verbreitung von Kultur und die Erziehung zu Gerechtigkeit, Freiheit und Frieden für die Würde des Menschen unerlässlich und für alle Völker eine heilige Verpflichtung sind, die im Geiste gegenseitiger Hilfsbereitschaft und Anteilnahme erfüllt werden muss“

Erinnert darüber hinaus an Artikel 1 der Verfassung, in dem der UNESCO u.a. die Aufgabe übertragen wird, „internationale Vereinbarungen zu empfehlen, die den freien Austausch von Ideen durch Wort und Bild erleichtern“

Nimmt Bezug auf die Bestimmungen zur kulturellen Vielfalt und zur Ausübung kultureller Rechte, die in den internationalen Vereinbarungen im Rahmen der UNESCO aufgeführt werden[1];

1 Darunter fallen insbesondere das Florenz-Abkommen von 1950 und das darunter fallende Nairobi-Abkommen von 1976, die allgemeine Copyright-Erklärung von 1952, die Erklärung der Prinzipien der international-kulturellen Kooperation von 1966, die Konvention der UNESCO über die Maßnahmen zum Verbot und zur Verhütung der unzulässigen Einfuhr, Ausfuhr und Übereignung von Kulturgut (1970), Übereinkommen zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt von 1972, die Erklärung über Rasse und Rassenvorurteile von 1980, die Empfehlung über die Stellung von Künstlern von 1980 und die Empfehlung zur Bewahrung der traditionellen Kultur und Folklore von 1989.

Bekräftigt, dass Kultur als Gesamtheit der unverwechselbaren geistigen, materiellen, intellektuellen und emotionalen Eigenschaften einer Gesellschaft oder sozialen Gruppe angesehen werden sollte, und dass sie über Kunst und Literatur hinaus auch Lebensformen, Formen des Zusammenlebens, Wertesysteme, Traditionen und Überzeugungen umfasst[2];

Stellt fest, dass Kultur im Mittelpunkt aktueller Debatten über Identität, sozialen Zusammenhalt und die wirtschaftliche Entwicklung einer Wissensgesellschaft steht;

Bekräftigt, dass Respekt vor der Vielfalt der Kulturen, Toleranz, Dialog und Zusammenarbeit in einem Klima gegenseitigen Vertrauens und Verstehens zu den besten Garanten für internationalen Frieden und Sicherheit gehören;

Strebt eine umfassendere Solidarität auf der Grundlage der Anerkennung kultureller Vielfalt, in dem Bewusstsein der Einheit der Menschheit, und in der Entwicklung interkulturellen Austausches *an*;

Vertritt die Auffassung, dass der Prozess der Globalisierung, der durch die rasche Entwicklung neuer Informations- und Kommunikationstechnologien erleichtert wird, zwar eine Herausforderung für die kulturelle Vielfalt darstellt, zugleich aber Voraussetzungen für einen neuartigen Dialog zwischen Kulturen und Zivilisationen schafft;

In dem Bewusstsein des speziellen Mandats zu Erhalt und Förderung einer fruchtbaren Vielfalt der Kulturen, das der UNESCO im System der Vereinten Nationen erteilt wurde,

Verkündet die UNESCO-Generalkonferenz die nachstehenden Grundsätze und nimmt die vorliegende Erklärung an:

2 Diese Definition stimmt überein mit den Definitionen der „World Conference on Cultural Policies“ der UNESCO (Mondiacult, Mexico City 1982), der „World Commission on Culture and Development” (Our creative Diversity, 1995) und der „Intergovernmental Conference on Cultural Policies for Development“ (Stockholm, 1989). In der englischsprachigen Fassung von Mexiko (1982) heißt es ursprünglich jedoch „arts and letters“, also schriftlich niederlegte Kulturformen. Die englischsprachige Fassung der Allgemeinen Erklärung zur Kulturellen Vielfalt von 2001 zitiert diesen Passus allerdings als „art and literature“: Da dieser Übersetzung der Text von 2001 zugrunde gelegt ist, wurde diese Abweichung nicht korrigiert.

Identität, Vielfalt und Pluralismus

Artikel 1 – Kulturelle Vielfalt: das gemeinsame Erbe der Menschheit
Im Laufe der Zeit und in unterschiedlichen Räumen nimmt Kultur verschiedene Formen an. Diese Vielfalt spiegelt sich wieder in der Einzigartigkeit und Vielfalt der Identitäten von Gruppen und Gesellschaften wider, aus denen die Menschheit besteht. Als Quelle des Austauschs, der Erneuerung und der Kreativität ist kulturelle Vielfalt für die Menschheit ebenso wichtig wie die biologische Vielfalt für die Natur. In diesem Sinne ist sie ein gemeinsames Erbe der Menschheit und sollte zum Nutzen heutiger und künftiger Generationen anerkannt und bekräftigt werden.

Artikel 2 – Von kultureller Vielfalt zu kulturellem Pluralismus
In unseren zunehmend vielgestaltigen Gesellschaften ist es wichtig, harmonische Interaktion und die Bereitschaft zum Zusammenleben von Menschen und Gruppen mit zugleich mehrfachen, vielfältigen und dynamischen kulturellen Identitäten sicherzustellen. Nur eine Politik der Einbeziehung und Mitwirkung aller Bürger kann den sozialen Zusammenhalt, die Vitalität der Zivilgesellschaft und den Frieden sichern. Ein so definierter kultureller Pluralismus ist die politische Antwort auf die Realität kultureller Vielfalt. Untrennbar vom demokratischen Grundverständnis führt kultureller Pluralismus zum kulturellen Austausch und zur Entfaltung kreativer Kapazitäten, die das öffentliche Leben nachhaltig beeinflussen.

Artikel 3 – Kulturelle Vielfalt als Entwicklungsfaktor
Kulturelle Vielfalt erweitert die Freiheitsspielräume jedes Einzelnen; sie ist eine der Wurzeln von Entwicklung, wobei diese nicht allein im Sinne des wirtschaftlichen Wachstums gefasst werden darf, sondern als Weg zu einer erfüllteren intellektuellen, emotionalen, moralischen und geistigen Existenz.

Kulturelle Vielfalt und Menschenrechte

Artikel 4 – Menschenrechte als Garantien für kulturelle Vielfalt
Die Verteidigung kultureller Vielfalt ist ein ethischer Imperativ, der untrennbar mit der Achtung der Menschenwürde verknüpft ist. Sie erfordert eine Verpflichtung auf Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten, insbesondere auf die Rechte von Personen, die Minderheiten oder indigenen Volksgruppen angehören. Niemand darf unter Berufung auf die kulturelle Vielfalt die Menschenrechte und Grundfrei-

heiten verletzen, wie sie in allgemein anerkannten internationalen Vereinbarungen festgeschrieben sind, noch deren Umfang einschränken.

Artikel 5 – Kulturelle Rechte zur Schaffung eines Umfeldes für kulturelle Vielfalt
Kulturelle Rechte sind integraler Bestandteil der Menschenrechte, die universell gültig, unteilbar und aufeinander bezogen sind. Die Entwicklung kreativer Vielfalt erfordert die vollständige Umsetzung der kulturellen Rechte, die in Artikel 27 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und in den Artikeln 13 und 15 des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte aufgeführt werden. Deshalb sollte jeder die Möglichkeit haben, sich selbst in der Sprache seiner Wahl auszudrücken und seine Arbeiten zu erstellen und zu verbreiten, insbesondere in seiner Muttersprache; jeder hat Anspruch auf eine qualitativ hochwertige Bildung und Ausbildung unter voller Achtung seiner kulturellen Identität. Alle Menschen haben das Recht, sich am kulturellen Leben zu beteiligen und unter Achtung der Menschenrechte und Grundrechte Anderer ihre eigenen kulturellen Praktiken auszuüben.

Artikel 6 – Für einen Zugang Aller zur kulturellen Vielfalt
Während der freie Fluss von Ideen in Wort und Bild garantiert werden sollte, sollte gleichzeitig sichergestellt werden, dass alle Kulturen sich ausdrücken und auf sich aufmerksam machen können. Meinungsfreiheit, Medienpluralismus, Mehrsprachigkeit, gleicher Zugang zu Kunst und wissenschaftlichen und technologischen Kenntnissen, auch in digitaler Form, und die Zugangsmöglichkeiten aller Kulturen zu den Ausdrucks- und Verbreitungsmitteln sind Garanten kultureller Vielfalt.

Kulturelle Vielfalt und Kreativität

Artikel 7 – Kulturelles Erbe als Quelle der Kreativität
Kreativität ergibt sich aus den Wurzeln kultureller Tradition, aber sie kann sich nur im Kontakt mit anderen Kulturen entfalten. Aus diesem Grunde muss das Kulturerbe in all seinen Formen erhalten, gefördert und als Zeugnis menschlicher Erfahrung und menschlichen Strebens an künftige Generationen weitergegeben werden, um die Kreativität in ihrer gesamten Vielfalt zu fördern und einen echten interkulturellen Dialog anzuregen.

Artikel 8 – Kulturgüter und kulturelle Dienstleistungen: einzigartige Güter
Angesichts des aktuellen wirtschaftlichen und technologischen Wandels, der umfassende Möglichkeiten für Kreation und Innovation eröffnet, muss der Vielfalt des Angebots an kreativer Arbeit besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden, gleichzeitig müssen auch die Urheberrechte von Autoren und Künstlern sowie die Besonderheit kultureller Güter und Dienstleistungen anerkannt werden, die als Träger von Identitäten, Wertvorstellungen und Sinn nicht als einfache Waren oder Konsumgüter betrachtet werden dürfen.

Artikel 9 – Kulturpolitik als Katalysator der Kreativität
Kulturpolitik muss, ohne den freien Fluss von Ideen und Arbeiten zu behindern, Bedingungen schaffen, die die Produktion und die Verbreitung von unterschiedlichen Kulturgütern und kulturellen Dienstleistungen durch Kulturindustrien fördern, die über die Mittel verfügen, sich auf lokaler und globaler Ebene zu behaupten. Es obliegt jedem Staat selbst, unter Berücksichtigung seiner internationalen Verpflichtungen, seine Kulturpolitik zu definieren und sie durch Maßnahmen umzusetzen, die ihm dafür sinnvoll erscheinen, sei es durch operationelle Unterstützung oder entsprechend geeignete Regelungen.

Kulturelle Vielfalt und internationale Solidarität

Artikel 10 –Ausbau der Kapazitäten für schöpferische Produktion und Verbreitung weltweit
Angesichts des gegenwärtigen Ungleichgewichts im Transfer und im Austausch von kulturellen Gütern und Dienstleistungen auf globaler Ebene ist es notwendig, die internationale Zusammenarbeit und Solidarität zu verstärken. Dadurch sollen alle Länder, insbesondere die Entwicklungsländer und Schwellenländer, die Möglichkeit erhalten, Kulturindustrien zu entwickeln, die auf nationaler und internationaler Ebene lebens- und wettbewerbsfähig sind.

Artikel 11 – Aufbau von Partnerschaften zwischen dem öffentlichen Sektor, dem privaten Sektor und der Zivilgesellschaft
Die Marktkräfte allein können die Erhaltung und Förderung der kulturellen Vielfalt, die den Schlüssel zu einer nachhaltigen menschlichen Entwicklung darstellt, nicht gewährleisten. Daher muss der Vorrang öffentlicher Politik, in Partnerschaft mit dem privaten Sektor und der Zivilgesellschaft, bekräftigt werden.

Artikel 12 – Die Rolle der UNESCO
Die UNESCO hat aufgrund ihres Mandats und ihrer Aufgaben die Verantwortung:

a) sich für eine verstärkte Einbeziehung der Grundsätze der vorliegenden Erklärung in die Entwicklungsstrategien, die in den verschiedenen zwischenstaatlichen Organisationen entwickelt werden, einzusetzen;

b) als Referenzstelle und Forum zu dienen, in dem Staaten, internationale, staatliche und nichtstaatliche Organisationen, die Zivilgesellschaft und der private Sektor gemeinsam Konzepte, Zielsetzungen und Politiken zur Förderung der kulturellen Vielfalt ausarbeiten können;

c) ihre Aktivitäten im Bereich der Normenbildung, der Bewusstseinsbildung und der Unterstützung bei der Entwicklung institutioneller Ressourcen in den Bereichen fortzusetzen, die sich im Rahmen ihrer Zuständigkeit auf die vorliegende Erklärung beziehen;

d) bei der Umsetzung des Aktionsplans mitzuwirken, der der vorliegenden Erklärung angehängt ist.

Leitlinien für einen Aktionsplan zur Umsetzung der Allgemeinen Erklärung der UNESCO zur kulturellen Vielfalt

Die Mitgliedstaaten verpflichten sich, geeignete Maßnahmen einzuleiten, um die „Allgemeine Erklärung der UNESCO zur kulturellen Vielfalt“ umfassend zu verbreiten, insbesondere durch Zusammenarbeit zur Erreichung der nachstehend aufgeführten Zielsetzungen:

1. Vertiefung der internationalen Debatte über Fragen zur kulturellen Vielfalt, insbesondere im Hinblick auf ihre Verbindungen zu Entwicklungsfragen und ihre Auswirkungen auf die politische Entscheidungsfindung sowohl auf nationaler als auf internationaler Ebene; besonders die Befassung mit der Zweckmäßigkeit eines völkerrechtlichen Instruments zur kulturellen Vielfalt.

2. Weiterentwicklung der Definition von Grundsätzen, Standards und Praktiken auf nationaler und internationaler Ebene, sowie von Möglichkeiten zur

Bewusstseinsbildung und Formen der Kooperation, die zur Bewahrung und Förderung kultureller Vielfalt führen.

3. Förderung des Austauschs von Wissen und „best practices“ im Hinblick auf kulturellen Pluralismus, um in diversifizierten Gesellschaften die Einbeziehung und Mitwirkung von Personen und Gruppen mit vielfältigem kulturellen Hintergrund zu erleichtern.

4. Erzielung von weiteren Fortschritten im Verständnis und der inhaltlichen Klärung von kulturellen Rechten als integraler Bestandteil der Menschenrechte.

5. Bewahrung des sprachlichen Kulturerbes der Menschheit und Unterstützung der Ausdrucksformen, des Schaffens und der Verbreitung in einer höchstmöglichen Anzahl von Sprachen.

6. Bestmögliche Förderung der sprachlichen Vielfalt – bei gleichzeitiger Respektierung der Muttersprache – auf allen Ebenen des Bildungssystems, und Förderung des Erlernens mehrerer Sprachen vom frühesten Kindesalter an.

7. Förderung des Bewusstseins für den positiven Wert kultureller Vielfalt durch Bildung und Verbesserung des Curriculums und der Lehrerbildung mit Blick auf diese Zielsetzung.

8. Einbeziehung traditioneller pädagogischer Ansätze in den Bildungsprozess, wenn immer dies angemessen ist, um kulturell geeignete Methoden der Kommunikation und der Wissensvermittlung zu bewahren und vollständig auszuschöpfen.

9. Förderung der „digitalen Alphabetisierung“ und Sicherstellung einer besseren Beherrschung der neuen Informations- und Kommunikationstechnologien, die sowohl als Fachdisziplin, als auch als pädagogisches Werkzeug angesehen werden sollten, mit deren Hilfe die Effizienz der Bildungsdienste verbessert werden kann.

10. Förderung der sprachlichen Vielfalt im Cyberspace und Förderung des freien allgemeinen Zugangs zu allen Informationen im öffentlichen Bereich über das globale Netzwerk.

11. Überbrückung der digitalen Kluft in Zusammenarbeit mit den entsprechenden Organisationen der Vereinten Nationen, durch Förderung des Zugangs der Entwicklungsländer zu neuen Technologien, indem diesen Ländern dabei geholfen wird, die Informationstechnologien zu beherrschen, die digitale Verbreitung von endogenen Kulturprodukten zu erleichtern, sowie den Zugang dieser Länder zu den digitalen pädagogischen, kulturellen und wissenschaftlichen Ressourcen, die weltweit zur Verfügung stehen, zu ermöglichen.

12. Förderung der Produktion, Erhaltung, Verbreitung von vielfältigen Inhalten in Medien und in globalen Informationsnetzwerken, d.h. Förderung der Rolle von öffentlichen Funk- und Fernsehdienstleistungen bei der Entwicklung von qualitativ hochwertigen audiovisuellen Produktionen, insbesondere durch Förderung der Entwicklung von Koproduktion und Kodistribution.

13. Formulierung von Politiken zur Bewahrung und Förderung des Kultur- und Naturerbes, insbesondere in seinen mündlichen und immateriellen Ausdrucksformen, und zur Bekämpfung des illegalen Handels mit kulturellen Gütern und Dienstleistungen.

14. Achtung und Schutz traditioneller Kenntnisse, insbesondere die indigener Volksgruppen, Anerkennung des Beitrags traditioneller Kenntnisse, insbesondere zu Umweltschutz und zum Management natürlicher Ressourcen sowie Förderung der Synergien zwischen modernen Wissenschaften und lokalem Wissen.

15. Förderung der Mobilität von Kulturschaffenden, Künstlern, Forschern, Wissenschaftlern und Intellektuellen und Entwicklung von internationalen Forschungsprogrammen und Partnerschaften sowie gleichzeitiges Streben nach Erhaltung der kreativen Kapazität von Entwicklungsländern und Schwellenländern.

16. Sicherstellung des Schutzes des Urheberrechts und benachbarter Rechte im Interesse der Entwicklung der zeitgenössischen Kreativität und gerechte Bezahlung kreativer Arbeit; gleichzeitig sollte das öffentliche Recht auf Zugang zu Kultur in Übereinstimmung mit Artikel 27 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte sichergestellt werden.

17. Unterstützung bei der Schaffung oder der Konsolidierung von Kulturindustrien in den Entwicklungsländern und Schwellenländern, Zusammenarbeit bei der

Entwicklung der notwendigen Infrastrukturen und Fähigkeiten, Förderung des Entstehens von tragfähigen lokalen Märkten und Erleichterung des Zugangs von Kulturprodukten dieser Staaten zu globalen Märkten und internationalen Verbreitungsnetzwerken.

18. Entwicklung von Kulturpolitiken unter Einbeziehung operationaler Unterstützungsvereinbarungen und/oder geeigneter regulatorischer Rahmenwerke, durch die die Grundsätze, die in dieser Erklärung aufgeführt werden, gefördert werden, in Übereinstimmung mit den internationalen Verpflichtungen, die jedem Staat obliegen.

19. Enge Beteiligung aller Bereiche der Zivilgesellschaft an der Gestaltung von öffentlichen politischen Maßnahmen zur Bewahrung und Förderung der kulturellen Vielfalt.

20. Anerkennung und Förderung des Beitrags des privaten Sektors zur Förderung der kulturellen Vielfalt und zu diesem Zweck Einrichtung von Foren für den Dialog zwischen dem öffentlichen und privaten Sektor.

Die Mitgliedstaaten empfehlen, dass der Generaldirektor diesen Aktionsplan bei der Umsetzung der UNESCO-Programme berücksichtigt und ihn an Institutionen des Systems der Vereinten Nationen und andere betroffene zwischenstaatliche und nichtstaatliche Organisationen weiterleitet, um die Synergie von Aktionen zugunsten der kulturellen Vielfalt zu fördern.

Nicht-offizielle Übersetzung durch das Sekretariat der Kultusministerkonferenz und die Deutsche UNESCO-Kommission (revidierte Textfassung vom 9. Juni 2006).